



Landeshauptstadt  
**Düsseldorf**

# **Landschaftsplan**

Textliche Darstellungen  
und Festsetzungen  
sowie Erläuterungen

# **LANDSCHAFTSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF**

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

**LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF  
DER OBERSTADTDIREKTOR  
GARTEN-, FRIEDHOFS- UND FORSTAMT**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

Satzungsbeschluß, Geltungsbereich, Bestandteile und Grundlagen des Landschaftsplanes	6
--	---

## Textliche Darstellung

1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	8
101	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	9
10101-10141	Darstellung dieses Ziels für die jeweiligen Teilräume	9
102	Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	19
10201-10208	Darstellung des Ziels für die jeweiligen Teilräume	19
103	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	22
10301-10308	Darstellung des Ziels für die jeweiligen Teilräume	22
104	Ausbau der Landschaft für die Erholung	25
10401	Darstellung des Ziels für einen Teilraum	25
105	Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas	25
10501	Darstellung dieses Ziels für einen Teilraum	25
106	Befristete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung	26
10602-10631	Darstellung dieses Ziels für die jeweiligen Teilräume	26
107	<i>Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union</i>	
10701-10703	<i>Darstellung dieses Ziels für die jeweiligen Teilräume</i>	

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Textliche Festsetzungen</b>		<b>29</b>
<b>2</b>	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)	<b>30</b>
201	Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete	31
201001-201008	Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete	
201001	”Rahmer Benden”	37
201002	”Hubbelrather Bachtal”	39
201003	”Rotthäuser Bachtal”	41
201004	”Tongruben am Ratinger Weg”	45
201005/201008	”Eller Forst”	46
201006	”Dreicksweiher”	49
201007	”Urdenbacher Kämpen”	51
201009	„Überanger Mark“	52
202	Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	57
202001-202026	Besondere Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete	
202001	”Rheinpark“	62
202002	”Rheinauen“	63
202003	”Lantz`scher Park“	65
202004	”Heltorfer Mark, ...“	66
202005	”Dickenbusch“	67
202006	”Angeraue“	68
202007	”Angermunder Kiesseen“	69
202008	”Kiessee im Kalkumer Forst“	71
202009	”Schwarzbachaue“	73
202010	”Zeppenheimer Kiesseen	74
202011	”Aaper Wald, ...“	75
202012/202013/202014	”Hauptterrasse“	76
202015	”Gerresheimer Höhen“	78
202016	”Düsselaue“	79
202017	”Unterbacher Höhen“	80
202018/202021/202022	”Eller Forst, ...“	81
202019	”Schloßpark Eller“	83
202020	”Unterbacher See ...“	84
202024	”Garath, Hellerhof“	86
202025	”Garather Mühlenbach“	87
202026	”Zentraldeponie Hubbelrath“	87
203 / 204	Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale	88
203001-203045	Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale (Objekte)	91
204001-204007	Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale (Flächen)	101
205 / 206	Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	104
205001-205003	Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	108
206001-206007	Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	109

## **INHALTSVERZEICHNIS**

---

<b>3</b>	Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG)	112
301	Natürliche Entwicklung	113
301001-301021	Festsetzung der einzelnen Flächen	113
302	Nutzung in bestimmter Weise, Bewirtschaftung oder Pflege	115
302001-302016	Festsetzung der einzelnen Flächen	115
<b>4</b>	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	117
401 / 402	Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung	118
403	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	120
<b>5</b>	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	121
501	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	122
501002-501008	Festsetzung der einzelnen Flächen	122
502	Pflanzung von Alleen	123
502001-502005	Festsetzung der einzelnen Maßnahme	123
503	Pflanzung von Baumreihen	124
503001-503036	Festsetzung der einzelnen Maßnahme	124
504	Pflanzung von Baumgruppen	130
504001-504017	Festsetzung der einzelnen Maßnahme	130
505	nicht belegt	

## **INHALTSVERZEICHNIS**

---

506	Pflanzung von Gehölzstreifen	132
506001-506155	Festsetzung der einzelnen Maßnahme	133
507	Pflanzung von Gehölzgruppen	149
507001-507008	Festsetzung der einzelnen Maßnahme	149
508	Pflanzung von Ufergehölzen	150
508001-508030	Festsetzung der einzelnen Maßnahme	151
509	nicht belegt	
510	nicht belegt	
511	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	155
511001-511053	Festsetzung der einzelnen Maßnahme	155
512	Anlage von Wanderwegen	160
512002-512038	Festsetzung der einzelnen Maßnahme	160
513	nicht belegt	
514	nicht belegt	
515	Anlage von kombinierten Rad- und Wanderwegen	165
515001-515003	Festsetzung der einzelnen Maßnahme	165
<b>6</b>	Genehmigungsvermerke	166
<b>7</b>	Inkrafttreten	168
<b>8</b>	Ersatz bestehender Verordnungen	169
	Hinweis auf weiterhin gültige ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung	171

## **Satzung zum Schutz und zur Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Landschaftsplan) vom 10. November 1997**

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 27. Juni 1996 aufgrund des § 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994, geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382) folgende Satzung beschlossen:

### **Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Der Landschaftsplan gilt nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzung auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

# **Satzung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.06.2009 gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2000 (GV. NRW. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung die folgende 1. Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.



**Inhalt:**

Vorwort

1	Entwicklungsziele für die Landschaft .....	6
2	Überanger Mark .....	10
3	Rotthäuser Bachtal .....	18
4	Urdenbacher Kämme .....	30
5	Kartenanhang:	
	Entwicklungskarte Teilbereich NSG Überanger Mark	
	Festsetzungskarte Teilbereich NSG Überanger Mark	
	Erläuterungskarte Teilbereich NSG Überanger Mark	
	Entwicklungskarte Teilbereich NSG Rotthäuser Bachtal	
	Festsetzungskarte Teilbereich NSG Rotthäuser Bachtal	
	Erläuterungskarte Teilbereich NSG Rotthäuser Bachtal	
	Entwicklungskarte Teilbereich NSG Urdenbacher Kämme	
	Festsetzungskarte Teilbereich NSG Urdenbacher Kämme	
	Erläuterungskarte Teilbereich NSG Urdenbacher Kämme	

## Vorwort

### zum Änderungsverfahren des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf - Umsetzung der FFH-Richtlinie –

Durch das Änderungsverfahren des Landschaftsplanes wird die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU vom 21.05.1992 <sup>(1)</sup> umgesetzt. Hiervon betroffen sind in der Landeshauptstadt Düsseldorf die Stadtteile Angermund, Kalkum, Hubbelrath, Urdenbach, Garath und Hellerhof.

Ausgehend von der Feststellung, dass sich der Zustand der natürlichen Lebensräume im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unaufhörlich verschlechtert und die verschiedenen wildlebenden Tiere und Pflanzen in zunehmender Zahl ernstlich bedroht sind, hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft am 21. Mai 1992 die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) erlassen.

Mit der Bezeichnung „Natura 2000“ soll ein Netz besonderer Schutzgebiete gebildet werden, die durch das Vorkommen bestimmter, in der Richtlinie aufgeführter Arten oder Lebensräume gekennzeichnet sind. Für diese sogenannten FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) wurden jeweils spezifische Schutzgründe und Entwicklungsziele definiert.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich der Festsetzung der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft, also der Natur- und Landschaftsschutzgebiete erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 16 und 19 Landschaftsgesetz (LG) NRW durch den Landschaftsplan (LP) des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

Das Änderungsverfahren des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf umfasst die Einarbeitung von drei FFH-Gebieten in den Landschaftsplan, wobei zwei Gebiete derzeit bereits unter Naturschutz stehen. Es handelt sich hierbei um die Gebiete:

DE 4606-302 (Teilfläche) Überanger Mark, im LP zur Zeit LSG

DE 4707-301 (Teilfläche) Rotthäuser und Morper Bachtal, im LP zur Zeit NSG Rotthäuser Bachtal

DE 4807-301 (Teilfläche) Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind, im LP zur Zeit NSG Urdenbacher Kämpe. Dabei wird das Naturschutzgebiet im Rahmen des Verfahrens um den Abschnitt des Garather Mühlenbaches westlich der A 59 erweitert (derzeit Landschaftsschutzgebiet).

Für das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ erfolgte eine einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde <sup>(2)</sup>.

Die FFH- Gebiete sind bereits im Jahr 2000 im Rahmen eines förmlichen Verfahrens von der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission gemeldet und inzwischen per EU-Kabinettsbeschluss als FFH-Gebiete festgelegt worden. Sie sind im Rahmen der Landschaftsplanung auf die Ausweisung von Schutzgebieten zu überprüfen. Bei bereits bestehenden Naturschutzgebieten ist der Landschaftsplan im Hinblick auf die Anforderungen der FFH-Richtlinie zu

<sup>(1)</sup> DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206: 7-50.

<sup>(2)</sup> BEZIRKREGIERUNG DÜSSELDORF ALS HÖHERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE: Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Überanger Mark“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf“.

überarbeiten. Bei der Ausweisung als geschützte Teile von Natur und Landschaft sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote im Hinblick auf die jeweiligen Erhaltungsziele nach der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie zu bestimmen <sup>(3)(4)</sup>.

Durch das Änderungsverfahren verkleinert sich das derzeitige Landschaftsschutzgebiet „Heltorfer Mark, Überanger Mark und Kalkumer Forst“ um die Fläche des FFH-Gebietes „Überanger Mark“ und das Landschaftsschutzgebiet „Garather Mühlenbach“ um die Erweiterung des NSG Urdenbacher Kämpe in diesem Bereich. Für die verbleibenden Landschaftsschutzgebiete erfolgten keine Veränderungen bei den Festsetzungen.

#### Grundlagen:

Für die einzelnen FFH-Gebiete wurde eine Erhebung der FFH-Lebensraumtypen und der Erhaltungszustände durch Beauftragte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, früher LÖBF) durchgeführt. Das LANUV hat gebietsbezogene differenzierte Schutzziele und Maßnahmenvorschläge ausgearbeitet <sup>(5)</sup>. Diese Daten dienten als Basis für die Überarbeitung der Festsetzungen des Landschaftsplanes im Hinblick auf die FFH-Richtlinie.

Des Weiteren wurden die im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.12.2002 (Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald) <sup>(6)</sup> vorgesehenen Festsetzungsinhalte für FFH-Gebiete sowie die Rundverfügung vom 13.09.2005 zu Umsetzung der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen bei der Ausarbeitung berücksichtigt. Als Basis für die räumliche Abgrenzung der besonderen forstlichen Festsetzungen für die Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wurden die vom LANUV erstellten Karten der abgegrenzten Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie herangezogen.

Für das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ war die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung als Naturschutzgebiet durch die Bezirksregierung Düsseldorf eine wesentliche Grundlage für die Festsetzungen zum „Naturschutzgebiet Überanger Mark“ im Landschaftsplan <sup>(7)</sup>.

<sup>(3)</sup> DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6.

<sup>(4)</sup> MINISTERIUMS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2000): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)(VV-FFH). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000, - III B 2 - 616.06.01.10.

<sup>(5)</sup> LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Meldedokumente Natura 2000 (Standarddatenbogen, Schutzzieldokument, Kurzbeschreibung). zu NATURA 2000 Gebieten. DE-4606-302, DE-4707-301 und DE-4807-301 - Download von: [www.natura2000.murl.nrw.de](http://www.natura2000.murl.nrw.de) am 19.01.2006 und am 31.10.2007.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Auszug aus dem Landesinformationssystem (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zu den FFH-Gebieten DE-4606-302, DE-4707-301, DE-4807-301. – Übermittlung von Sach- und Grafikdaten per E-Mail am 01.09.2007 und am 24.09.2004.

<sup>(6)</sup> MINISTERIUMS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2002): Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald. Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.12.2002 (n. v.) III-6/III-7-606.00.00.21.

<sup>(7)</sup> BEZIRKREGIERUNG DÜSSELDORF ALS HÖHERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE: Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Überanger Mark“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf“.

Vorgehen:

Die nachfolgend dargestellte 1. Änderung des Landschaftsplanes besteht aus Textband (Teil 1) und Kartenteil (Teil 2). Bei der Darstellung überarbeiteter Landschaftsplantexte werden die Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen jeweils kursiv und wegfallende Textelemente durchgestrichen dargestellt.

Die im Landschaftsplan von 1997 gem. § 18 (LG) dargestellten Entwicklungsziele 101 bis 106 werden für die drei FFH-Gebiete um das Entwicklungsziel 107 „Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union“ ergänzt. Die gebietsspezifische Konkretisierung des Entwicklungsziels basiert auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzzielen und Maßnahmen, die den jeweiligen Meldedokumenten zu den Gebieten (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzielformulierung)<sup>(5)</sup> zu entnehmen sind.

## Bestandteile des Landschaftsplanes

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungskarte,  
(sie besteht im Original aus 6 Einzelblättern im Maßstab 1 : 10000, Blätter 4884, 4878, 5778, 4872, 5772 und 5464),
- der Festsetzungskarte,  
(sie besteht im Original aus 6 Einzelblättern im Maßstab 1 : 10000, Blätter 4884, 4878, 5778, 4872, 5772 und 5464),
- den textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele, den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen, sowie den Erläuterungskarten zu den besonderen Ver- und Geboten für die Naturschutzgebiete "Rotthäuser Bachtal" und "Urdenbacher Kämpen".

Als Grundlage (nicht Bestandteile) dieses Landschaftsplanes sind folgende Fachbeiträge erarbeitet worden:

- Der ökologische Beitrag  
Gesellschaft für Landeskultur GmbH, Bremen in Abstimmung mit der  
Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und  
Forstplanung, Recklinghausen, 1983
- Der forstliche Beitrag  
Höhere Forstbehörde Rheinland, Bonn  
Forstamt Mettmann, 1978
- Der landwirtschaftliche Fachbeitrag  
Landwirtschaftskammer Rheinland,  
Bezirksstelle für Landeskultur "Niederrhein", Krefeld  
Kreisstelle Mettmann, 1978

## 1

**Entwicklungsziele für die Landschaft  
§ 18 (LG)**

Im Plangebiet werden folgende Entwicklungsziele gem. § 18 (LG) dargestellt:

**101** die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,

**102** die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,

**103** die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,

**104** der Ausbau der Landschaft für die Erholung,

**105** die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas,

**106** die befristete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Nach § 33 LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Bestehende Nutzungsbeschränkungen (z.B. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete) werden durch die Darstellung eines Entwicklungszieles nicht berührt.

### **Textliche Festsetzungen**

#### **1 Entwicklungsziele für die Landwirtschaft § 18 (LG)**

### **Erläuterungen**

*Die im Plangebiet gem. § 18 (LG) dargestellten Entwicklungsziele 101 bis 106 werden um das Entwicklungsziele 107 ergänzt: 107 die Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.*

**Entwicklungsziel 101**

**Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.**

In den 41 dargestellten Räumen (10101-10141) ist insbesondere der Bestand an Fließ- und Stillgewässern, Wäldern, Gehölzen, Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Quellen und sonstigen Biotopen zu erhalten.

**10101**

Wittlaer / Kaiserswerth / Lohausen / Golzheim / Pempelfort / Altstadt / Karlstadt / Lörick / Niederkassel / Oberkassel / Hafen / Hamm / Volmerswerth / Flehe / Himmelgeist / Itter / Holthausen / Benrath / Urdenbach / Garath / Hellerhof

**Rheinaue**

In der Rheinaue sollen insbesondere die Weiträumigkeit des Landschaftsbildes, die natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselemente wie Altrheinrelikte, naturnahe Uferbereiche mit Weichholzzone, Verlandungsflächen mit Pionierflora und -fauna, das Flutrelief, die naturnahen Wiesen, die typischen Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbäume erhalten werden.

In den "Urdenbacher Kämpen", einem Teilgebiet der Rheinaue, soll der zur Erhaltung der Feuchtwiesen unerläßliche Vernässungsgrad durch geeignete Wasserrückhaltemaßnahmen im Baumberger Graben sichergestellt werden.

Die historisch, landschaftsökologisch und für die Erholung bedeutsamen Wall- und Grabenanlagen um Kaiserswerth sollen als Freiraum und in ihrer charakteristischen Geländeart erhalten werden.

Bei der Ausgestaltung der einzelnen

Die ordnungsgemäße Nutzung der Landschaft durch Land- und Forstwirtschaft dient in der Regel diesem Ziel. Extensive Erholungsnutzungen stehen der Zielsetzung nicht entgegen.

In Bereichen sehr empfindlicher Biotoptypen können auch die bisher ausgeübte ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, wie auch die ruhige Erholung zu Konflikten führen. In besonders schutzwürdigen Bereichen sind daher entsprechende Einschränkungen zur Erreichung des Schutzziels erforderlich.

Der Rhein und seine durch Deiche begrenzten Auen erfüllen ökologische Funktionen als klimatischer Ausgleichsraum und als natürlicher Rückhalteraum für Hochwasser.

Die durch regelmäßigen Hochwassereinfluß bedingte überwiegend extensive Form der landwirtschaftlichen Nutzung erhält vielfältige Biotopkomplexe mit hoher Bedeutung für den Artenschutz.

Die Attraktivität dieser bis in die Stadt reichenden Landschaft hat zudem eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Diese Maßnahmen berühren das Wasserrecht und sind daher durch ein entsprechendes Verfahren zu konkretisieren.



Flächen in diesen Anlagen nach den Vorgaben des Flächennutzungsplans sind diese Belange angemessen zu berücksichtigen. Die Wall- und Grabenanlagen sind, soweit nicht schon vorhanden, mit Wegen auszustatten, die sie für den Erholung suchenden und geschichtlich interessierten Bürger im Zusammenhang erlebbar machen.

Fehlentwicklungen, wie die ungeordnete "Kleingartenentwicklung" mit nicht zum Standort gehörenden Nadelgehölzen sind langfristig auf ein vertretbares Maß zurückzudrängen.

### 10102

Golzheim

#### **Rheinpark**

Die gestaltete Fläche zwischen der Wasseroberfläche des Rheinstroms und der dichten städtischen Bebauung soll erhalten werden.

Der Rheinpark hat Erholungs- und klimatische Ausgleichsfunktionen.

### 10103

### 10104

### 10106

Hamm / Bilk / Volmerswerth / Flehe

#### **Sonderkulturflächen, Kleingärten und Südfriedhof**

Die Sonderkulturflächen, die Kleingärten und der Südfriedhof sollen erhalten bleiben.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf weist die Gebiete um Hamm und Volmerswerth als Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung aus, die nicht durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen.

Dabei sind landschaftspflegerische Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Diese müssen aber die besonderen Gegebenheiten des Gebietes berücksichtigen.

Die Freiräume haben zusammen mit den Kleingärten und dem Südfriedhof Bedeutung für das Stadtklima und die Erholung.

### 10107

Flehe / Himmelgeist

#### **Fleher Wäldchen und südliche Feldflur**

Das Fleher Wäldchen und die südlich angrenzende Feldflur sollen erhalten und unter Berücksichtigung der Wasser- und Artenschutzfunktion des Gebietes zurückhaltend für die Erholung erschlossen werden.

Das Fleher Wäldchen schützt die engeren Wassergewinnungsbereiche. Durch seine Abgeschlossenheit bleiben Lebensräume für Pflanzen- und Tierwelt relativ ungestört. Gleichzeitig trennt diese Abgeschlossenheit die Erholungsbereiche um Hamm / Volmerswerth und den Himmelgeister Rheinbogen voneinander.

**10108**

Lörick

**Wasserwerk und angrenzende Freiräume**

Das Wasserwerkswäldchen und die angrenzenden Freiräume sollen erhalten bleiben.

Das Wäldchen schützt die Wassergewinnungsbereiche. Die angrenzenden Freiräume haben Bedeutung für die Erholung.

Die langfristig angestrebte Nutzung der Freiräume für die kleingärtnerische Nutzung und die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen stehen dem Ziel nicht entgegen, wenn öffentlich durchgängige Wegeverbindungen erhalten bleiben bzw. geschaffen werden.

**10109**

Heerdt

**Grünflächen und Freiraum nördlich der Brüsseler Straße (B7)**

Die Grünflächen und Freiräume sollen erhalten bleiben.

Die Friedhofsflächen und die angrenzenden Freiräume erfüllen klimatische Ausgleichsfunktionen. Im Zusammenhang der Flächen haben sie Bedeutung für den Biotopverbund im dicht besiedelten Raum. Einem Grünflächenausbau entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes steht das Ziel nicht entgegen, wenn Klima- und Biotopfunktionen gewahrt bleiben.

**10110**

Kaiserswerth / Lohausen

**Feldfluren und Kleingärten**

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Kleingärten sollen erhalten bleiben.

Die Bereiche der südlich angrenzenden Kleingärten stehen in Verbindung mit dem Lohausener Rheinbogen und haben Erholungsbedeutung.

**10111**

Stockum / Lohausen

**Feldfluren und Lantz'scher Park**

Die Feldfluren und die Lantz'schen Parkanlagen sollen erhalten bleiben.

Die Feldfluren und der Lantz'sche Park erfüllen im Zusammenhang mit der Rheinaue stadtklimatische Funktionen. Im gleichen Zusammenhang steht die Bedeutung für die Erholung. Der Lantz'sche Park hat zudem kulturhistorische Bedeutung. Die naturnahen Waldbereiche bieten Brutplätze für viele Vogelarten.

**10112**

Wittlaer / Kaiserswerth / Kalkum

**Schwarzbachau**

Die Schwarzbachau mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Park um Schloß Kalkum sollen erhalten bleiben.

Das Ziel dient dem Schutz und den naturnahen Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers. Der gesamte Raum einschließlich des kulturhistorisch bedeutsamen Parkes um Schloß Kalkum gliedert die Ortsteile und hat Erholungsqualitäten.

**10113**

Kaiserswerth / Kalkum

**Zeppenheimer Kieselseen**

Die rekultivierten Bereiche sollen erhalten bleiben.

Die Zeppenheimer Kieselseen eignen sich für die extensive Erholung. Der ehemalige Schwemnteich hat Bedeutung für den Artenschutz.

**10114**

Wittlaer

**Wasserwerksgelände**

Die Außenanlagen und die Wegeverbindungen zum Rhein sollen erhalten bleiben.

Die Freiflächen im Wasserwerksgelände schützen die engeren Trinkwassergewinnungsbereiche. Der Weg verbindet die Ortslage mit dem Wanderweg am Rheinufer.

**10115**

Angermund

**Angerauen**

Die Anger mit den angrenzenden überwiegend noch extensiv landwirtschaftlich genutzten Auenbereichen soll erhalten bleiben.

Das Ziel "Erhaltung" erstreckt sich nicht nur auf den aktuellen Zustand der Anger und ihrer Randbereiche, sondern beinhaltet auch die Möglichkeit zur Renaturierung der Anger und einer teilweisen Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Randbereichen.

**10116**

Angermund / Kalkum / Lohausen

**Waldfluren**

Die Waldbereiche und die besondere Landschaftsstruktur mit vielfältig verknüpften ökologischen Funktionen, insbesondere der biologischen, klimatischen und hydrologischen Funktionen sollen erhalten bleiben.

Die Entwicklungsmaßnahmen des Biotopmanagementplans sollen langfristig umgesetzt werden.

Für das ehemalige Niedermoor "Rahmer Benden", einer Teilfläche im Gebiet, sollen im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens die Voraussetzungen für eine Wiedervernässung und eine Verlegung des Dickelsbaches in den Bereich des alten Bachbettes geschaffen werden.

Die großflächigen Waldgebiete sind z. T. naturnah ausgeprägt. Sie haben klimatische Ausgleichs- und Gliederungsfunktionen zwischen dichtbesiedelten Räumen. Sie stocken zum Teil auf grundwassernahen Niederungsbereichen und stellen damit Rückhalteräume für die Grundwasserneubildung dar.

Der für dieses naturschutzwürdige Gebiet erarbeitete Biotopmanagementplan empfiehlt neben der Beseitigung von Ablagerungen die wasserbaulichen Maßnahmen als zentrale Voraussetzungen für die Reaktivierung des Niedermoores als Lebensraum für eine spezielle Pflanzen- und Tierwelt.

**10117**

Wittlaer / Angermund

**Feld- und Waldfluren**

Die Weiträumigkeit dieser Landschaft soll erhalten bleiben.

Der überwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftstyp ist von großflächiger Wirtschaftsweise geprägt. Die Feldflur bietet Nahrung für rastende Wildgänse. Landschaftlicher Akzent in diesem Raum sind der Schloßpark Heltorf mit dem Dickenbusch und die teilweise von Wiesen und Weiden

**10118**

Mörsenbroich / Rath / Ludenberg / Gerresheim

**Aaper Wald, Grafenberger Wald mit vorgelagerten Grünzügen, die Hardt und Hangwald am Torfbruch**

Die Wälder, die davor liegenden Grünzüge und die landschaftsprägende Geländestufe sollen erhalten bleiben.

**10119**

Ludenberg / Gerresheim

**Hangwaldflächen der Gerresheimer Höhen, Gerresheimer Friedhof und vorgelagerter Grünzug**

Die landschaftsprägende Geländestufe mit den darauf stockenden Waldflächen, der Gerresheimer Friedhof und die davor liegenden Kleingärten sollen erhalten bleiben.

**10120**

Rath / Hubbelrath / Ludenberg

**Rennbahn, Park um Haus Roland, militärisches Übungsgelände mit dem Segelflughafen Düsseldorf-Wolsaap sowie angrenzende Feld- und Waldfluren**

Der vielfältig gegliederte Landschaftsraum soll erhalten bleiben.

**10121**

Hubbelrath

**Golfplatzflächen**

Die abwechslungsreiche Landschaftsstruktur der Golfplätze soll erhalten bleiben.

Flächen, die nicht als Spielflächen genutzt werden oder dem sonstigen Golfbetrieb dienen, sollen extensiv entsprechend dem Biototyp gepflegt werden.

begleitete Anger.

Veränderungen an der Anger im Sinne von Renaturierung sind gewässerökologisch sinnvoll und stehen dem Ziel nicht entgegen.

Die Wälder schützen den Hang vor Erosionen. Sie haben durch die Nähe zur Stadt und wegen ihrer Größe eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Eine Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere im Grünzug Mörsenbroich / Rath könnte die durch Erholungsbetrieb stark beanspruchten Hangwälder z.T. entlasten.

Die Waldflächen und der Gerresheimer Friedhof schützen die Hänge vor Erosionen. Die Bereiche sind mit Wegen erschlossen und haben Bedeutung für die Erholung.

Der Landschaftsraum hat im Zusammenhang mit den großen Waldbereichen und den getrennt angeführten größeren Talräumen eine besondere Bedeutung für die Erholung. Die extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf militärischem Übungsgelände und das stark gegliederte Relief tragen dazu bei. Maßnahmen zum Schutz von Erosionen auf den hängigen Ackerflächen stehen dem Ziel nicht entgegen.

Am Rande der ehemaligen Ziegelei bieten die Abgrabungskanten besondere Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.

Das Gelände ist durch eine abwechslungsreiche Topographie und zahlreiche für den Sportbetrieb notwendigen Pflanzungen vielfältig gegliedert. Die Rasenflächen in den Hangbereichen haben Bodenschutzfunktionen.

**10122**

Rath

**Tal zwischen Bauenhaus und Knittkuhl**

Das Tal soll mit Hangwald und Feuchtgebiet erhalten bleiben.

Feuchtgebiet und Hangwald haben Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere als Laichgebiet und Lebensraum für Amphibien und gefährdete Insektenarten. Das Tal bietet Brut- und Schlafplätze für Vögel und stellt für die Tierwelt einen Rückzugsraum in der Agrar- und Erholungslandschaft dar.

**10123**

Hubbelrath

**Tal bei "Klashaus"**

Das Tal soll mit Hangwaldflächen, Wiesenhängen und Feuchtgebiet mit Kopfbäumen erhalten bleiben.

Die Biotopvielfalt auf engem Raum lässt eine hohe Diversität im Bereich der Tiergemeinschaften erwarten.

**10124**

Hubbelrath

**Talabschnitt bei "Aue" östlich der A 3**

Der vom Spiekerbach (Krummbach) durchschnittene Talabschnitt mit Waldresten, Tal- und Hangwiesen soll erhalten bleiben.

Die im Gebiet vorhandenen Landschaftselemente stellen für die Tierwelt Rückzugsräume in der Agrarlandschaft dar.

**10125**

Hubbelrath

**Talabschnitt bei "Vogelskothlen"**

Der vom Spiekerbach (Krummbach) durchschnittene Talabschnitt mit Waldresten, Tal- und Hangwiesen sowie Teichen soll erhalten bleiben.

Die Landschaftselemente stellen für die Tierwelt Rückzugsräume in der Agrarlandschaft dar.

Die südexponierte Hangweide ist durch Trockenrasenentwicklung bemerkenswert. Die Gehölzbestände mit Ausnahme des Fichtenbestandes an den Teichen, weisen einen hohen Natürlichkeitsgrad auf.

**10126**

Ludenberg

**Hexhofgelände mit angrenzendem Talausläufer**

Der vielfältig gegliederte Landschaftsraum soll erhalten bleiben.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ältere Hangwaldflächen und Wiesenhänge sowie eine geneigte Hochfläche, die durch Aufforstungen, Weiden und Äcker gegliedert wird.

**10127**

Ludenberg

**Pillebach mit Feuchtbiotop am Dernbusch**

Der asymmetrische Talraum mit Quellsumpf, Verlandungsflächen, Tal- und Hangwiesen, Hangwaldbereichen und dem Feuchtgebiet am Dernbusch soll erhalten bleiben.

Der Pillebach soll im Rahmen der Möglichkeiten renaturiert werden.

Das Gelände hat "Trittsteinfunktion" für Zugvögel. Die Feuchtgebiete bieten Lebensräume für Amphibien. Der gesamte Raum bietet Brutplätze und Nahrungsangebote für Kleinvögel. Der Pillebach verläuft gradlinig in Betonschalen im Trapezprofil.

**10128**

Hubbelrath

**Rotthäuser Bachtal**

Das Rotthäuser Bachtal soll als vielfältiger Biotopkomplex erhalten bleiben.

Zum Schutze des engeren Talraumes vor nachteiligen Einflüssen aus den benachbarten ackerbaulichen Nutzungen soll eine Pufferzone in eine Schutzgebietsausweisung einbezogen werden.

Die intensive Teichwirtschaft verbunden mit Düngung und Kalkung der Teiche soll langfristig aufgegeben und die Entwicklungsvorschläge des Rahmenkonzepts für das Rotthäuser Bachtal, wie insbesondere der Rückbau der Teiche und Umwandlung von Acker in Grünland in der Pufferzone, sollen langfristig umgesetzt werden.

Das Rotthäuser Bachtal hat aufgrund seiner Vielfalt von Biotopen eine große Bedeutung für den Artenschutz.

Der Biotopkomplex umfaßt:

Hang- und Schluchtwaldbereiche z.T. naturnah ausgeprägt, Gebüsche, ältere Obstbaumbestände an Hofanlagen, Einzelbäume, Kopfbäume, Tal- und Hangwiesen von Halbtrockenrasen über Wirtschaftswiesen und -weiden bis zu Feuchtwiesen, Brachflächen, ungestörte Bachabschnitte und zu Fischteichen angestaute Bachabschnitte, die z.T. in Verlandung begriffen sind oder intensiv bewirtschaftet werden. Im Tal kommen vom Aussterben bedrohte Tierarten vor.

Das nicht Vorhandensein bestimmter in der Talsohle zu erwartender Arten läßt auf nachteilige Einflüsse aus der benachbarten ackerbaulichen Nutzung schließen.

**10129**

Hubbelrath

**Hubbelrather Bachtal**

Das Hubbelrather Bachtal soll in seiner Geländegestalt, mit seinen Hang- und Schluchtwaldbereichen, einer bemerkenswerten Parkanlage mit Allee, Wiesen und Weiden sowie dem Gewässer mit Verlandungsbereichen und Teichen erhalten bleiben.

Die mit Düngung und Kalkung der Teiche verbundene fischereiliche und die Bogensportnutzung sollen langfristig aufgegeben werden.

Der Landschaftsraum des Hubbelrather Bachtals weist neben intensiven landwirtschaftlich genutzten Flächen Bereiche mit hohem Vielfältigkeitsgrad an Biotopen auf. Diese Gebiete stellen Rückzugsräume für Pflanzen- und Tierwelt in der Agrarlandschaft dar.

**10130**

Hubbelrath

**Talabschnitt des Stinderbaches**

Die zum Düsseldorfer Stadtgebiet gehörende Westflanke eines Talabschnittes des Stinderbaches mit Hangweiden und Waldflächen soll erhalten bleiben.

Der Talzug hat Bedeutung für die Erholung. Die naturnahen Bereiche bieten Rückzugsräume für die Tier- und Pflanzenwelt in der Agrarlandschaft. Die auf Düsseldorfer Stadtgebiet liegenden Hangweiden und Waldflächen ergänzen den überwiegend in Mettmann und Erkrath befindlichen Biotopkomplex.

**10131**

Hubbelrath

**Talabschnitt des Diepensieper Baches (Hasselbaches)**

Der Talabschnitt soll wegen seiner Biotopvielfalt auf kleinem Raum erhalten bleiben.

Der Talabschnitt umfaßt einen ehemaligen Kalksteinbruch, Grünland mit hohem Grundwasserstand, naturnahen Hangwald, einen Abschnitt des Diepensieper Baches, Tümpel, Verlandungsflächen, Quellsumfbereich, Hecken und Feldgehölze als Brutplätze zahlreicher Kleinvögel.

**10132**

Gerresheim

**Düsselaue**

Das Düsseltal soll als klimatischer Ausgleichsraum und wegen seiner landschaftlichen Bedeutung erhalten bleiben.

Die Düsselaue bietet neben klimatischen Ausgleichsfunktionen naturnahe Rückhalteflächen für Hochwasser. Die landschaftliche Bedeutung dieses Talauläufers liegt im Kontrast dieser vielfältig gegliederten Landschaft zum direkt benachbarten bebauten Stadtbereich.

Gezielte Pflanzmaßnahmen zur optischen Verdeutlichung des Düssellaufs sowie zur besseren landschaftlichen Einbindung einer Hofanlage stehen dem Ziel nicht entgegen.

**10133**

Unterbach

**Wald- und Feldfluren**

Der Landschaftsraum nordwestlich bis nordöstlich der Ortslage soll mit seinen Waldflächen und Feldfluren sowie den prägenden Geländekanten erhalten bleiben.

Der relativ hohe Nadelholzanteil soll durch eine Obergrenze beschränkt werden.

Die Landschaft oberhalb Unterbachs hat Erholungsbedeutung. Der auf der Hochfläche verlaufende Wanderweg bietet bei entsprechender Witterung gute Fernsicht. Die Hang- und Schluchtwälder erfüllen Bodenschutzfunktionen und bieten Rückzugsraum für die Tierwelt in der Agrarlandschaft.

**10134**

Vennhausen / Unterbach

**Eller Forst, Unterbacher See**

Das Waldgebiet Eller Forst und das Erholungsgebiet Unterbacher See sollen erhalten bleiben. Der für den naturnahen Bruchwald und -wiesenbiotopkomplex erforderliche hohe Grundwasserstand soll durch geeignete Wasserrückhaltemaßnahmen sichergestellt werden. Gezielte Pflegemaßnahmen sollen das typische Vegetationsbild erhalten bzw. wiederherstellen.

Der Eller Forst beinhaltet neben einer bereits rekultivierten Deponie und geschädigten naturfernen Pappelkulturen naturnahe Bruchwald- und Wiesenstandorte. Der Wiesen- und Bruchwaldkomplex ist direkt benachbart zum regionalen Erholungsschwerpunkt Unterbacher See mit umfangreichem Bade- und Wassersportangebot.

Die Doppelfunktion des Unterbacher

Sees mit intensiven Erholungs- und Wassersportnutzungen im Sommerhalbjahr und als Rast- und Überwinterungsplatz für Zugvögel im Winterhalbjahr soll durch die entsprechenden saisonalen Nutzungseinschränkungen beibehalten werden.

**10135**

Eller

**Grünflächen, Kleingärten und Waldflächen westlich der Bahnstrecke Düsseldorf / Hilden und nördlich der A 46**

Der von Bahnlinie, Autobahn und Wohngebieten umgebene Landschaftsraum soll als klimatischer Ausgleichsraum, als Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere und für die Erholung erhalten bleiben.

**10136**

Eller

**Schloßpark und angrenzende Freiräume**

Der Schloßpark Eller soll (und die angrenzenden Freiräume) mit naturnahen Waldbereichen und einem Parkgewässer mit Röhrichtbeständen erhalten bleiben.

Der Landschaftsraum hat Bedeutung für die Erholung und dient als klimatischer Ausgleichsraum. Die naturnahen Parkwaldbereiche bieten gute Nist- und Versteckmöglichkeiten für viele Tierarten. Eine Renaturierung des Eselsbaches steht dem Ziel nicht entgegen.



## 10137

Unterbach / Hassels / Benrath

### **Hasseler Forst, Offenbusch, Menzelsee, südöstlicher Elbsee und Benrather Forst**

Die geschlossenen Waldgebiete mit teil weise naturnaher Artenzusammensetzung und die durch Auskiesung entstandenen Gewässer(teile) Menzelsee und südöstlicher Elbsee sollen erhalten bleiben.

Die Waldgebiete haben Bedeutung für die Erholung, den Artenschutz und den Schutz des Grundwassers. Darüber hinaus erfüllen sie klimatische Funktionen.

Der Menzelsee sowie der südöstliche Elbsee sind ebenfalls als Erholungs- und bioklimatischer Ausgleichsraum von Bedeutung. Der südöstliche Bereich des Elbsees mit angrenzenden Uferbereichen dient dabei insbesondere der vereinsgebundenen, naturverträglichen Wassersportnutzung.

## 10137.1

Unterbach

### **Hasseler Forst (östlicher Teil), nördlicher Elbsee, Dreiecksweiher**

Die geschlossenen Waldbereiche mit teil weise naturnaher Artenzusammensetzung und die durch Auskiesung entstandenen Gewässer Dreiecksweiher und nördlicher Elbsee sollen erhalten bleiben.

Die Waldbereiche haben insbesondere Bedeutung für den Artenschutz sowie den Schutz des Grundwassers und erfüllen zudem klimatische Funktionen. Sie sind als Erholungsraum und Siedlungszäsur zu erhalten und innerhalb des Naturschutzgebietes naturnah zu bewirtschaften.

Der Dreiecksweiher sowie der nördliche Elbsee stellen aufgrund der Habitatfunktionen für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten eine Vorrangfläche für den Biotop- und Artenschutz dar. Zudem sind sie als bioklimatischer Ausgleichsraum von Bedeutung und dienen der extensiven Erholungsnutzung.

Der nördliche Teil des Elbsees besitzt dabei eine außerordentliche hohe Bedeutung für die Biotopfunktion. Er dient u. a. zahlreichen, z. T. seltenen und

gefährdeten Wasservogelarten als Nahrungs-, Rast- und Bruthabitat und weist eine besondere Refugialfunktion für überwinternde Wasservögel im Großraum Düsseldorf auf. In dem oligotrophen, nährstoffarmen Wasserkörper siedeln gut ausgeprägte Tauchblatt- und Armleuchteralgengesellschaften. Flachwasserzonen fungieren als Jungfischhabitate und als Larvalhabitate für Amphibienarten.

Der Dreiecksweiher ist ebenfalls wegen seiner Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat für Wasservögel von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Auf einer Insel im Dreiecksweiher siedelt die größte Graureiherkolonie der Region mit ca. 25 Brutplätzen.

**10138**

Himmelgeist / Itter

**Feldfluren, Broichgraben und Parklandschaft um Haus Mickeln**

Die Freiräume um Himmelgeist und Itter sollen zur Sicherstellung stadtklimatischer Funktion erhalten bleiben. Der Verlauf des Broichgrabens sollte durch Pflanzmaßnahmen erlebbar gemacht werden.

Die größeren Feldfluren stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar und die Freiräume zwischen den besiedelten Bereichen ermöglichen den Luftaustausch.

Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Grünflächennutzungen stehen dem Ziel nicht entgegen, wenn im Rahmen des Ausbaus die Luftaustauschfunktion berücksichtigt wird.

**10139**

Benrath / Urdenbach

**Schloßpark Benrath und südlich angrenzende Freiräume**

Der kulturhistorisch bedeutsame Schloßpark soll erhalten und historische Strukturen entwickelt und wiederhergestellt werden. Auf die Biotopfunktionen des Waldbereiches soll dabei Rücksicht genommen werden.

Die Abwägung der historischen und ökologischen Belange soll im Rahmen eines Parkpflegewerkes transparent gemacht werden.

Der Benrather Schloßpark verkörpert ein Stück Stadtgeschichte und einen Abschnitt der Gartenkunst. Der zum Park gehörende axial und diagonal gegliederte Wald weist neben altem Baumbestand stellenweise eine naturnahe Krautschicht auf.

**10140**

Garath / Hellerhof

**Waldgebiete, Schloßpark Garath und Bachläufe östlich der A 59**

Die zusammenhängenden Waldgebiete mit dem benachbarten Schloßpark Garath und den gliedernden Bachläufen sollen erhalten bleiben. Teile des Waldes sollen für die Erholung geöffnet werden.

Die zusammenhängenden Waldgebiete gliedern die Siedlungsräume Düsseldorf und Hildens. Sie sind nur teilweise für die Erholung erschlossen. Sie stellen Rückzugsgebiete für die Vogelwelt dar und erfüllen Wasserschutzfunktionen.

Im Schloßpark Garath finden sich einzelne bemerkenswerte Gehölze.

Ein extensiver Ausbau der Grünzüge im Verlauf der Bäche steht dem Ziel nicht entgegen.

**10141**

Garath / Hellerhof

**Garather Mühlenbach und Grünzug westlich der A 59**

Der Garather Mühlenbach soll als tief in das Hochgestade eingeschnittener naturnaher Bachlauf mit den begleitenden Waldflächen und dem Grünzug erhalten bleiben.

Der von Waldflächen begleitete Garather Mühlenbach gliedert die Ortsteile Garath und Hellerhof. Über den parallel geführten Grünzug wird der Landschaftsraum Urdenbacher Kämpen mit dem Siedlungsraum verbunden. Die Waldflächen schützen vor Erosionen und bieten Rückzugsräume für die Vogelwelt.

**Entwicklungsziel 102**

**Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen**

Eine ordnungsgemäße Nutzung der Landschaft durch die Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes dient in der Regel diesem Ziel.

Mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" wird das Ziel verfolgt, die durch Intensivnutzung an derartigen Strukturelementen verarmte Agrar-Landschaft wieder attraktiver und naturnäher zu gestalten. Neben der "Gliederung und Belebung" des Landschaftsbildes und der Schaffung von Grünverbindungen erfüllen derartige Strukturelemente zahlreiche ökologische Funktionen. Genannt seien etwa Biotopfunktionen wie Schaffung, Schutz oder Verbindung von Biotopen, Schutz vor Bodenabtrag durch Wasser und Wind, Immissionsschutz, Wasserhaushalts- und Kleinklimafunktionen.

Je nach Landschaftstyp und Funktion des Teilraumes (z.B. klimatischer Ausgleich, Retentionsraum) können unterschiedliche Anreicherungsmaßnahmen zum gleichen Entwicklungsziel führen.

**10201**

Wittlaer

**Feldfluren**

Aus der Ortslage heraus sollen Grünverbindungen in Richtung Duisburg Serm und Froschenteich geschaffen werden. Durch punktuelle Pflanzmaßnahmen an den Wegerändern soll das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Weitläufigkeit gegliedert und belebt werden. Die Altrheinrinne bei Froschenteich soll durch Hecken- oder Gehölzstreifen von den benachbarten intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen abgeschirmt werden.

Die rekultivierte ehemalige Kiesgrube südlich Froschenteich soll teilweise zur Entwicklung naturnaher Lebensräume verwendet werden.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Entwicklung naturnäherer Lebensräume für den Biotop- und Artenschutz. Darüberhinaus dient das Entwicklungsziel 102 auch der Verbesserung der Erholungseignung.

**10202**

Angermund

**Feldfluren nördlich des Dickenbusches**

Die Feldfluren sollen punktuell durch Pflanzungen an Feldwegen angereichert werden.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

**10203**

Angermund

**Feldfluren nördlich der Ortslage beiderseits der Bahnlinie**

Die Feldfluren sollen punktuell durch Pflanzungen an Feldwegen angereichert werden.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

**10204**

Angermund / Kalkum / Kaiserswerth

**Feldfluren nördlich des Flughafens**

Eine Grünverbindung soll von Kalkum zum Schloß Heltorf in Form einer Allee oder wegebegleitenden Pflanzungen geschaffen werden.

Die Feldfluren sollen mit Rücksicht auf die klimatischen Funktionen des Raumes und den weitläufigen Charakter der Landschaft nur punktuell durch Pflanzungen an Feldwegen angereichert werden.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, dem Biotopverbund und -schutz.

Die Anlage des geplanten Friedhofes Kalkum steht dem Ziel nicht entgegen.

**10205**

Hubbelrath

**Feldfluren beiderseits der Ratinger Landstraße östlich der A 3**

Die Feldfluren sollen punktuell durch Pflanzungen an Straßen und Wegen angereichert werden.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

**10206**

**10207**

Hubbelrath

**Feldfluren rund um das Rotthäuser Bachtal und nördlich der Ortslage Hubbelrath und der B 7**

Auf den talwärts geneigten Feldfluren sollen Maßnahmen zum Schutze des Naturschutzgebietes vor Dünger-, Biozid-eintrag und Erosionen getroffen werden. Begleitende Pflanzungen an Wegen und Straßen sollen die offenen Feldfluren gliedern und beleben.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und sollen Schutzfunktionen übernehmen.

**10208**

Hubbelrath

**Feldfluren östlich der A 3 und nördlich und östlich des Dorper Weges**

Die Feldfluren sollen durch einzelne Pflanzmaßnahmen angereichert werden. Eine Hofzufahrt soll mit einer Hofumgehung und wegebegleitenden Pflanzung als Grünverbindung an das Wegenetz des Golfplatzes Schmidtberg anschließen.

**Entwicklungsziel 103**

**Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.**

Das Entwicklungsziel 103 wird für Räume mit größeren Abgrabungen und Aufschüttungen dargestellt. Die Zielvorstellung steht einer ordnungsgemäßen Weiterführung genehmigter Abgrabungstätigkeiten oder Aufschüttungen nicht im Wege. Soweit genehmigte Rekultivierungspläne vorliegen, wird von deren Realisierung, unter Berücksichtigung der Belange der Erholung und der Biotopentwicklung ausgegangen.

Wiederherstellung heißt nicht unbedingt Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern bezieht sich auf die Rekultivierung der Flächen im Sinne der Landschaftspflege und des Biotop- und Artenschutzes. Dieses Ziel ist auch über eine temporäre Zwischennutzung (z.B. Deponie) möglich. Das Entwicklungsziel wird in einigen Fällen auch bei Abgrabungsflächen vergeben, die bereits teilrekultiviert sind oder die ein bedeutendes Potential im Hinblick auf eine Biotopentwicklung besitzen, da der Entwicklungsaspekt hier weiterhin im Vordergrund stehen soll.

**10301**

Angermund

**Kiesabbaugebiet westlich DB-Linie**

Eine größere Teilfläche soll im Rahmen noch möglicher Rekultivierungsverpflichtungen zu einem Gewässerbiotop entwickelt werden.

Teilbereiche der westlich und östlich des Heiderweges bestehenden und ehemaligen Abgrabungen sind verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt worden.

Für weitere Flächen bestehen entsprechende Rekultivierungsverpflichtungen.

Für diese Teilfläche bestehen keine Verpflichtungen zur Verfüllung. Es sind bereits naturnahe Uferbereiche entstanden.

**10302**

Angermund

**Kiesabbaugebiet östlich DB-Linie**

Das Gebiet soll über den Rahmen der Rekultivierungsverpflichtungen hinaus mit einer Erholungsinfrastruktur ausgestattet werden.

Das Nutzungsangebot und die Intensität sind jedoch räumlich und zeitlich so zu steuern, daß die Funktion des Gewässers als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Wasservögel grundsätzlich erhalten bleibt.

Die östlich der Bahn liegende Abgrabungsfläche bleibt überwiegend als Wasserfläche für die Erholung erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

**10303**

Kaiserswerth

**Kiesabbaugebiet südlich Zeppenheim südlich geplanter B 8n**

Nach einer Teilverfüllung soll dieser Abbaubereich als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt und Hochwasserrückhaltefunktion übernehmen.

Die Maßnahmen sind im Rahmen bestehender Rekultivierungsverpflichtungen geregelt.

**10304**

Hubbelrath

**Deponie an der Erkrather Landstraße**

Im Rahmen vorgesehener Erweiterungen soll sichergestellt werden, daß von der Deponie keine Gefährdungen oder Belastungen ausgehen, die den Naturhaushalt schädigen.

Der Deponiekörper soll in seiner Oberflächengestalt an die Umgebung angepaßt und nach der Rekultivierung für die Erholung zugänglich gemacht werden.

Die aktuelle Deponiefläche und die zur Zeit geplante Erweiterung stellen nur einen Teil der im Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen dar. Geplante Erweiterungen werden nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes behandelt.



## **Textliche Darstellung**

## **Erläuterungen**

Die Herrichtung des Gebietes im Sinne der Landschaftspflege und des Biotop- und Artenschutzes ist abgeschlossen. Das „Gesamtkonzept für ein verträgliches Miteinander von Nutzung und Naturschutz an Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee und Dreiecksweiher“ wurde im Jahr 2010 erstellt. Das Gebiet wird vor diesen Hintergründen Bestandteil des Entwicklungsraumes 10137 bzw. 10137.1 mit dem Ziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“

### **10307**

Benrath

**Kiesabbaugebiet nördlich der Hildener Straße**

### **10308**

Benrath

**Kiesabbaugebiet südlich der Hildener Straße**

Der bereits rekultivierte und von einem Angelverein genutzte See soll mit einem Rundweg für die stille Erholung erschlossen werden. Die Flächen der ehemaligen Kies- und Betonaufbereitung sollen naturnah unter Einbeziehung vorhandener Biotope hergerichtet werden.

**Entwicklungsziel 104****Ausbau der Landschaft für die Erholung**

Das Entwicklungsziel 104 wird für Räume dargestellt, die für die Erholung ausgebaut werden sollen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

**10401**

Urdenbach

**Am Ausleger**

Der Campingplatz soll im Rahmen des dargestellten Umfanges geordnet und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Für die Realisierung dieses Ziels ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Konzentration der Campingeinrichtungen soll einer Zersiedlung der Landschaft entgegenwirken.

Gleichzeitig soll mit einer Begrenzung der Flächen ein weiteres Wachsen des auch von diesem Gebiet auf das benachbarte Naturschutzgebiet wirkenden Erholungsdrucks eingeschränkt werden.

**Entwicklungsziel 105****Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**

Das Entwicklungsziel Ausstattung wird in den Bereichen dargestellt, wo Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich und keine sonstigen Verfahren zur Durchsetzung gegeben sind.

Bei Veränderungen oder Neuanlage von Gewerbe-, Industrie- oder Straßenflächen sind entsprechende Maßnahmen auf der Grundlage von Empfehlungen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch landschaftspflegerische Begleitpläne sicherzustellen.

## **Textliche Darstellung**

## **Erläuterungen**

Die Grenze des Naturschutzgebietes „Elbsee“ bzw. des Geltungsbereiches wurde an den Verlauf des bestehenden Lärmschutzwalls angepasst. Im betroffenen nördlichen Randbereich besteht nicht die Erfordernis weiterer Maßnahmen im Sinne des Entwicklungsziels 105, sodass dieser Bereich flächenmäßig dem Entwicklungsziel 101 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“ Zugeordnet wurde.

**Entwicklungsziel 106****Befristete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung.**

Die nachfolgenden Teilräume sollen bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung, d.h. bis zum Inkrafttreten des jeweiligen Bebauungsplanes erhalten bleiben.

Die Darstellung des Entwicklungsziels befristete Erhaltung wird in den Landschaftsteilen vergeben, wo der Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung vorsieht.

Die geplante Nutzung wird zum jeweiligen Teilraum erläutert.

Mit der Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne entfallen die darin ausgewiesenen Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft oder Grünflächen handelt, die in Verbindung mit dem baulichen Außenbereich stehen.

**10602**

Hamm

**Feldfluren westlich des Landesministeriums**

Fläche für Gemeinbedarf

**10604**

Flehe

**Sonderkulturfläche östlich der Fleher Straße**

Wohnbaufläche

**10606**

Lörick

**Landwirtschaftliche Fläche nördlich der Wevelinghover Straße**

Wohnbaufläche

**10608**

Kaiserswerth

**Landwirtschaftliche Flächen südlich der Zeppenheimer Straße**

Sondergebiet (Diakonie)

**10609**

Kaiserswerth

**Hoffläche westlich der Arnheimer Straße**

Wohnbaufläche

**10610**

Kaiserswerth

**Feldfluren nördlich der Kalkumer Schloßallee**

Wohnbaufläche, Fläche für Gemeinbedarf und Grünflächen

<b>10611</b> Wittlaer <b>Feldfluren und Sonderkulturfläche nördlich der Einbrunger Straße</b>	Grünflächen, Gewerbefläche und Fläche für Gemeinbedarf
<b>10612</b> Angermund <b>Feldfluren, Sonderkulturfläche westlich der Angermunder Straße</b>	Wohnbaufläche
<b>10613</b> Angermund <b>Feldflur westlich des Immenwegs</b>	Wohnbaufläche
<b>10614</b> Angermund <b>Wiesen, Feldfluren und Gärten östlich der Bahnstrecke</b>	Wohnbaufläche
<b>10615</b> Rath <b>Feldfluren nördlich Theodorstraße</b>	Verkehrsfläche (A 44), gewerbliche Baufläche
<b>10617</b> Unterbach <b>landwirtschaftliche Flächen östlich der Straße Am Weyersberg</b>	Wohnbaufläche
<b>10618</b> Eller / Unterbach <b>Bahnanlagen, Gewerbeflächen und landwirtschaftliche Flächen nördlich der A 46</b>	Fläche für den überörtlichen Verkehr (Bahnanlagen)
<b>10620</b> Himmelgeist <b>Feldfluren östlich der Himmelgeister Landstraße</b>	Wohnbaufläche
<b>10621</b> Himmelgeist / Itter <b>Feldfluren beiderseits der Ickers- warder Straße</b>	Wohnbaufläche
<b>10622</b> Itter <b>Feldfluren nördlich der Ortslage</b>	Wohnbaufläche

**10623**

Itter / Holthausen

**Feldfluren, Sonderkulturflächen und Gärten**

Sondergebiet (Betriebshof, Stadtbahn), Industriegebiet, Gewerbegebiet und Fläche für Versorgungsanlage

**10624**

Itter

**Feldfluren und Wald am Rheinufer**

Wasserfläche (Hafen)

**10625**

Garath

**Garten, Wiese östlich Am Kapeller Feld**

Wohnbaufläche

**10626**

Angermund

**Feldfluren im Bereich Rodendeich**

Sondergebiet (Strandcafe)

**10627**

Kalkum

**Feldflur nördlich Kalkumer Forst südlich der Lünen'schen Gasse**

Dauerkleingärten

**10628**

Wittlaer

**Feldflur westlich Gerichtsschreiberweg nordöstlich Unterdorfstraße**

Dorfgebiet

**10629**

Gerresheim

**Feldfluren südlich des Gerresheimer Bahnhofes**

Fläche für den örtlichen Verkehr, Wohnbaufläche, Parkplatz

**10630**

Himmelgeist

**Feldfluren westlich Am Bärenkamp**

Wohnbaufläche

**10631**

Itter

**Feldflur, Brachfläche, Gemüsebaukultur**

Fläche für Versorgungsanlagen (Wasserkwerk)

## 1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Die im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 15.11.1997 dargestellten Entwicklungsziele werden um das Entwicklungsziel 107 wie folgt ergänzt:

### **Textliche Festsetzungen**

### **Erläuterungen**

1

#### **Entwicklungsziele für die Landschaft § 18 (LG)**

Die im Plangebiet gem. § 18 (LG) dargestellten Entwicklungsziele 101 bis 106 werden um das Entwicklungsziele 107 ergänzt: **107** die Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.

#### **Entwicklungsziel 107**

#### **Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.**

In den drei dargestellten Räumen (10701-10703) sind besonders die natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zu erhalten und zu fördern.

Dieses Entwicklungsziel ist für die Teilräume dargestellt, die als FFH-Gebiete von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an die Europäische Union gemeldet wurden.

Es handelt sich um Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse als Teil eines kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

Für die Erreichung der Erhaltungsziele der einzelnen Lebensraumtypen und der Arten gemeinschaftlicher Bedeutung mit Vorkommen in NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Schutzziele und Maßnahmen entwickelt. Sie sind den jeweiligen Meldedokumenten zu den Gebiete (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzielformulierung) zu entnehmen. Die folgende Konkretisierung des Entwicklungsziels 107 basiert auf diesen Dokumenten ([www.natura2000.murl.nrw.de](http://www.natura2000.murl.nrw.de), Aufruf vom 31.10.2007).

#### **10701**

Angermund / Kalkum

#### **NSG Überanger Mark**

Die Waldbereiche und die besondere Landschaftsstruktur mit vielfältig verknüpften ökologischen Funktionen, insbesondere der biologischen, klimatischen und hydrologischen Funktionen sollen erhalten bleiben.

Das Gebiet umfasst den überwiegend in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4606-302 Überanger Mark“.

Die Überanger Mark ist ein wesentlicher Bestandteil der großflächigen Laubwaldbestände auf der Rheinischen Niederterrasse zwischen Duisburg, Ratingen und Düsseldorf. Das großflächige Waldgebiet hat klimatische Ausgleichs- und Gliederungsfunktion zwischen dicht besiedelten Räumen. Die Wälder stocken zum Teil auf grundwasser-nahen Niederungsbereichen.

*Im Hinblick auf das Gebietsnetz Natura 2000 sind insbesondere die naturnahen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Mittelspecht in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder zu erhalten und zu entwickeln.*

#### **10702**

*Hubbelrath*

##### **NSG Rotthäuser Bachtal**

*Das Rotthäuser Bachtal soll als vielfältiger Biotopkomplex erhalten bleiben.*

*Zum Schutz des engeren Talraumes vor nachteiligen Einflüssen aus den benachbarten ackerbaulichen Nutzungen soll – so weit noch nicht geschehen - eine Pufferzone in eine Schutzgebietsausweisung einbezogen werden. Die Vorschläge des Pflege- und Entwicklungsplanes für das NSG Rotthäuser Bachtal sollten langfristig umgesetzt werden.*

*Im Hinblick auf das Gebietsnetz Natura 2000 sind insbesondere die naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder und Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder zu erhalten und zu entwickeln.*

*Wesentlich für die Erreichung des Entwicklungszieles sind:*

- Eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften.*
- Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.*
- Die Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.*
- Die Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes und des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.*
- Die Sicherung des weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes.*

*Das Gebiet umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal“.*

*Das im Landschaftsplan in der Fassung vom 15.11.1997 für diesen Teilraum festgelegte Entwicklungsziele 10128 tritt außer Kraft.*

*Das Rotthäuser Bachtal hat aufgrund seiner Vielfalt von Biotopen eine große Bedeutung für den Artenschutz. Der Biotopkomplex umfasst Hangwaldbereiche, z. T. naturnah ausgeprägt, Gebüsche, ältere Obstbaumbestände an Hoflagen, Einzelbäume, Kopfbäume, Tal- und Hangwiesen unterschiedlichster Nutzungsintensität, Brachflächen, ungestörte Bachabschnitte, stellenweise von Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwald begleitet, Fischteiche, die zum Teil in Verlandung begriffen sind, Röhrichte und Seggenbestände. Im Tal kommen seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten vor.*

*Wesentlich für die Erreichung des Entwicklungszieles sind:*

- Eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften.*



- Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.
- Die Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Die Vermehrung des Hainsimsen-Buchengewaldes und des Erlen-Eschenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen bzw. durch natürliche Sukzession, ggf. mit Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft.
- Die Nutzungsaufgabe der Erlen- Eschenwälder wegen ihrer Seltenheit zumindest auf Teilflächen.
- Die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen insbesondere für die Erlen- Eschenwälder.

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie Eisvogel, Wespenbussard, Teichrohrsänger und Schwarzspecht sind die artspezifischen Habitate zu erhalten und zu fördern.

Hierzu gehören der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen wie

- störungsfreie naturnahe Fließgewässerabschnitte mit einer gewässertypischen Wirbellosen- und Fischfauna als Nahrungsbasis für den Eisvogel,
- abwechslungsreiche, offene Landschaften, mit ausgedehnten lichten reich strukturierten Laub- und Laubmischwäldern mit Althölzern als Bruthabitate insbesondere für den Wespenbussard,
- störungsfreie Schilfbestände und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften insbesondere für den Teichrohrsänger,
- naturnahe Laubwälder mit dauerhaften und ausreichenden Anteilen von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen für verschiedene Spechtarten.

### **10703**

Garath / Urdenbach

#### **NSG Urdenbacher Kämpfe**

Die Urdenbacher Kämpfe sind Teilgebiet der Rheinaue. Hier sollen insbesondere die Weiträumigkeit des Landschaftsbildes, die natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselemente wie Altrheinrelikte, naturnahe Uferbereiche mit Weichholzzone, Verlandungsflächen mit Pionierflora und -fauna, das Flutrelief, die naturnahen Wiesen, die typischen Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbäume erhalten bleiben.

Das Gebiet umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4807-301 Urdenbach - Kirberger Loch-Zonser Grind“.

Die Rheinaue erfüllt ökologische Funktionen als klimatischer Ausgleichsraum und als natürlicher Rückhalteraum für Hochwasser. Die durch regelmäßigen Hochwassereinfluss bedingte überwiegend extensive Form der landwirtschaftlichen Nutzung erhält vielfältige Biotopkomplexe mit hoher Bedeutung für den Artenschutz.

Die Attraktivität dieser Landschaft hat zudem eine besondere Bedeutung für die Erholung.

*Die Auenlebensräume sind durch eine naturnahe Entwicklung des Garather Mühlenbaches sowie die Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik zu erhalten und zu fördern.*

*Der Garather Mühlenbach soll als tief in das Hochgestade (Hochufer) eingeschnittener natürlicher Bachlauf mit den begleitenden Waldflächen erhalten bleiben.*

*Im Hinblick auf das Gebietsnetz Natura 2000 sind insbesondere die folgenden Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln:*

- Artenreiche Flachlandmähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna auch als Lebensraum für den Wachtelkönig.*
- Erlen-Eschenwälder und Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol, den Schwarzmilan und den Graureiher, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.*
- Feuchte Hochstaudenfluren mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.*
- Naturnahe eutrophe Altwässer sowie ihre Abflüsse mit ihrer typischen Flora und Fauna vor allem auch als Lebensraum für den Eisvogel und den Graureiher.*

*Für den Steinbeißer, das Flussneunauge und den Kammolch sind die artspezifischen Habitate durch gezielte Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.*

*Diese Maßnahmen berühren das Wasserrecht und sind daher durch ein entsprechendes Verfahren zu konkretisieren.*

*Der von Waldflächen begleitete Garather Mühlenbach gliedert die Ortsteile Garath und Hellerhof. Die Waldflächen schützen vor Erosion und bieten Rückzugsräume für die Vogelwelt.*

*Wesentlich für die Erreichung des Entwicklungszieles sind:*

- Eine ein- bis zweischürige Mahd der Wiesen, ggf. geringe Düngung.*
- Keine, ggf. naturnahe Waldbewirtschaftung der Auenwälder unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.*
- Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen.*
- Die Vermehrung der Auenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession, bei Hartholz-Auenwäldern ggf. mit Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft.*
- Die Förderung der Auendynamik mit ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers.*
- Die Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe.*
- Ein Nutzungsverbot bzw. die Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung der Gewässer auf ein naturverträgliches Maß.*

*Hierzu gehören der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen wie*

- linear durchgängige, naturnahe und sauerstoffreiche Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen sowie mit natürlicher Abflusssdynamik als Habitat insbesondere für Flussneunauge und Steinbeißer.*
- sonnenexponierte, vegetationsreiche, permanente oder spät austrocknende Laichgewässer ohne Fischbesatz, sowie strukturreiche Grünlandflächen als Sommerlebensräume und Waldflächen mit Stubben als Winterquartiere für den Kammolch.*

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Gemäß § 16 LG beinhaltet der Landschaftsplan folgende Festsetzungen:

- Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG),
- Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).

Die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen sind gegenüber jedermann verbindlich (§§ 34 ff LG). So sind Grundstücksnutzungen, die den Festsetzungen gem. § 24 LG widersprechen, verboten (§ 34 (6) LG).

Forstliche Festsetzungen sind in entsprechende Betriebspläne aufzunehmen (§ 35 (1) LG).

§ 38 LG verpflichtet Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen soweit es diesen zumutbar ist und der Aufwand im Einzelfall gering ist.

§§ 39 und 40 LG regeln die allgemeine Duldungspflicht bzw. das besondere Duldungsverhältnis bei Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Die textlichen Festsetzungen sind in ihrer räumlichen Anordnung im einzelnen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 (im Original) festgesetzt.

**2****Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)**

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Für die Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile werden darüber hinaus die betroffenen Flurstücke festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen bestimmen neben dem Schutzgegenstand den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

§ 34 LG regelt u.a. die Wirkung der Schutzausweisungen.

§ 69 LG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen von den Ge- und Verboten.

Nach § 70 LG handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in einem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Nach § 71 LG können u. a. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

**201****Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete**

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gem. § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a.

**Verbote**

Insbesondere ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

4. der Umbruch von Grünland in Ackerland oder eine andere Nutzung einschließlich des Umbruchs zum Zwecke der Neuansaat mit Gräsern sowie die Umwandlung von Mähwiesen in Weiden oder eine andere Nutzung des Grünlandes,
5. das Betreten oder Befahren der Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze,
6. auf den Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren sowie Kraftfahrzeuge, Wohnmobile oder Wohnwagen abzustellen,
7. außerhalb von gekennzeichneten Wegen zu reiten, Abweichend von § 50 (1) LG
8. in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Sport und die fischereiliche Nutzung zu errichten; das Verankern von Wohn- und Hausbooten sowie das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen,
9. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, Sprengungen durchzuführen, die Bodengestalt einschlich der fließenden oder stehenden Gewässer auf andere Weise zu verändern sowie Fischteiche anzulegen oder zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt und -chemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
10. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen,
11. Wege, Park- oder Stellplätze anzulegen oder umzubauen,

12. Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
13. Buden, Verkaufsstände oder Wagen aufzustellen; Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern und Beschriftungen; Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen,
14. Abfälle oder Altmaterial, Stoffe und Gegenstände wegzuwerfen, abzuladen, einzubringen, abzuleiten oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,
15. bauliche Anlagen, im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie öffentliche Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
16. Erstaufforstungen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
17. Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen,
18. Biozide anzuwenden, ohne den erstmaligen Einsatz im Jahr der Unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen und sich von ihr in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer beraten zu lassen,
19. Gülle, Klärschlamm und Gärfutter auszubringen oder zu lagern sowie Futtermieten, Silagen, Stroh- und Rübenmieten auf Grünland anzulegen,

Der Begriff umfaßt auch die nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassenen P f l a n z e n - s c h u t z - u n d Pflanzenstärkungsmittel.

20. Misthaufen ohne eine Befestigung, die den Eintrag von Jauche verhindert, anzulegen,
21. das Mitführen von unangeleinten Hunden.

Jagdhunde bei einer ordnungsgemäßen Jagdausübung sind im Rahmen der entsprechenden Unberührtheitsklausel davon ausgenommen.

### Gebote

1. Sofern nicht vorhanden sind für die Naturschutzgebiete auf der Grundlage detaillierter Bestandsaufnahmen von Flora und Fauna Biotopmanagementpläne zu erarbeiten.

Da für die Erhaltung, Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sollen diese über einen Managementplan durchgeführt werden. Es soll dadurch gewährleistet werden, daß die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.

Biotopmanagementpläne sind im Einvernehmen mit der LÖBF zu erarbeiten. Die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Stellen und Behörden sollen dabei beteiligt werden.

2. Die Waldflächen in den Naturschutzgebieten sind naturnah zu bewirtschaften.

In den besonderen forstlichen Festsetzungen werden für alle Waldflächen die Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen und die Form der Endnutzung geregelt.

Der Begriff naturnahe Waldbewirtschaftung umschließt die Forderung, daß der Wald hinsichtlich seiner Baumartenzusammensetzung und seiner Bewirtschaftung den Anforderungen der standörtlichen Nachhaltigkeit und seinen ideellen Aufgaben in besonderem Maße gerecht wird.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung orientiert sich dabei an Entwicklungsmodellen des Naturwaldes. In erster Linie wird bei der naturnahen Waldbewirtschaftung die Selbständigkeit der Wachstumsabläufe genutzt (biologische Automation).

Kennzeichen der naturnahen Waldbewirtschaftung sind insbesondere folgende:

- Beachtung der natürlichen Grundlagen,
- Verwendung der bodenständig -



heimischen Baumarten

- Dauerbestockung, Kahlschlagsverzicht
- Naturverjüngung, Vorratspflege
- Einzelstammnutzung, Zielstärkenutzung
- Verzicht auf den Einsatz von Bioziden
- Aufbau und Erhaltung stufiger Waldränder
- horizontal gegliederter Waldaufbau
- Stehenlassen einzelner Überhälter auch über die wirtschaftliche Nutzungsfähigkeit hinaus
- Erhaltung von Totholz

3. Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr oder zur Beseitigung von Gefahren im Sinne der nachfolgenden Unberührtheitsklausel unter 5. und 6. zu beseitigen waren, sind spätestens 1 Jahr nach der Beseitigung vom Veranlasser durch Neupflanzungen zu ersetzen.

### **Unberührtheitsklausel**

Soweit für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes festgesetzt wird, bleiben von den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete unberührt:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit Ausnahme der Verbote unter 4., 9., 18., 19. und 20. und des Gebotes unter 2.; das Ändern oder Anlegen von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 3., 15. und 17.; die Errichtung und Erneuerung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
3. die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
4. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen **e i n s c h l i e ß l i c h** Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats hiergegen Bedenken erhebt,
5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
6. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahr im Verzug.

Das Einvernehmen soll sich nur zum Schutz besonders empfindlicher Bereiche auf die Standortwahl der vom Bauverbot unberührten Ansitzleitern beschränken.

#### **201001 bis 201008**

##### **Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete**

Gem. § 20 LG werden die nachfolgenden mit den Ordnungsziffern 201001 bis 201007 gekennzeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Für das einzelne Gebiet werden neben dem Schutzgegenstand und -zweck zusätzliche gebietsbezogene Ge- und Verbote festgesetzt.

**201001 bis 201009**

**Besondere Festsetzungen  
für Naturschutzgebiete**

Gem. § 20 LG werden die nachfolgenden mit den Ordnungsziffern 201001 bis 201007 *und* 201009 gekennzeichneten Naturschutzgebiete festgesetzt.

Für das einzelne Gebiet werden neben dem Schutzgegenstand und –zweck zusätzliche gebietsbezogene Ge- und Verbote festgesetzt.

**201001****Naturschutzgebiet  
"Rahmer Benden"**Schutzgegenstand

Das ca. 39 ha große Gebiet umfaßt die noch überwiegend gehölzfreien Flächen des ehemaligen Niedermoors, die angrenzenden Waldflächen und einen Abschnitt des durch das Gebiet fließenden Dickelsbaches.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Angermund, 2, (12, 22-32, 51-54, 68, 74, 90-105, 107, 110-150, 176, 198-205)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG, insbesondere zur Wiederherstellung eines Niedermoors und einer Bruchwaldlandschaft als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tiere, aus wissenschaftlichen Gründen und wegen der Seltenheit derartiger Standorte.

Das Gebiet liegt im äußersten nordöstlichen Winkel des Stadtgebietes an der Stadtgrenze etwa zwischen den Stadtteilen Düsseldorf - Angermund und Ratingen - Lintorf.

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:  
Gemarkung, Flur, (Flurstücke).  
Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

Ursprüngliche und naturnahe Auen- und Bruchwaldlandschaften sind mittlerweile fast völlig aus dem Landschaftsbild verschwunden.

Im Bereich der Rahmer Benden sind die landschaftlichen Strukturen noch weitgehend erhalten.

Der für das Gebiet erarbeitete Biotopmanagementplan Rahmer Benden empfiehlt daher als zentrale Maßnahmen die Renaturierung des Dickelsbaches mit der Möglichkeit den wasseraufnahmefähigen Körper des Niedermoors für eine teilweise Wasserrückhaltung zu nutzen. Durch die Wiedervernässung soll der Lebensraum standorttypischer Lebensgemeinschaften wiederhergestellt werden.

Beeinträchtigungen im Gebiet, insbesondere die belastenden Schlammablagerungen, sollten beseitigt werden.

Die wasserbaulichen Maßnahmen müssen einschließlich der damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes in einem Verfahren nach § 31 WHG geregelt werden.

Die Altlastenbeseitigung muß auf der Grundlage eines entsprechenden Sanierungskonzeptes durchgeführt werden. Die im Biotopmanagementplan vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen sollen langfristig verfolgt werden.

### **Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Rahmer Benden" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. den nicht bestockten und nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes freizuhaltenden zentralen Bereich des Niedermooses aufzuforsten,
2. bei Wiederaufforstungen der übrigen Waldbereiche andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,
3. die Ausübung der Jagd während der Brut- und Setzzeiten vom 01.03. bis 31.08., mit Ausnahme der Nachsorge krankgeschossenen oder sonst verletzten Wildes.

**201002****Naturschutzgebiet  
"Hubbelrather Bachtal"**

Das Gebiet liegt im Osten der Stadt im Stadtteil Hubbelrath zwischen Erkrather Landstraße und A 3 südlich der Ortslage.

Schutzgegenstand

Das ca. 70 ha große Gebiet umfaßt überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Fischteiche im Talzug des Hubbelrather Baches.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Hubbelrath, 4, (45-48, 50-53, 55-59, 127, 128, 30, 121, 129)

Hubbelrath, 5, (24-29, 45, 50, 58, 68, 63, 47, 64, 66)

Hubbelrath, 8, (37, 42, 44, 45, 74, 13, 38, 41, 43, 46)

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:

Gemarkung, Flur, (Flurstücke).

Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG insbesondere

1. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des reich strukturierten Bachtals mit seinen Feuchtwiesen und -weiden, Röhrichtflächen, Kleingewässern und Feuchtwiesen sowie den umgebenden naturnahen Buchenwäldern, mageren Hangwiesen und Weideflächen als Lebensstätte für Greifvögel, den Kleinspecht, den Eisvogel und die Wasseramsel,
2. zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften von Teich- und Bergmolch, der Erdkröte, der Bergidechse und der Blindschleiche,
3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und
4. wegen der besonderen landschaftlichen Vielfalt und der hervorragenden Schönheit des Tales.

**Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Hubbelrather Bachtal" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die Bach-Erlen-Eschen-Wälder forstlich zu nutzen,
2. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,
3. die Düngung des Grünlandes mit mehr als 80 kg Reinstickstoff je ha und Jahr.

**Gebote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete wird für das Naturschutzgebiet "Hubbelrather Bachtal" folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Die Kopfweiden sind regelmäßig im Abstand von 3 bis höchstens 10 Jahren zu schneiden und bei Ausfall zu ersetzen.

### 3 Rotthäuser Bachtal

#### Textliche Festsetzungen

**201003**

#### **Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“**

#### Schutzgegenstand

Das ca. 108 ha große Gebiet umfasst überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Talzug des Rotthäuser Baches. Der Bach ist an zahlreichen Stellen zu Fischzucht- bzw. Angelteichen aufgestaut von denen einige aufgelassen sind oder nur extensiv genutzt werden. Das Bachtal mit seinen Quellen und Trockentälchen ist naturräumlich dem „Niederbergisch-Märkischen Hügelland“ zuzuordnen.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Hubbelrath, 2, (3, 6, 7, 15, 16, 21, 27, 34, 43, 45, 46, 49, 55-57, 58-60, 66, 68, 73, 178, 193, 194, 199, 205, 207, 208, 218-220, 324, 326, 392-395, 400, 489, 507, 719, 721, 732, 747, 768, 769, 804, 814, 815, 826, 830, 831, 832, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 844, 845, 847, 850, 851, 855)

Hubbelrath, 3, (1-4, 7, 26, 28, 29, 31, 32, 33-35, 65, 66, 67, 68, 69, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 81-83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 115, 117, 138, 144, 145)

Hubbelrath, 4, (1, 2, 3, 4, 5-14, 17, 18, 66, 71, 139, 140)

#### Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Osten der Stadt im Stadtteil Hubbelrath zwischen Rotthäuser Weg und Erkrather Landstraße. Es führt bis an die Grenze der Stadt Erkrath und setzt sich dort als Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann fort.

*Es umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal „.*

*Insgesamt stellt sich das Rotthäuser Bachtal wie auch das südlich angrenzende Morper Bachtal als vielfältig gegliederter Biotopkomplexe dar. In den Tälern sind Feuchtgrünländer, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Seggenriede, naturnahe und intensiver genutzte Teiche sowie Bruchwälder als charakteristische Elemente eines Berglandbachtals anzutreffen. Die Hänge und Höhenrücken werden überwiegend von Buchenwäldern eingenommen.*

*Als Basis für die Festsetzungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie dienen die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzziele und Maßnahmen, die dem Meldedokument zum Gebiet (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzieformulierung) zu entnehmen sind ([www.natura2000.murl.nrw.de](http://www.natura2000.murl.nrw.de), Aufruf vom 31.10.2007).*

Die Grundstücksbezeichnungen werden nach folgendem Beispiel aufgeführt:  
Gemarkung, Flur, (Flurstücke)  
Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.



**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG insbesondere

1. *wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),*
2. *wegen der naturnahen Hainsimsen-Buchenwaldbestände mit strukturreichen, gliedernden Bachtälern, die von Feuchtwiesen und feuchten Hochstauden begleitet werden und z.B. dem Schwarzspecht, dem Wespenbussard und dem Eisvogel als Lebensraum dienen,*
3. *zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gem. Anhang I der FFH – Richtlinie*
  - *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, ca. 1,7 ha. (NATURA 2000 – Code: 91E0, Prioritärer Lebensraum)*
  - *Hainsimsen-Buchenwald, ca. 24,8 ha. (NATURA 2000 – Code 9110),*
4. *zur Förderung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie*
  - *Eisvogel (Brütend)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Schwarzspecht (Brütend)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Wespenbussard (Brütend)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Teichrohrsänger (Brütend)*

*Das Naturschutzgebiet sichert den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teil des FFH-Gebietes „DE-4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal“. Ein weiterer Teilbereich des FFH-Gebietes mit ca. 74 ha schließt sich im Süden im Bereich der Stadt Erkrath, Kreis Mettmann an.*

*Für die Meldung des FFH-Gebietes ist der Hainsimsen-Buchenwald (9110) ausschlaggebend als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für den Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0).*

*Das strukturreiche Bachtal enthält Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die typisch sind für Täler am Westrand des Bergischen Landes, wie hier im Bergisch-Sauerländischen Unterland.*

*Der Bach wird stellenweise von Erlen-Eschen-Wald und Weichholz-Auenwald, einem prioritären Lebensraum (91E0), begleitet. Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Das Bachtal bietet dem seltenen und gefährdeten Eisvogel einen geeigneten Lebensraum. Vor allem östlich und westlich des Rotthäuser Baches erstrecken sich auf den Höhenzügen ausgedehnte bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder, denen z.T. stärker Stieleiche beigemischt ist. Altholz und abgestorbene Bäume bieten Arten wie dem Schwarzspecht Nahrungs- und Brutmöglichkeiten.*

*Neben Eisvogel und Schwarzspecht bietet das Gebiet dem Wespenbussard und dem Teichrohrsänger einen geeigneten Lebensraum. Bei Schwarzspecht, Eisvogel und Wespenbussard handelt es sich um Anhang I-Arten der Richtlinie 79/409/EWG. Nach Artikel 4 dieser Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten sowie für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftre-*

**Textliche Festsetzungen**

5. zur *Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und ihrer Waldränder sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,*
6. zur *Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder, mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,*
7. zur *Erhaltung der Eisvogel-Population*

**Erläuterungen**

tenden Zugvogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet bzw. bei den Zugvögeln ihre Vermehrungs-, Mauser-, und Überwinterungsgebiete, sowie die Rastplätze in ihren Wandergebieten sicherzustellen.

*In dem im Kreis Mettmann angrenzenden Naturschutzgebiet Morper Bachtal kommt darüber hinaus der Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren (6430)“ vor.*

*Die Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder erfolgt insbesondere durch*

- *naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft*
- *Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz*
- *Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen*
- *Vermehrung durch Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten*
- *Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes auf Standorten des Eichen-Hainbuchenwaldes.*

*Die Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder erfolgt insbesondere durch*

- *keine, ggf. naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft*
- *Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz*
- *Vermehrung durch natürliche Sukzession*
- *Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse*
- *Schaffung einer ausreichend großen Pufferzone zur Vermeidung bzw. Minderung von Nährstoffeinträgen.*

*Die Erhaltung und Förderung der Eisvogel Population erfolgt insbesondere durch*

- *Schutz und Renaturierung naturnaher Fließgewässer- und Auenlandschaften mit naturnaher Auendynamik und guter Wasserqualität als Grundlage für eine gewässertypische, reproduktionsfähige Wirbellosenfauna und Fischfauna (Nahrungsbasis)*
- *gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in den Brutgebieten.*

## Textliche Festsetzungen

8. zur *Erhaltung der Teichrohrsänger-Population*
9. zur *Erhaltung und Förderung der Wespenbussard-Population*
10. 4. zur *Erhaltung eines vielfältig gegliederten Biotopkomplexes, der sich insbesondere aus Quellgebieten, Bächen, Teichen mit Verlandungsflächen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenbeständen, Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Feuchtwiesen, Obstwiesen, Brachen und Sukzessionsflächen, Hohlweg, Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen, Weidengebüsch, Bruchwald und bewaldeten Kerbtälern zusammensetzt, Niederwald, Hang- und Schluchtwald als Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften wie z.B. Amphibien, Wasser- und Watvögel, Greifvögel, Fledermausarten und Insektenarten,*
11. *zum Schutz der dort wildlebenden z.T. seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere, und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume,*

## Erläuterungen

*Die Erhaltung und Förderung der Teichrohrsänger-Population erfolgt durch*

- *Erhalt und Entwicklung von Schilfbeständen und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften*
- *Stabilisierung des Wasserhaushaltes*
- *Schutz und Renaturierung naturnaher Fließgewässer- und Auenlandschaften sowie Neuanlage und Wiedervernässung von Feuchtgebieten*
- *Reduzierung der Gewässerunterhaltung*
- *Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrags in die Gewässer*
- *Lenkung der Freizeitnutzung.*

*Die Erhaltung und Förderung der Wespenbussard-Population erfolgt durch*

- *Schutz geeigneter Lebensräume (abwechslungsreiche, offene Landschaften, die mit ausgedehnten, lichten, reich strukturierten Laub- und Laubmischwäldern durchsetzt sind*
- *Entwicklung von Altholzbeständen als Brutplätze.*

*Eine abwechslungsreiche, offene Landschaft, die mit ausgedehnten, lichten, reich strukturierten Wäldern durchsetzt ist, dient auch der Förderung und Erhaltung der Wespenbussard-Population.*

*Zusätzlich zu den FFH-Lebensräumen gibt es im Rotthäuser Bachtal außerdem zahlreiche schutzwürdige Biotope, auch Biotope nach § 62 LG.*

*Das Bachtal ist u.a. Lebensraum für gefährdete Vogelarten wie Wasserralle, Eisvogel, Feldschwirl, Teichrohrsänger und Goldammer sowie für den gefährdeten Abendsegler (Fledermausart).*

*An gefährdeten Pflanzenarten kommen das Kleine Helmkraut, das Sumpf-Weidenröschen, der Wiesen-Silau und die Teichlinse vor, auf der Vorwarnliste stehen Kalmus und Sumpf-Dotterblume.*

## Textliche Festsetzungen

12. *wegen der Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund,*
13. *zum Erhalt der klimatischen Ausgleichfunktion sowie zum Erhalt der Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete,*
14. *zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von Grünlandflächen, Brachen oder Gehölzflächen als Pufferzone zwischen den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und den naturnahen Bereichen des oben beschriebenen Biotopkomplexes zum Schutz vor Erosionen, vor Bodeneintrag (Bodeneinschwemmung) und vor Dünger- und Biozideintrag,*
15. *zur Wiederherstellung einer für das Mittelgebirge typischen Bachlandschaft und*
16. *wegen der besonderen landschaftlichen Vielfalt und der hervorragenden Schönheit des Tales.*

## **Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“ folgende besondere Verbote festgesetzt.

*Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.*

Es ist verboten:

1. *die intensive Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten (GVE) / ha und die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nr. 1 gekennzeichneten Feuchtgrünlandes mit mehr als einer Festmistgabe pro Jahr (Erhaltungsdüngung),*

## Erläuterungen

*Für den landesweiten Biotopverbund hat das Gebiet als Bindeglied zwischen Lößlandschaft und Mittelgebirge Bedeutung innerhalb des Rheinterrassen-Korridors.*

*Innerhalb des regionalen Biotopverbundsystems steht das Rotthäuser Bachtal über das Morper Bachtal in Wechselwirkung mit den Naturschutzgebieten in der Düsselau (NSG Neandertal und NSG Gödinghoven).*

Einzelne Verbote beziehen sich auf Teilflächen im Naturschutzgebiet und sind zur besseren Übersicht in der folgenden Erläuterungskarte gekennzeichnet.

*Anzustreben ist eine extensive Wiesennutzung mit regelmäßiger Mahd mindestens 1 mal, maximal 2 mal im Jahr.*

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- ~~2. die Beweidung und die Düngung der in der Erläuterungskarte mit der Nr. 4 gekennzeichneten Feuchtwiesen mit mehr als 60 kg N, 60 kg P<sup>2</sup>O<sup>5</sup> und 120 kg K<sup>2</sup>O je ha und Jahr,~~
2. ~~3.~~ die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 2 ~~10~~ gekennzeichneten Röhricht- und Riedflächen zu zerstören, umzuwandeln oder zu schädigen,
3. ~~5.~~ bei Wiederaufforstungen andere als einheimische, bodenständige Baumarten zu verwenden,
4. *Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil zu erhöhen,*
5. *in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen. Die Holzurückung bleibt von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen.  
Für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.  
Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt,*
6. *auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln.*

*Die Röhrichtbestände dienen dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum.*

*Siehe hierzu auch Ziffer 402 LP: Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung.*

*Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.*

*Ausgenommen von dem Verbot sind:  
- Bodenschutzkalkungen außerhalb von § 62 LG NW geschützten Biotopen und außerhalb von bodensauren Buchenwäldern (Subtyp der Hainsimsen-Buchenwälder 9110) soweit dadurch der pH-Wert nicht über das standorttypische Niveau*

**Textliche Festsetzungen**

*angehoben wird und nur außerhalb der Vegetationszeit nur mit geeignetem Material (nach Düngemittelrecht zugelassene Natur- und Hüttenkalke),*

*- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle*

*Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.*

7. *Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren,*
8. *Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,*
9. *Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben,*
10. *Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitats der FFH-Arten führen können. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Verboten 1-9 für alle FFH-Lebensräume insbesondere folgende besonderen Verbote festgesetzt werden:*

*Es ist für die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 7 und Nr. 10 gekennzeichneten FFH-Lebensräume verboten:*

*- nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume Hain-simsen-Buchenwald (9110) bzw. Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) gehörende Gehölzarten sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft einzubringen.*

*Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.*

*Bei der Herkunftswahl ist, soweit die Baumarten dem Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, geeignetes Pflanzmaterial entsprechender Herkunftsgebiete*

**Erläuterungen**

*Auf Feuchtbereiche wie Bachufer oder Quellbereiche ist besonders Rücksicht zu nehmen.*

*Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten, sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken (sog. „Verschlechterungs- und Störungsverbot“).*

## Textliche Festsetzungen

- zu wählen.
- Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen,
  
  - Verjüngungsflächen zur Vorbereitung einer Maschinenpflanzung flächig zu mulchen, umzubereiten oder zu grubbern.
- 
1. ~~Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 5.3. – 15.9. durchzuführen,~~
  
  4. ~~die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 6 gekennzeichneten Waldflächen forstlich zu nutzen,~~

## **Gebote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“ folgende besondere Gebote festgesetzt. *Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Gebote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.*

1. ~~Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 1 gekennzeichneten Feuchtgrünland ist mindestens 1 mal, maximal 2 mal im Jahr zu mähen oder extensiv mit max. 2 GVE/ha zu beweiden. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 4 gekennzeichneten Feuchtwiesen sind 1 mal im Jahr im Juli zu mähen.~~

## Erläuterungen

*Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30% - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.*

*Die flächige Maschinenbearbeitung der Verjüngungsflächen führt durch den Einsatz von teilweise schwerem Gerät zur Bodenverdichtung sowie zur Zerstörung der Bodenflora einschließlich der Strauchschicht.*

*Auch außerhalb der FFH-Lebensräume wird eine bodenschonende Waldbewirtschaftung als Bestandteil vertraglicher Regelungen angestrebt.*

*Das Sofortmaßnahmekonzept (SOMAKO) ist die Grundlage für die Fördermöglichkeiten der Waldbewirtschaftung.*

*Die Umsetzung der folgenden Gebote soll vorrangig über vertragliche Regelungen oder Förderprogramme angestrebt werden.*

*Einzelne Gebote beziehen sich auf Teilflächen im Naturschutzgebiet und sind zur besseren Übersicht in der folgenden Erläuterungskarte gekennzeichnet.*

*Fachliche Hinweise zur Umsetzung finden sich im Biotopmanagementplan.*

*Die Maßnahme dient dem Erhalt des Feuchtgrünlandes im Rotthäuser Bachtal.*

*Anzustreben ist eine extensive Wiesenutzung mit regelmäßiger Mahd mindestens 1 mal, maximal 2 mal im Jahr.*

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

2. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 3 gekennzeichneten Grünlandflächen sind durch Beweidung oder Mahd *mindestens 1 mal, maximal 2 mal* im Jahr ~~nach dem 15. Juni und nach dem 15. September~~ als Weide bzw. Wiese zu erhalten.

*Ausnahmen davon können in begründeten Einzelfällen durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt werden.*

3. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 4 ~~5~~ gekennzeichneten Obstwiesen und -weiden sind durch Beweidung oder Mahd 2 mal im Jahr ~~nach dem 15. Juni und nach dem 15. September~~ als Weide oder Wiese zu erhalten.

~~Überalterte und natürlich abgehende Obstbäume sind durch hochstämmige Apfel-, Birnen- oder Pflaumenbäume zu ersetzen. Im Abstand von 10 mal 10 Metern sind entsprechende Ergänzungspflanzungen vorzunehmen.~~

4. *Abgängige oder zur Gefahrenabwehr oder mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde entnommene Bäume sind innerhalb eines Jahres durch Neupflanzungen einheimischer, bodenständiger Arten zu ersetzen.*

*Soweit hierbei Obstbäume entfernt wurden, sind die Neupflanzungen mit Hochstamm-Obstbäumen vorzunehmen. Hierbei sind für den betreffenden Standort geeignete alte Kultursorten zu verwenden (gemäß Empfehlungsliste des Koordinierungsausschusses für Obstwiesenschutz NRW).*

5. *Die Kopfweiden sind regelmäßig etwa alle 10 Jahre in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. zu schneiden und bei Ausfall durch geeignete Baumarten zu ersetzen. Bei räumlicher Nähe mehrerer zu pflegender Kopfbäume soll abschnittsweise von Jahr zu Jahr vorgegangen werde.*

~~8. Die Kopfweiden sind regelmäßig im Abstand von mindestens 3 und höchstens 10 Jahren in unbelaubtem Zustand zu schneiden und bei Ausfall zu ersetzen.~~

6. *Auf Weideflächen mit Baumbestand sind die Gehölze durch landschaftsgerechte Abzäunung bzw. Stammschutz vor Ver-*

*Die Obstbaumbestände sind Lebensraum für eine Vielzahl von Arten, u.a. Steinkauz und Grünspecht.*

*Zu Baumarten-/Obstsortenwahl, Schnitt und Pflege der Obstbäume und auch zu Fragen der Förderung und des Vertragsnaturschutzes berät die Untere Landschaftsbehörde.*

*Die Kopfbaumbestände sind u.a. Lebensraum für höhlenbrütende Vögel, wie z.B. den gefährdeten Steinkauz.*



**Textliche Festsetzungen**

*biss zu schützen.*

7. *Einfriedungen von landwirtschaftlichen Flächen sind ortsüblich mit naturbelassenen Holzpfehlen landschaftsbildgerecht anzulegen. Auf den Einsatz von Stromgewebebändern ist zu verzichten. Unberührt bleibt die Verwendung von runden Elektroseilen.*
8. *Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 2 gekennzeichneten Röhrichtflächen sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.*
9. *4.–Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 5 7 gekennzeichneten Teiche sind unter Schonung schützenswerter Arten und erhaltenswerter Vegetation durch Entschlammung vor einer vollständigen Verlandung zu bewahren.*
10. *Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 6 gekennzeichneten aufgelassenen Teiche sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.*
11. *Die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer ist durch gezielte Maßnahmen (Entfesselung Entfernung des Längs- und Querverbaus, Förderung der Eigendynamik, Laufverlängerung, Verbesserung der Durchgängigkeit) zu fördern.*
12. *Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang sowie der zeitlichen Ausführung vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.*
13. *Bachbegleitenden Ufergehölze aus standortgerechten, einheimischen Baumarten sind zu erhalten und zu fördern.*
14. *Die Wälder sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften durch die Verwendung einheimischer, bodenständiger Baum- und Straucharten und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft naturnah zu bewirtschaften.*

**Erläuterungen**

*Für die Röhrichtflächen sind regelmäßige Vegetationskontrollen und ggf. geeignete Maßnahmen zum Erhalt durchzuführen. Sie dienen u.a. dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum.*

*Für die Teiche ist ein Konzept für eine ökologische Aufwertung der Gewässer zu entwickeln. Eine detailliertere Beschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt im Biotopmanagementplan. Dabei sollte auch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Baches geprüft werden.*

*Hierdurch soll der Lebensraumtyp der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) gefördert und vermehrt werden.*

*Die Maßnahmen dienen u.a. der Optimierung des Lebensraumes für den Eisvogel (Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie) und der Verbesserung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für wandernde Bachorganismen.*

*Hierdurch wird der besonderen Schutzbedürftigkeit der seltenen und gefährdeten Arten in Hinblick auf ihre Lebenszyklen Rechnung getragen.*

*Die Maßnahme dient u.a. der Vermehrung des prioritären Lebensraumtyps des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwaldes (91E0).*

*Langfristig ist im gesamten NSG die Entwicklung / Wiederherstellung der naturraumtypischen, natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite anzustreben.*

**Textliche Festsetzungen**

15. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 7 gekennzeichneten Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
16. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (in der Regel 10 starke Bäume des Oberstandes je ha, insbesondere Horst-, Höhlen- und Uraltbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.  
Für die im Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Laubalthölzer (älter als 120 Jahre) soll wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtregion ein deutlich höherer Anteil als 10 herrschende Stämme pro ha erhalten werden.
17. Waldränder der natürlichen Waldgesellschaft sind zu erhalten und zu entwickeln.
18. Ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Totholz ist zu fördern und zu erhalten. ~~In den vom Erholungsverkehr nicht berührten Waldbereichen ist an geeigneten Stellen Totholz zu erhalten.~~
19. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß dem Schutzzweck sollen auf der Grundlage eines von der Unteren Forstbehörde erstellten und mit der Unteren Land-

**Erläuterungen**

Vorrangig ist die Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes (9110) durch den Umbau von mit nicht einheimischen, bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.

Hierdurch soll der prioritäre Lebensraumtyp der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (91E0) in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und seiner standörtlichen Variationsbreite, inklusive seiner Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, gefördert werden. Zugleich wird der Alt- und Totholzanteil erhöht.

Entsprechende Regelungen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes getroffen.

Als starkes Baumholz werden solche Bäume bezeichnet, die einen Brusthöhendurchmesser von > 50 cm besitzen.

Waldränder sind als Übergangsbiotope besonders artenreich. Für den Wald übernehmen sie außerdem eine wichtige Schutzfunktion (u.a. Windschutz, Schutz vor Schadstoff-Drift).

Der Anteil an Totholz sollte mindestens 5% des stehenden Holzvorrates entsprechen.

Das Sofortmaßnahmenkonzept ist die Grundlage für die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Waldbewirtschaftung.

## Textliche Festsetzungen

*schaftsbehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Sofortmaßnahmekonzeptes (SOMAKO) erfolgen.*

20. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 8 12 gekennzeichneten Flächen sind Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

21. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 9 gekennzeichneten Flächen sind als Pufferzone für das Bachtal in Dauergrünland umzuwandeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf können stellenweise einheimische, bodenständige Gehölze als Initialpflanzungen eingebracht werden.

~~5. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 11 gekennzeichneten Grünlandbrachen sind durch regelmäßige Mahd 1 mal in 5 Jahren im September in dieser Entwicklungsstufe zu erhalten.~~

~~9. Die in der Erläuterungskarte mit einer Strich-Signatur (----) gekennzeichneten Wege sind für den Erholungsverkehr zu sperren.~~

## Erläuterungen

*Die Sukzessionsflächen ermöglichen die natürliche Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien.*

*Diese Maßnahme dient dem Schutz vor Erosionen sowie Bodeneintrag (Bodeneinschwemmung) und Dünger- und Biozideintrag in das Rotthäuser Bachtal.*

*Die Umsetzung des Gebotes soll über vertragliche Regelungen erfolgen.*

**201004****Naturschutzgebiet  
"Tongruben am Ratinger Weg"**Schutzgegenstand

Das ca.3 ha große Schutzgebiet umfaßt Böschungsbereiche der ehemaligen Ton- und Lehmgrube an der Bergischen Landstraße (B7)/Ratinger Weg.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Gerresheim, 8, (3, 4)

Das Gebiet liegt im Stadtteil Gerresheim zwischen der ehemaligen Ziegelei und dem Wildpark.

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:

Gemarkung, Flur, (Flurstücke)

Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a und b LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der südwest bis südost exponierten Lößlehmsteilwände als Lebensstätte für u.a. Erd- und Grabwespen, Reptilien, Schmetterlinge sowie Gliederfüßer und
2. wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung des Gebietes.

Der Abbau von Lehm und Ton in diesem Gebiet ist seit Jahren eingestellt. Die Natur konnte sich seitdem relativ ungestört entwickeln. Das Gelände weist ein kleinteiliges Mosaik von trockenen bis feuchten Standorten auf. Der Lößaufschluß bietet einen Einblick in die Erdgeschichte.

**Gebote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Tongruben am Ratinger Weg" folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Müll und Unrat sind zu beseitigen.
2. Die Verbuschung ist gruppenweise außerhalb der Vegetationszeit auf den Stock zu setzen.
3. Das Gebiet ist durch Einzäunung vor dem Betreten zu sichern.

Zur Erhaltung der von Reptilien benötigten besonnten Hangflächen. Art und Umfang der Pflegemaßnahme soll durch den Biotopmanagementplan näher geregelt werden.

**201005****201008****Naturschutzgebiet "Eller Forst"**Schutzgegenstand

Das ca. 95 ha große Gebiet umfaßt überwiegend Wiesen-, Brach- und Waldflächen sowie eine Wasserfläche und Gräben nordwestlich des Unterbacher Sees.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Unterbach, 12, (27, 74, 351, 354, 356, 359, 360, 366, 367, 497, 523, 521)

Unterbach, 13, (2-4, 17, 38, 58, 59, 60, 75, 76, 161, 170, 167, 185, 190, 191, 194, 202, 207, 236, 239, 235, 296, 316-319, 321, 322, 325)

Eller, 38, (28)

Eller, 39, (1, 14, 24, 25, 41, 51, 53, 54, 55, 63, 64, 65, 203)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG, insbesondere

1. Zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften und Bruchwiesen als Lebensstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften wie z.B. Baumfalke, Wespenbussard, Habicht, Waldschnepfe, Schwarzspecht und Insektenarten,
2. aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und
3. wegen der Seltenheit und des besonderen Landschaftscharakters der Bruchwiesen und -wälder.

Das Schutzgebiet liegt im Stadtteil Unterbach direkt benachbart zum Erholungsgebiet.

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:  
Gemarkung, Flur, (Flurstücke)  
Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

Im "Eller Forst" sind selten gewordene Bruchwiesen- und Bruchwaldgesellschaften vorzufinden. In Teilbereichen sind bedrohte Tierarten nachgewiesen. Für eine dauerhafte Erhaltung dieser Biotope ist eine Verbesserung der Boden- und Grundwasserverhältnisse notwendig.

**Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Eller Forst" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die Feuchtwiesen zu düngen,
2. die Feuchtwiesen zu beweiden,
3. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,
4. die Feuchtwiesenbereiche in den nicht bestockten Waldflächen wiederaufzuforsten,
5. in den Erlenbruchwaldbereichen eine andere forstliche Nutzung als Einzelstammnahme durchzuführen.

Düngung und Beweidung führten zu einem Verlust der charakteristischen Feuchtwiesengesellschaften.

**Gebote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Eller Forst" folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die Grundwasserverhältnisse sind durch Verschließen der Gräben zu verbessern.
2. Die Feuchtwiesen sind einmal jährlich nicht vor dem 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Zur Verwirklichung dieses Gebotes ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Die von den Geboten 2., 3. und 6. betroffenen Flächen entsprechen den in der Karte mit Nr. 302014 und 302015 dargestellten Brachflächen sowie benachbarten, nicht bestockten Waldflächen.

3. In den Feuchtwiesen unerwünschte flächige Bestände von Goldrute, Acker-Kratzdistel und Brennessel sind durch mehrmalige Mahd je Vegetationsperiode zurückzudrängen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Maßnahme zielt auf den Erhalt der Feuchtwiesen, die Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Laubfall bzw. der Stickstoffbindung durch z. B. die Erle. Dabei soll die Grabensohle weitgehend geschont und streckenweise ganze Grabenabschnitte unberührt bleiben.
4. Busch- und Baumgruppen in den Feuchtwiesen sind durch jährliche Rodung einiger Gruppen außerhalb der Vegetationsperiode mittelfristig zu entfernen.
5. Die Böschungen der Kikweggräben sind nur bei Bedarf einmal jährlich nach dem 15. September zu schneiden. Das Mähgut ist abzutransportieren.
6. In den Feuchtwiesen vorhandene Kleingewässer sind zu erhalten.

## 2.2 Textliche Festsetzungen

Die im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung der 1. Änderung vom 25.06.2009 dargestellten textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

### Textliche Festsetzungen

### Erläuterungen

#### 201001 bis 201009

#### Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Für das einzelne Gebiet werden neben dem Schutzgegenstand und -zweck zusätzliche gebietsbezogene Ge- und Verbote festgesetzt.

#### 201006

#### Naturschutzgebiet Dreiecksweiher/Elbsee

##### Schutzgegenstand

Das ca. 157 ha große Gebiet umfasst überwiegend ~~Waldbereiche, den Dreiecksweiher und einen ca. 100 m breiten Streifen im Westen des durch Auskiesung entstehenden Elbsees.~~ Waldbereiche, den Dreiecksweiher sowie den nördlichen Teil und einen südwestlichen Randstreifen des ebenfalls durch Abgrabung entstandenen Elbsees einschließlich der Uferzonen.

Das Schutzgebiet Dreiecksweiher/Elbsee liegt im Stadtteil Unterbach südlich der BAB A 46 und östlich der Bahnlinie Düsseldorf/Hilden.

Es befindet sich naturräumlich im Niederterrassenbereich der Benrather Rheinebene. Das seit 1985 ausgewiesene NSG „Dreiecksweiher“ wurde 1993 in Richtung Norden erweitert. Die seitdem rd. 85,0 ha umfassende Gebietskulisse wird durch die Zurücknahme der Grenze nach Westen um 5,9 ha verkleinert (nur Wasserfläche), erfährt aber durch die Zusammenlegung mit dem einstweilig sichergestellten, 79,0 ha großen NSG „Elbsee“ eine Erweiterung auf insgesamt rd. 157 ha.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Unterbach, 5, (~~78, 80, 82, 84, 107, 117,~~

160, 19, ~~192~~, 190, 192, 53, ~~58~~, 58 159,

42, 119, 146, 145, 187, 188, 189, 191, 217, 219, 220, 221, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 257, 258, 259, 260, 261)

Unterbach, 6, (19, 25, 89, 114, 132, 133, 135, 143)

Unterbach, 1, (118, 1, ~~172~~, 172, 183, 153)

Unterbach, 2, (116, 10)

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:

Gemarkung, Flur, (Flurstücke)

Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.



### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und Tierarten, zur Erhaltung und Förderung ungestörter Lebensstätten für zahlreiche, z. T. seltene und gefährdete Vogelarten als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz und als Winterhabitat für Wasservögel sowie für Amphibien, Fledermäuse, Schmetterlinge, Libellen, ~~Schnecken, Muscheln, Wasserinsekten und Kleinfische~~ und, der submersen Vegetation und der Entwicklung eines naturnahen Waldbereiches,

~~Für die ehemalige Kiesgrube Dreiecksweiher wurde bereits 1973 die besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz herausgestellt.~~

~~1981 wurde das Gebiet einstweilig und 1985 endgültig für den Naturschutz sichergestellt bzw. festgesetzt.~~

~~Eine Entwicklungsmöglichkeit der nördlich angrenzenden Waldfläche für den Naturschutz ergibt sich aus der relativen Abgeschlossenheit des Gebietes zwischen der Bahnstrecke, der A 46 und dem Elbsee~~

Teilgebiet Dreiecksweiher und südwestliche Uferzone des Elbsees:

Der Dreiecksweiher zeichnet sich durch seine störungsarme, gut abgeschirmte Lage zwischen dem Südwestrand des Elbsees und der Bahnstrecke aus. Erlen und dichte Weidengebüsche am Ufer sind eng verzahnt mit kleineren Röhrichten und einem Bestand der Gelben Teichrose. Das Gewässer weist Nahrungs- und Bruthabitatfunktionen für Wasservögel auf. Auf einer Insel des Dreiecksweiher befindet sich mit ca. 25 Nestern der derzeit größte Graureiherbrutplatz der Region. Der See dient verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitat und stellt einen Laichplatz für Grasfrosch und Erdkröte dar. Die Uferzonen des Elbsees sind Lebensraum seltener Libellenarten wie der Gemeinen Winterlibelle und der Kleinen Königslibelle. Flachwasserzonen fungieren als Jungfischhabitate und als Larvalhabitate für die o. g. Amphibienarten. Nördlich des Dreiecksweiher bzw. westlich des Elbsees schließt ein größerer Laubmischwald-Komplex an, u. a. mit älteren Beständen der Rotbuche und des Stieleichen-Hainbuchenwaldes mit erhöhter Bedeutung für Höhlenbrüter und Greifvögel. Hier brüten z. B. Grün- und Mittelspecht sowie Habicht und Mäusebusard. Ferner kommen Arten der Auwälder wie z. B. der Pirol, eine charakteristische Art dieses Vegetationstyps, vor.

Teilgebiet nördlicher Elbsee:

Die Festsetzung dient insbesondere dem dauerhaften Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen durch ungeord-

nete Freizeitaktivitäten sowie der natur-schutzverträglichen Lenkung vereinsge-bundener Wassersportnutzungen. Der nördliche Elbsee besitzt eine außeror-dentlich hohe Bedeutung für die Biotop-funktion. Die westlichen Uferbereiche weisen eng verzahnte Übergangsgesell-schaften aus Uferweidengebüsch und Röhrichtfragmenten auf, am Nordufer er-streckt sich über mehrere hundert Meter ein schmales Schilfröhricht.

Der nördliche Elbsee dient über 70 z. T. seltenen und gefährdeten Wasservogel-arten als Nahrungs-, Rast- und Brutha-bitat. In dem oligotrophen nährstoffarmen Wasserkörper siedeln gut ausgeprägte Tauchblatt- und Armleuchteralgengesell-schaften. Eine durch Offenlandhabitate wie vegetationsarme bis freie, kiesig-sandige Standorte geprägte „Vogelinsel“ stellt mit 15 Watvogelarten (Limikolen), darunter z. B. Flussregenpfeifer, Kiebitz und Austernfischer sowie 28 Wasser-vogelarten den avifaunistisch bedeutend-sten Lebensraum des Elbsees dar.

2. aus wissenschaftlichen Gründen und

Sowohl die im Gebiet vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten als auch die Besonderheit des Wasserkör-pers hinsichtlich seiner Größe und Tro-phie sind geeignet, die wissenschaftlich-en Erkenntnisse zu fördern.

3. wegen der Seltenheit, der Schönheit und aus Gründen der besonderen Eigenart der ~~eines~~ naturnahen Abgrabungsseesn mit ~~seiner~~ ihren Flachwasserzonen, buchtenreichen Ufern, Inseln und Halbinseln.

Sowohl die Größe des Graureiherbrut-platzes als auch die dem FFH-Lebens-raumtyp „Sternmieren-Eichen-Hainbu-chenwälder“ entsprechenden Waldpar-zellen stellen regionale Besonderheiten des Dreiecksweihers dar.

Der nördliche Elbsee weist sowohl sel-tene abiotische als auch biotische Merk-male auf: Die oligotrophen, nährstoff-armen Verhältnisse begründen die große Bedeutung des Sees als Lebensraum artenreicher Tauchblatt- und Armleuch-teralgengesellschaften mit mehreren stark gefährdeten oder gar vom Aus-sterben bedrohten Arten (u. a. Krauses und Glänzendes Laichkraut, Spreizender und Haarblättriger Wasserhahnenfuß, Ähriges Tauchblatt, Gegensätzliche und Dunkle Armleuchteralge). Der See dient zahlreichen, teils seltenen Wasservogel-arten als Rast- und Überwinterungs-habitat (z. B. Knäk-, Kolben-, Krick-,

Löffel-, Schell-, Schnatter-, Tafel-, Trauer-, Pfeif- und Reiherente, Zwerg- und Gänsesäger sowie Zwergtaucher). Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass der See bei anhaltenden Frostlagen aufgrund seiner Tiefe und dem damit verbundenen Wärmehaushalt das am längsten eisfreie Stillgewässer im weiten Umkreis ist, so dass dem Gewässer eine besondere Refugialfunktion für überwinternde Wasservögel im Großraum Düsseldorf zukommt.

Der gesamte Elbsee erfüllt die fachlichen Anforderungen des FFH-Lebensraumtyps „Nährstoffärmere, kalkhaltige Stillgewässer“ (FFH-LRT 3140); er ist - wie auch der südliche Teil - vom LANUV als stehendes, naturnahes Binnengewässer kartiert und gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 Landschaftsgesetz als geschützter Biotop (GB-4807-0374) ausgewiesen.

Sowohl der von Wald und Gehölzen umschlossene Dreiecksweiher als auch die durch Buchten, Halbinseln und Inseln gegliederte Wasserfläche des Elbsees einschließlich ihrer Uferzonen stellen naturnah wirkende, sich trotz ihres anthropogenen Ursprungs in den Naturraum einfügende Landschaftselemente mit hohem Wiedererkennungswert und damit prägnanter Eigenart dar. Das abwechslungsreich gegliederte Landschaftsbild ist von herausragender Schönheit.

## **Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Dreiecksweiher" Elbsee folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die ganzjährige Ausübung der Jagd innerhalb der eingezäunten, ufernahen Bereiche am nördlichen Ufer und am westlichen Ufer des Elbsees; im übrigen NSG die Ausübung der Jagd während der Brut- und Setzzeiten vom 01.03. bis 15.09.

Ausnahme:

Die Bejagung von ausgewachsenen Wildkaninchen in der Zeit vom 16.10. bis 28.02. eines jeden Jahres, sowie die ganzjährige Bejagung von Jungkaninchen mit Hilfe von Fallen oder Frettchen im Bereich der Autobahnböschung und des Lärmschutzwalls.

Die Nachsuche krankgeschossenen oder sonst verletzten Wildes während der Brut- und Setzzeiten.

2. das Einbringen von Nährstoffen in den Dreiecksweiher und den Elbsee,

Die bedeutende Funktion insbesondere des nördlichen Elbsees als Rast- und Überwinterungshabitat für zahlreiche, teils seltene und gefährdete Wasservogelarten erfordert eine ganzjährig von der Jagd freizuhalten Pufferzone. Neben der Jagdausübung mit Schusswaffen führen vor allem das Befahren und Begehen von den Vögeln einsehbarer Uferzonen sowie der Einsatz von Jagdhunden zu störungsbedingtem Auffliegen und Ausweichen bis hin zur Vertreibung von Arten. Dieses Verhalten wirkt sich vor allem im Winter bei eingeschränktem Nahrungsangebot negativ auf die physiologische Konstitution aus. In Abschnitten mit ufernaher Zaunführung im Umfeld des Nordwestufers des Elbsees verhindert ein bestehender Wall weitgehend optische Störwirkungen für Wasservögel. Die Zone des Jagdverbotes ist in der Erläuterungskarte graphisch dargestellt.

Die Ausnahme der Bejagung von Kaninchen im Bereich der Autobahnböschung dient dem Schutz der Böschung bzw. der Standsicherheit des Lärmschutzwalls.

Außerhalb der ufernäheren Bereiche ist die zeitliche Einschränkung erforderlich, um den hier brütenden Vögeln ein ungestörtes Brutgeschäft zu ermöglichen.

Die fischereiliche Nutzung von Seen ist gemäß des allgemeinen Verbots Nr. 10, Ziffer 201 des Landschaftsplans (LP) untersagt. Das Verbot dient an dieser Stelle der Präzisierung der allgemeinen Vorschrift und soll einer Verschlechterung der Nährstoffsituation in den Gewässern entgegenwirken.

Als Einbringen von Nährstoffen wird insbesondere verstanden:

- Anfütterung von Fischen
- Füttern von Vögeln
- Eintrag von Biomasse durch Pflegemaßnahmen am Ufer

3. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,

Das Verbot dient der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände. Bodenständige Arten sind alle heimischen und standortgerechten Arten im Sinne der potenziell natürlichen Vegetation (s. a. Festsetzung 401/402) Außerhalb der Uferbereiche ist dies laut TRAUTMANN (1972) der Artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Für die Uferzonen bilden Arten der Weich- und Hartholzaue die potenziell natürliche Vegetation.
4. ~~Wasser- und Eissport auszuüben, und~~

Die Wassersportnutzung ist unter Nr. 5 geregelt.
5. das zu Wasser lassen und Bergen von ~~Surfbrettern~~ und Booten, Surfbrettern und sonstigen Schwimmhilfen, das Befahren der Seen, sowie die Wassersportnutzung im nördlichen Elbsee in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03.,

Ausnahme: Der von der Unteren Landschaftsbehörde zugelassene Vereins- und Schulsport in den freigegebenen Bereichen in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10.

Zum Schutz von Brut- und Rastplätzen empfindlicher Röhricht-, Wat- und Wasservögel sowie der Ufervegetation dürfen Boote und Surfbretter nur in dafür zugelassenen Bereichen im Südosten des Elbsees außerhalb des Naturschutzgebietes (am Wassersportzentrum) zu Wasser gelassen werden. An störungsempfindlichen Ufern werden mit geeigneten Mitteln Abstandszonen auf dem Wasser markiert (s. Gebot Nr. 2). Die Trennungslinie zwischen ganzjährig möglicher und jahreszeitlich eingeschränkter Nutzung wird südlich der „Vogelinsel“ markiert. Das Verbot der Wassersportnutzung im nördlichen Elbsee in den Wintermonaten dient dem Schutz der Überwinterungs- und Rasthabitats.

Die im Verbot erwähnten Zeiten gehen auf die im Gesamtnutzungskonzept abgestimmten Nutzungszeiten der Sommer- (01.04.-31.10.) und Winternutzung (01.11.-31.03.) zurück.

Die Option zur Errichtung einer Trainingsstecke für Kaderathleten besteht auf Grundlage der im Gesamtnutzungskonzept formulierten räumlichen und zeitlichen Einschränkungen.
6. das Betreten der Inseln,

Die Inseln stellen wichtige, z. T. herausragende Rast- und Brutplätze von Wat- und Wasservögeln dar. Das Verbot dient aufgrund dieser besonderen Bedeutung der Vertiefung des allgemeinen Verbots Nr. 5. gemäß Ziffer 201 des LP.
7. das Tauchen,

Durch Tauchen kann die Unterwasservegetation im nördlichen Elbsee mit gut ausgeprägten Tauchblatt- und Armleuchteralgen-

- gesellschaften geschädigt werden. Ferner ist durch plötzliches Auftauchen auf offener Wasserfläche eine Beunruhigung empfindlicher Wasservögel möglich. Zugelassen ist ausschließlich vereinsgebundener Tauchsport und dieser nur im Südosten des Elbsees außerhalb des Naturschutzgebietes; die Vogelarten sind hier störungstoleranter, die Unterwasservegetation lückiger und mit einem geringeren Anteil gefährdeter Arten ausgeprägt. Der Zugang erfolgt über das Gelände des Düsseldorfer Tauchverbandes.
8. das Angeln vom Boot und vom Land aus.  
Ausnahme: Die von der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätze am Nordufer des Elbsees sowie von maximal vier Angelkähnen aus in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 von 8:00 bis 20:00 Uhr.
- Das Verbot dient der Modifizierung des allgemeinen Verbots Nr. 10 gemäß Ziffer 201 des Landschaftsplans.  
Das ganzjährige bzw. ganztägige Befahren der Seen mit Angelbooten würde zu einer Beeinträchtigung bzw. Störung von Wasservögeln auch in der Tagesrand- bzw. Nachtzeit und zu einer Reduzierung störungsarmer Bereiche führen.  
Innerhalb des Naturschutzgebietes ist Angeln nur an drei durch Leitpfosten gekennzeichneten Stellen am Nordufer und von vier Angelkähnen aus in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. zugelassen, um Störungen von Wasservögeln und Trittschäden im Bereich der Ufervegetation zu minimieren.
9. private Feiern, Veranstaltungen, und das Grillen,
- Sowohl das Grillen selbst (Rauchentwicklung) als auch dessen Begleiterscheinungen wie Trittschäden, zurückgelassener Müll, zurückgelassene Glut (Brandgefahr) sowie akustische und visuelle Störeinflüsse auf empfindliche Vogelarten führt zu einer Entwertung der Habitatfunktion ufernaher Bereiche. Das Grillen führt zudem zu einer Beeinträchtigung stiller, naturbezogener Erholungsnutzungen.
10. das Betreiben von Modellbooten oder -fluggeräten sowie Drohnen,
- Modellboote und Modellfluggeräte sowie Drohnen führen häufig aufgrund ihrer schnellen Bewegung auf dem Wasser bzw. in der Luft und/oder ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen.
11. die Erzeugung von Lärm ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß,
- Plötzlich auftretende Lärmereignisse können bei stöempfindlichen Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen. Das Verbot dient darüber hinaus dem Schutz der stillen, naturbezogenen Erholung vor Freizeitlärm.

12. das Veranstalten von Feuerwerk, Feuerwerkskörper führen aufgrund ihrer schnellen Bewegung, ihrer Licht- und Blendeffekte sowie ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen. Ferner können angelockte Fledermäuse durch die Feuerwerkskörper verletzt werden.
13. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden. Andauernde Lärmereignisse können bei störemfindlichen Tierartenarten (insbesondere Vögeln) Fluchtreaktionen auslösen

## **Gebote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet " Elbsee" folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Das engere Umfeld des Dreiecksweihers ist vor dem Betreten durch Erhaltung und bedarfsweise Erneuerung der Einzäunung zu sichern. Die zum Schutz der Ufer und ufernahen Bereiche im NSG errichteten Zäune sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf instand zu setzen.
2. ~~Ein 100 m breiter Streifen des Elbsees vor dem gesamten Westufer ist vor dem Befahren durch Verankerung einer schwimmenden Balkenkette zu sichern.~~ Zum wasserseitigen Schutz von Ufern und Insel sind im Bereich des Elbsees folgende Maßnahmen zu ergreifen: vor dem Westufer ist eine geeignete Markierung der NSG-Grenze vorzunehmen (Mindestabstand zu den Ufern: im Mittel 25 m). Entlang des Nordufers und um die Vogelinsel sind die abgestimmten Schutzzonen in geeigneter Weise zu markieren. Der Abstand zum Nordufer beträgt etwa 100 m, zu den Ufern der Vogelinsel variieren die Abstände zwischen rd. 25 und rd. 105 m.

Die Trennlinie zwischen ganzjährig erlaubter Nutzung und nicht erlaubter Winternutzung wird von den beiden südlichsten Bojen der Vogelinsel markiert.

Die Markierungen sind regelmäßig auf Schäden zu überprüfen; sie sind bei Bedarf auszubessern bzw. zu erneuern. Die Wirksamkeit der Pufferzonen ist insbesondere für die Vogelinsel und das Nordufer des Elbsees anhand eines Vogelmonitorings zu überprüfen.

Der innerhalb einer vorhandenen Waldschneise zu errichtende Zaun schließt eine Lücke zwischen der Einzäunung des Dreiecksweihers und einem vorhandenen Zaun im ufernahen Umfeld im Nordwesten des Elbsees. Die Kontrollmaßnahmen sind erforderlich, da es in der Vergangenheit zu Beschädigungen von Zäunen gekommen ist.

Um Unterschreitungen von Fluchtdistanzen störepfindlicher Vogelarten zu vermeiden, ist die Markierung von Abstandszonen zum Westufer des Elbsees und um die Vogelinsel unerlässlich.

Ferner muss die Trennlinie zwischen erlaubter und nicht erlaubter Winternutzung kenntlich gemacht werden, um die Funktion des nördlichen Elbsees als Rast- und Überwinterungshabitat für zahlreiche, teils seltene und gefährdete Wasservogelarten zu sichern. Die Maßnahmen dienen darüber hinaus dem Schutz trittempfindlicher Uferabschnitte.

Das Vogelmonitoring ist zur Klärung einer ggf. notwendigen Verschärfung der Nutzungstrennung erforderlich.



- ~~3. Der östlich der Bahnlinie vom Schalenbruch nach Norden führende Wanderweg ist zwischen den Unterführungen zu sperren.~~
- Die Maßnahme dient der Beruhigung des Gebietes.  
~~Eine alternative Nord-Süd-Verbindung ist westlich der Bahn gegeben.~~
- Zwischen den Unterführungen verlaufen östlich der Bahnlinie zwei zur Vermeidung von Nutzungskonflikten getrennt geführte Wege. Der naturnahe Reitweg nahe der Bahnlinie führt aufgrund des Bündelungseffektes zu keiner erheblichen Zunahme von Trenn- oder sonstigen Störwirkungen. Ein weiterer Weg verläuft weiter östlich und ist Fußgängern und Radfahrern vorbehalten. Eine Sperrung dieser Wege ist aus heutiger Sicht daher nicht erforderlich.
3. Der Umbau von Hybrid-Pappelbeständen und die Entfernung von Nadelgehölzen nordwestlich des Dreiecksweihers ist fortzusetzen.
- Die Maßnahme dient der naturnahen Entwicklung der Waldbestände und der Förderung lebensraumtypischer Arten und Lebensgemeinschaften. Die Gehölzwahl bei Wiederaufforstungen orientiert sich an der potenziell natürlichen Vegetation (Artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald)
4. Eine aus Hybrid-Pappeln bestehende Baumreihe am Südufer der Vogelinsel im Elbsee ist abgängig und soll nicht ersetzt werden:
- Die Maßnahme dient insbesondere der Habitatoptimierung für Watvögel, die offene Flächen benötigen. Darüber hinaus handelt es sich bei Hybrid-Pappeln um nicht bodenständige Gehölze.
5. Sowohl die „Vogelinsel“ als auch der ufernähere Bereich im Nordosten des Elbsees sind durch geeignete Pflegemaßnahmen offen, d. h. weitgehend gehölzfrei, zu halten.
- Die Maßnahmen erstreckt sich auf die Vogelinsel und das Nordostufer nördlich des Wohnweilers Elb (Hang unterhalb des Aussichtspunktes sowie dreiecksförmige Fläche östlich des Wanderweges bis Aufforstung).
- Die Entwicklung der Flächen ist regelmäßig zu kontrollieren. Ziel ist der Erhalt von ausreichend offenen Strukturen. Die zeitlichen Abstände von Pflegeeinsätzen hängen von der standörtlichen Verbuschungsdynamik ab. In der Regel sind Wiederholungen in einem Turnus von 3 bis 5 Jahren erforderlich. Das am Nordostufer des Elbsees anfallende Schnittgut wird zur Ausbesserung der Benjeshecken verwendet.
- Mit den Maßnahmen werden zum einen die Habitatbedingungen für Watvögel auf der Vogelinsel nachhaltig gesichert; zum anderen wird am Nordostufer die Funk-

6. Am Ufer des Elbsees sind an geeigneten Stellen ca. 10 m lange und mindestens 1,5 m hohe Ufersteilwände herzurichten bzw. zu optimieren. Die Herrichtung bzw. Optimierung der Ufersteilwände bedarf der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde.
- tion des Aussichtspunktes (Panoramablick) dauerhaft gewährleistet sowie ein Lebensraum mit hohem Entwicklungspotenzial für xero- und thermophile Arten (z. B. Zauneidechse) optimiert.
- Ziel ist es, bis zum Jahr 2008 von Uferschwalben als Brutplatz genutzte und infolge zunehmender Störungen durch Freizeitnutzungen aufgegebene Uferabbrüche durch händisches Abstechen wieder so herzustellen, dass sie sich für die Anlage von Bruthöhlen für Uferschwalben oder Eisvögel eignen. Vorhandene Pioniergehölze, die den Anflug der Vögel behindern würden, sind zu entfernen.

## 4 Urdenbacher Kämpfe

### Textliche Festsetzungen

**201007**

**Naturschutzgebiet  
„Urdenbacher Kämpfe“**

### Schutzgegenstand

Das ca. 324 (346) ha große Gebiet umfasst überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in der Rheinaue südlich und westlich der besiedelten Bereiche der Stadtteile Düsseldorf-Urdenbach und Düsseldorf-Garath. Im Schutzgebiet liegen Abschnitte des Rheinuferes, des Urdenbacher Altrheines und des Baumberger Grabens sowie ein Abschnitt des Garather Mühlenbaches westlich der BAB 59 zwischen den Stadtteilen Garath und Hellerhof.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Garath, 1, (57, 112, 117, 118, 120, 721, 1184, 1329, 1330, 1331, 1332, 1921, 1988, 2028, 2113, 2136, 2137, 2241, 2242, 2161, 2170, 2171, 2200)

Urdenbach, 1, (1)

Urdenbach, 4, (282, 289-294)

Urdenbach, 9, (1160, 1278, 1327)

Urdenbach, 11, (416)

Urdenbach, 13, (1, 2, 456, 476, 701, 702, 704, 796, 860)

Urdenbach, 14, (302, 303, 304, 305, 307, 309, 310, 311, 331)

Urdenbach, 15, (1, 2, 3-29, 31-49, 51-74, 98)

Urdenbach, 16, (1, 2, 3, 4, 5, 13-16, 18-20, 22-39, 42-48, 51-54, 57-59, 62-68, 71, 72, 75-127, 134-141, 143-146, 147, 148-152, 225-227, 231, 232, 234, 236, 237, 246-248, 250, 251, 253, 276, 277, 278-304, 333, 336)

Urdenbach, 17, (5, 16, 19, 21-23)

Urdenbach, 18, (1, 10)

### Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Süden der Stadt. Es ist den Stadtteilen Urdenbach, und Garath und Hellerhof zuzuordnen. Es führt bis an die Grenze der Stadt Monheim und setzt sich dort als Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann fort.

*Das Gebiet umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4807-301 Urdenbach-Kirberger Loch – Zonser Grind“.*

*Das Rheinufer mit dem Mündungsbereich des Urdenbacher Altrheins ist Teil der großflächigen Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef (DE-4405-301.)*

*Als Basis für die Festsetzungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie dienen die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzziele und Maßnahmen, die dem Meldedokument zum Gebiet (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzieleformulierung) zu entnehmen sind ([www.natura2000.murl.nrw.de](http://www.natura2000.murl.nrw.de), Aufruf vom 31.10.2007).*

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:

Gemarkung, Flur, (Flurstück)

Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG insbesondere

1. zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung des Gebietes um den Urdenbacher Altrhein, insbesondere des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes, der Ried- und Röhrichflächen sowie des Weichholz- und Hartholzauenwaldes mit charakteristischen sowie gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten,
2. *wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),*
3. *wegen der Bedeutung des Gebietes als landesweit bedeutsamer Rheinauenabschnitt mit Weichholzauen- und Resten des Hartholzauenwaldes, Altwässern, Röhrichten, Flussmülden- und Hochstaudenfluren, großflächigen Mähwiesen, Fischruhezonen sowie bedeutendem Vorkommen von Kammmolch, Steinbeißer, Flussneunauge, Schwarzmilan und Wachtelkönig,*
4. *zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gem. Anhang I der FFH – Richtlinie*
  - *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (NATURA 2000 – Code: 91E0, Prioritärer Lebensraum)*
  - *Hartholz-Auenwälder (NATURA 2000 – Code: 91F0, Prioritärer Lebensraum)*

Die Urdenbacher Kämpe sind ein typischer Landschaftsausschnitt der Rheinaue und Rheinterrasse mit zahlreichen Strukturelementen dieser Kulturlandschaft, wie Rheinuferwiesen, Streuobstwiesen mit Kopfweiden, Wiesen mit Hecken, Auwaldresten sowie eines Feuchtgebietes; er zeichnet sich durch eine typische Vogel- und sonstige Tierwelt mit im Bestand gefährdeten und seltenen Arten sowie einer charakteristischen Flora aus.

*Das Naturschutzgebiet sichert den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teil des FFH-Gebietes „DE-4807-301 Urdenbach - Kirberger Loch – Zonser Grind“. Ein Teil des FFH-Gebietes schließt sich südlich im Bereich der Stadt Monheim, Kreis Mettmann an, ein weiterer Teilbereich liegt auf der linken Rheinseite im Bereich der Stadt Dormagen, Kreis Neuss.*

*Im NSG befinden sich Vorkommen der prioritären Lebensräume Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholz-Auenwälder (91F0). Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Herausragende Bedeutung hat dieser Gebietskomplex für den Lebensraum magere Flachland-Mähwiesen (hier: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, 6510), da hier die letzten großflächigen und beispielhaft ausgebildeten Bestände dieser, teils von der Vernichtung bedrohten, Wiesen-Gesellschaften in NRW vorkommen. Außer-*

**Textliche Festsetzungen**

- *Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000 – Code: 6430 )*
  - *Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA 2000 – Code: 6510)*
5. zur Förderung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie
- *Kammolch*
  - *Flussneunauge*
  - *Groppe*
  - *Steinbeißer*
  - *Eisvogel (Brütend)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Wachtelkönig (Nahrungsgast)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Wespenbussard (Brütend)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Zwergsäger (Überwinternd)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Schwarzmilan (Brütend)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Teichrohrsänger (Brütend)*
  - *Löffelente (Auf dem Durchzug)*
  - *Krickente (Überwinternd)*
  - *Tafelente (Überwinternd)*
  - *Gänsesäger (Überwinternd)*
  - *Flussregenpfeifer (Brütend)*
  - *Nachtigall (Brütend)*
  - *Pirol (Brütend)*
6. zum Schutz aller dort wildlebenden z.T. seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere, und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume,
7. zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Auendynamik mit ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers,

**Erläuterungen**

dem kommen die feuchten Uferhochstaudenfluren als weiterer FFH-Lebensraumtyp (6430) vor.

Außerhalb des Stadtgebietes kommen darüber hinaus die Lebensraumtypen Trespen-Schwengel Kalktrockenrasen (NATURA 2000 – Code: 6210, Prioritärer Lebensraum) und natürliche eutrophe Teiche und Altarme (NATURA 2000 – Code: 3150) vor.

Der Gebietskomplex ist u.a. Brutgebiet des Eisvogels, des Wespenbussards und des Schwarzmilans und dient dem Wachtelkönig als Nahrungsraum (Anhang I-Arten der Richtlinie 79/409/EWG). Darüber hinaus ist es Teillebensraum für zahlreiche Zugvogelarten. Nach Artikel 4 dieser Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten sowie für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet bzw. bei den Zugvögeln ihre Vermehrungs-, Mauser-, und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in ihren Wandergebieten sicherzustellen. Außerdem kommen in den Gewässern des NSG Flussneunauge, Groppe und Steinbeißer vor.

Die Urdenbacher Kämme sind somit ein charakteristischer Ausschnitt der Rheinauenlandschaft von landesweiter Bedeutung mit einer weitgehend vollständigen und vielfältigen Lebensraumausstattung und der dazugehörigen autotypischen Tier- und Pflanzenlebensgemeinschaften. Dieser Rheinauenkomplex beherbergt die vom Aussterben bedrohten Stromtal-Pflanzenarten Sumpf-Greiskraut und Sumpf-Wolfsmilch, die vom Aussterben bedrohte Schmetterlingsart Herbsteulenfalter sowie die gefährdeten Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus, den gefährdeten Steinkauz und den streng geschützten Baumfalken.

Außerdem sind teils großflächig weitere autotypische Biotope im Gebiet vorhanden u. a. Flutrasen, Seggenriede, Röhrichte und Feuchtgrünlandflächen.

Das Gebiet gehört zu den wenigen nicht eingedeichten großflächigen Überschwemmungsgebieten in NRW.

## Textliche Festsetzungen

8. zur *Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,*
9. zur *Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna auch als Lebensraum für den Wachtelkönig,*
10. zur *Erhaltung und Entwicklung von Weichholz- und Hartholzauenwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol, den Graureiher, den Schwarzmilan und die Nachtigall, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder,*
11. zur *Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population im Garather Mühlentbach,*
12. zur *Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge,*

## Erläuterungen

- Die Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstauden- und Waldsäume erfolgt insbesondere durch*
- *Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik*
  - *Vegetationskontrolle.*
- Die Erhaltung und Entwicklung der Flachlandmähwiesen erfolgt insbesondere durch*
- *ein- bis zweischürige Mahd ohne / mit geringer Düngung*
  - *Förderung und Vermehrung auf geeigneten Standorten.*
- Die Erhaltung und Entwicklung der Auenwälder erfolgt insbesondere durch*
- *keine Waldbewirtschaftung*
  - *Vermehrung durch natürliche Sukzession*
  - *Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz*
  - *Erhalt / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse.*
- Die Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population erfolgt insbesondere durch*
- *Erhaltung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Fließgewässerabschnitte mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen*
  - *Vermeidung von Eutrophierung, Müllbelastungen und starken Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen*
  - *Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer*
  - *im Falle unvermeidbarer Bachräumungen behutsame Rücksichtnahme auf die genannten Lebensraumansprüche der Art.*
- Die Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge erfolgt insbesondere durch*

## Textliche Festsetzungen

13. zur *Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Altwässer sowie ihren Abflüssen mit ihrer typischen Flora und Fauna vor allem auch als Lebensraum für den Eisvogel und den Graureiher,*
14. zur *Förderung der Kammmolch-Population,*
15. *wegen der Bedeutung des Gebietes als natürlicher Rückhalteraum für Rheinhochwasser,*
16. *wegen der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund,*
17. 2. zur *Erhaltung des ausgeprägten Kleinreliefs als Zeugnis der Flussgeschichte des Rheins, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,*
18. 3. *wegen des besonderen landschaftlichen Charakters und der hervorragenden Schönheit dieser u.a. durch alte Baumbestände, Wiesen mit Hecken, Silgenwiesen, Streuobstwiesen und -weiden, mit Kopfweiden, Obstbaumkulturen und sonstiges Grünland geprägten alten bäuerlichen Kulturlandschaft,*
19. 5. *wegen der Bedeutung des Gebietes als klimatischer Ausgleichsraum,*

## Erläuterungen

*- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimenten.*

*Die Erhaltung und Entwicklung der Altwässer erfolgt insbesondere durch*

- Förderung der Entwicklung einer naturnahen Verlandungsreihe*
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der Nutzung auf ein naturverträgliches Maß.*

*Der Kammmolch kommt derzeit im südlichen Teil des FFH-Gebietes im Bereich des Kreises Mettmann vor. Um eine Ausbreitung der Population zu ermöglichen, sollten im NSG Urdenbacher Kämme aquatische und terrestrische Lebensräume des Kammmolches gefördert werden.*

*Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.*

*Die Urdenbacher Kämme gehört als Bestandteil der Rheinaue zu einem Frischlufteinzugsgebiet, dessen positive klimatische Bedingungen insbesondere den angrenzenden Siedlungsbereichen zugute kommen.*

**Textliche Festsetzungen**

- 20.14 zur Erhaltung eines naturnahen tief in das Hochgestade eingeschnittenen Gewässerabschnittes (*Garather Mühlenbach*) als natürlicher Rückhalteraum für Rheinhochwasser,
- 21.4. zur Erhaltung eines Gewässers, das sich aufgrund seiner Morphologie und seiner Anbindung an den Rheinstrom besonders als Laich-, Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet für natürlich vorkommende Fischarten eignet.

**Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Urdenbacher Kämpfe“ folgende besonderen Verbote festgesetzt.

*Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.*

Es ist verboten:

1. *die Beweidung des Grünlandes vom 15.11 bis 30.4. ausgenommen einer Beweidung mit Schafen und Ziegen vom 15.11. bis zum 28.2., sofern diese nicht in Koppelhaltung erfolgt.  
Die Errichtung von Nachtpferchen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde statthaft,*
2. *die Beweidung des in der Erläuterungskarte mit den Nr. 1, 2 und 3 gekennzeichneten Grünlandes ausgenommen einer Beweidung mit Schafen und Ziegen vom 15.11. bis zum 28.2., sofern diese nicht in Koppelhaltung erfolgt. Die Errichtung von Nachtpferchen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde statthaft,*
- ~~1. die Beweidung des in der Erläuterungskarte mit den Nummern 2 und 6 gekennzeichneten Grünlandes,~~
3. *die Düngung des Grünlandes mit Mineraldünger, Geflügelmist und Gülle,*
4. *die Düngung des in der Erläuterungskarte mit den Nr. 1 und 3 gekennzeichneten*

**Erläuterungen**

Im Gebiet liegen die bewaldeten Überflutungsbereiche des Baches, die von einem Grünzug begleitet werden.

Einzelne Verbote beziehen sich auf Teilflächen im Naturschutzgebiet und sind zur besseren Übersicht in der folgenden Erläuterungskarte gekennzeichnet.



**Textliche Festsetzungen**

- Grünlandes,*
- ~~3. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nummer 2 und 6 gekennzeichneten Grünlandes,~~
- ~~5. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nr. 6\* gekennzeichneten Grünlandes,~~
5. *die Düngung des in der Erläuterungskarte mit den Nr. 2 und 4 gekennzeichneten Grünlandes mit mehr als einer Festmistgabe pro Jahr (Erhaltungsdüngung),*
- ~~6. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit den Nummern 4 und 5 gekennzeichneten Grünlandes mit mehr als 60 kg N, 60 kg P205 und 120 kg K20 je ha und Jahr,,-~~
- ~~2. die Beweidung des in der Erläuterungskarte mit den Nummern 3 und 4 gekennzeichneten Grünlandes mit Pferden oder Schafen,~~
- ~~4. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nummer 6 gekennzeichneten Grünlandes mit mehr als 30 kg N, 30 kg P205 und 60 kg K20 je ha und Jahr,~~
6. *die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 5 gekennzeichneten Röhrichtflächen zu zerstören, umzuwandeln oder zu schädigen,*
7. *bei Wiederaufforstungen andere als einheimische, bodenständige Baumarten zu verwenden,*
8. *Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil zu erhöhen,*
9. *in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen. Die Holzrückung bleibt von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen.*

**Erläuterungen**

*Die Röhrichtbestände dienen dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum. Sie sind in ihrer Funktion, Ausprägung und Flächengröße zu erhalten. Eine Veränderung der räumlichen Verteilung der Röhrichtflächen innerhalb des NSG durch auendynamische Prozesse ist allerdings möglich.*

*Siehe hierzu auch Ziffer 402 LP: Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung.*

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

*Für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse können durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.*

*Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt,*

10. *auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln.*

*Ausgenommen von dem Verbot sind:*

*- Bodenschutzkalkungen außerhalb von § 62 LG NW geschützten Biotopen soweit dadurch der pH-Wert nicht über das standorttypische Niveau angehoben wird und nur außerhalb der Vegetationszeit nur mit geeignetem Material (nach Düngemittelrecht zugelassene Natur- und Hüttenkalke),*

*- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle.*

*Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.*

11. *Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren,*

*Auf Feuchtbereiche ist besonders Rücksicht zu nehmen.*

12. *Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,*

13. *das zu Wasser lassen oder Anlegen von Booten und Surfbrettern.*

*Ausgenommen sind Maßnahmen zur Wildrettung.*

14. *Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben,*

- ~~8. der Betrieb von Modellflugzeugen,~~

15. *das Angeln und die fischereiliche Nutzung am Rheinufer und im Mündungsbereich des Urdenbacher Altrheins in der Zeit vom 1.10. eines Jahres bis zum 28.2.-31.5. des Folgejahres,*

## Textliche Festsetzungen

16. *Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitats der FFH-Arten führen können. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Verboten 1-15 für alle FFH-Lebensräume folgende besonderen Verbote festgesetzt werden:*

*Es ist für die FFH-Lebensräume verboten:*

- *nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0) bzw. Hartholz-Auenwälder (91F0) gehörende, und nicht einheimische, bodenständige Arten sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft einzubringen.*

*Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten darf nicht erhöht werden.*

*Bei der Herkunftswahl ist, soweit die Baumarten dem Saat- und Pflanzgesetz unterliegen, geeignetes Pflanzmaterial entsprechender Herkunftsgebiete zu wählen.*

- *Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.*

- *Verjüngungsflächen zur Vorbereitung einer Maschinenpflanzung flächig zu mulchen, umzubrechen oder zu gruben.*

## Erläuterungen

*Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten, sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken (sog. „Verschlechterungs- und Störungsverbot“).*

*Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30% - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.*

*Die flächige Maschinenbearbeitung der Verjüngungsflächen führt durch den Einsatz von teilweise schwerem Gerät zur Bodenverdichtung sowie zur Zerstörung der Bodenflora einschließlich der Strauchschicht.*

*Auch außerhalb der FFH-Lebensräume wird eine bodenschonende Waldbewirtschaftung als Bestandteil vertraglicher Regelungen angestrebt.*

## Textliche Festsetzungen

### **Gebote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Urdenbacher Kämpfe“ folgende besondere Gebote festgesetzt.

*Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Gebote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.*

1. *Die wertgebenden Auenlebensräume mit Weichholzauwäldern, feuchten Hochstaudenfluren, Seggenrieden und Röhrichten im Bereich der ehemaligen Altrheinrinne sind durch eine naturnahe Entwicklung des Garather Mühlenbaches sowie die Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik zu erhalten und zu fördern.*
  
2. *Das in der Erläuterungskarte mit den Nr. 1 und 2 gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr zu mähen. Frühester Mahdtermin ist der 15.5., zweite Mahd ab 15.8.. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit.*
  
3. *Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 3 gekennzeichnete Grünland ist mindestens 1 mal im Jahr, maximal 2 mal im Jahr zu mähen. Frühester Mahdtermin ist der 15.5., zweite Mahd ab 15.8.. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit.*
  
4. *Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 4 gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr zu mähen oder zwischen dem 1.5. und dem 15.11. mit maximal 3 Großvieh-*

## Erläuterungen

*Die Umsetzung der folgenden Gebote soll vorrangig über vertragliche Regelungen oder Förderprogramme angestrebt werden.*

*Besonders für den Bereich Garather Mühlenbach/Urdenbacher Altrhein ist die natürliche Auendynamik zu fördern. Möglichkeiten der Umsetzung und die Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen sind durch Gutachten zu prüfen.*

*Durch die Förderung der Auendynamik und die naturnahe Entwicklung der Altrheinaue kann es zu Veränderungen in der Zusammensetzung und Lage der Lebensräume und ihren Lebensgemeinschaften kommen. Diese dynamischen Prozesse charakterisieren jedoch die natürlichen Rahmenbedingungen der Aue.*

*Hierdurch soll insbesondere der Lebensraumtyp der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) gefördert und vermehrt werden.*

*Wenn eine Verschiebung des 1. Mähtermins wegen der Brut von Wiesenvögeln notwendig ist, wird der Landwirt durch die Untere Landschaftsbehörde bzw. die Biologische Station als Gebietsbetreuer informiert.*

*Hierdurch sollen insbesondere die Feuchtwiesen (Biototypen nach § 62 LG NW) gefördert werden.*

*Wenn eine Verschiebung des 1. Mähtermins wegen der Brut von Wiesenvögeln notwendig ist, wird der Landwirt durch die Untere Landschaftsbehörde bzw. die Biologische Station als Gebietsbetreuer informiert.*

*Durch die Förderung der Auendynamik im Bereich Garather Mühlenbach / Urdenbacher Altrhein und die damit verbundene Veränderung der hydrologischen Verhältnisse können Nutzungsänderungen erforderlich werden.*

*Wenn eine Verschiebung des 1. Mähtermins wegen der Brut von Wiesenvögeln notwendig ist, wird der Landwirt durch die Untere Landschaftsbehörde bzw. die Biologische*

**Textliche Festsetzungen**

*einheiten (GVE) / ha zu beweiden, oder 1 mal im Jahr zu mähen und anschließend mit maximal 3 GVE/ha zu beweiden. Frühester Mahdtermin ist der 15.5., zweite Mahd ab 15.8.. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit.*

- ~~1. In den in der Erläuterungskarte mit den Nummern 6 und 6\* gekennzeichneten Flächen sind Probeflächen anzulegen und jährlich über einen Zeitraum von 10 Jahren insbesondere die Vegetationsentwicklung und die Entwicklung des Grünlandertrages vergleichend zu untersuchen und zu dokumentieren.~~
- ~~3. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 7 gekennzeichneten Viehweiden sind durch regelmäßige Mahd 2 mal im Jahr im Juni und August in Mähgrünland zu überführen.~~
- ~~4. Das in der Erläuterungskarte mit den Nummern 4 und 5 gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr im Juni und August zu mähen. Die Flächen können vom 01. September bis zum 15. Oktober mit max. 4 Großvieheinheiten je ha nachbeweidet werden.~~
- ~~5. Das in der Erläuterungskarte mit den Nummern 6 und 6\* gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr im Juni und August zu mähen.~~
- ~~6. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 2 gekennzeichnete Grünland ist 1 x im Jahr im Juli zu mähen.~~
- ~~8. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 1 gekennzeichnete Grünland ist mit Wanderschafen zu beweiden~~
- ~~9. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 3 gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr im Juni und August zu mähen oder aber durch Rindvieh zu beweiden.~~
5. *Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 5 gekennzeichneten Röhrichflächen und Seggenriede sind in ihrer Funktion zu erhalten.*

**Erläuterungen**

*Station als Gebietsbetreuer informiert.*

*Für die Flächen sind regelmäßige Vegetationskontrollen und ggf. geeignete Maßnahmen zum Erhalt (z.B. Entfernen von Gehölzen) durchzuführen. Insbesondere die Röhrichflächen dienen u.a. dem Teichrohrsän-*

**Textliche Festsetzungen**

- ~~15. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 12 gekennzeichneten nicht bestockten Waldflächen sind von Gehölzaufwuchs freizuhalten.~~
- ~~7. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 8 gekennzeichneten Flächen sind im Abstand von 2 spätestens 3 Jahren im September zu mähen. Das Mähgut ist frühestens eine Woche nach der Mahd abzutransportieren.~~
6. *Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 6 gekennzeichneten feuchten Hochstaudenfluren sind zu erhalten.*
7. *Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 7 gekennzeichneten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Zur Förderung dieses Vorgangs dürfen bei Bedarf stellenweise einheimische, bodenständige Gehölze, die zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, als Initialpflanzung eingebracht werden.*
8. *Die Ackerflächen sind durch Aufbringen von samenhaltigen Aufwuchs aus benachbarten Flächen oder durch Selbstberasung und anschließender landwirtschaftlicher Nutzung in Extensivgrünland umzuwandeln.*
- ~~2. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 9 gekennzeichneten Ackerflächen sind durch Heublumenansaat, vollständigen Verzicht der Düngung in den ersten 10 Jahren und durch die Aufnahme regelmäßiger Mahd 2 mal im Jahr im Juni und August in Mähgrünland umzuwandeln.~~

**Erläuterungen**

*ger, für den nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum. Sie sind in ihrer Funktion, Ausprägung und Flächengröße zu erhalten. Eine Veränderung der räumlichen Verteilung der innerhalb des NSG durch auendynamische Prozesse ist allerdings möglich.*

~~Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung von Ried- und Röhrichtgesellschaften, Libellen, Amphibien u.a.~~

~~Die Festsetzung dient insbesondere der Förderung von Ried- und Röhrichtgesellschaften.~~

*Hierdurch soll der prioritäre Lebensraumtyp der Feuchten Hochstaudenfluren (6430) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna erhalten und gefördert werden. Für die Flächen sind regelmäßige Vegetationskontrollen und ggf. geeignete Maßnahmen zum Erhalt (z.B. Entfernen von Gehölzen) durchzuführen.*

*Hierdurch sollen die Lebensraumtypen der Weichholz-Auenwälder (91E0) und der Hartholz-Auenwälder (91F0) vermehrt werden.*

*Durch Selbstberasung oder das Ausbringen von Mähgut aus benachbarten Wiesen soll sichergestellt werden, dass sich die entsprechenden Pflanzengesellschaften einstellen.*

~~Mit der Heublumenansaat, d.h. der Ausbringung von Mähgut aus den benachbarten Wiesen, soll sichergestellt werden, dass sich die entsprechenden Pflanzengesellschaften einstellen.~~

**Textliche Festsetzungen**

~~Die Flächen können vom 01. September bis zum 15. Oktober mit max. 4 Großvieheinheiten je ha nachbeweidet werden.~~

9. ~~18.~~ Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 8 ~~15~~ gekennzeichneten ~~Wälder~~ Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

10. ~~Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 9 gekennzeichneten Waldflächen sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einzelstammweise zu bewirtschaften und langfristig der natürlichen Sukzession zu überlassen.~~

~~14. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 11 gekennzeichneten Waldflächen sind einzelstammweise im Plenterbetrieb zu bewirtschaften und langfristig der natürlichen Sukzession zu überlassen.~~

11. ~~In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (in der Regel 10 starke Bäume des Oberstandes je ha, insbesondere Horst-, Höhlen- und Uraltbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.~~

12. ~~Ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Totholz ist zu fördern und zu erhalten.~~

13. ~~Die Hybridpappelreihen sind mittelfristig in Baumreihen und Einzelbaumbestände aus einheimischen, bodenständigen Arten umzubauen. Der landschaftstypische Charakter des Gebietes ist hierbei zu erhalten.~~

**Erläuterungen**

*Hierdurch sollen die prioritären Lebensraumtypen der Weichholz-Auenwälder (91E0) und der Hartholz-Auenwälder (91F0) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und seiner standörtlichen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, gefördert werden. Zugleich wird der Alt- und Totholzanteil erhöht.*

*Die Wälder sind auch Lebensraum für Pirol, Schwarzmilan und Graureiher.*

*Notwendige Einzelmaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang von Wegen sind auch weiterhin gestattet.*

*Die Festsetzung dient der Erhaltung und der Förderung der natürlichen Waldentwicklung.*

*Angestrebt wird die Umwandlung in standortgerechte Auenwälder, welche der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Notwendige Einzelmaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang von Wegen sind auch weiterhin gestattet.*

*Als starkes Baumholz werden solche Bäume bezeichnet, die einen Brusthöhendurchmesser von > 50 cm besitzen.*

*Der Anteil an Totholz sollte mindestens 5% des stehenden Holzvorrates entsprechen.*

*Vorzugsweise sind die folgenden einheimisch-bodenständigen Baumarten zu verwenden:*

*Stieleiche (Quercus robur)*

*Esche (Fraxinus excelsior)*

*Silberweide (Salix alba)*

*Bruchweide (Salix fragilis)*

*Schwarzpappel (Populus nigra)*

*Feldulme (Ulmus minor)*

## Textliche Festsetzungen

- ~~10. Die landschaftstypischen Baumreihen und Einzelbäume sind zu erhalten und nach Einschlag oder Abgang durch naturnahe Baumarten wie Quercus robur, Fraxinus excelsior, Salix alba oder Ulmus minor zu ersetzen.~~
14. Die Kopfbäume sind *regelmäßig etwa alle 3 bis 10 Jahre in der Zeit vom 1.10. bis 28.02 zu schneiden und bei Ausfall durch geeignete Baumarten zu ersetzen. Bei räumlicher Nähe mehrerer zu pflegender Kopfbäume soll abschnittsweise von Jahr zu Jahr vorgegangen werde nach deren Abgang durch die gleiche Baumart zu ersetzen.*
15. ~~12. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 10 gekennzeichneten Hecken sind zu erhalten und zu pflegen alle 10 – 12 Jahre auf den Stock zu setzen. Soweit in den diesen Hecken Hybridpappeln stehen, sind diese nach Einschlag nicht mehr zu ersetzen. Bei Nachpflanzungen oder Neuanlage von Hecken dürfen nur einheimische, bodenständige Gehölze verwendet werden.~~
17. ~~Auf den städtischen Grundstücken sind die ehemaligen Hecken durch Neupflanzungen zu ersetzen.~~
16. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 5 gekennzeichneten Obstwiesen und -weiden sind durch Beweidung oder Mahd 2 mal im Jahr nach dem 15. Juni und nach dem 15. September als Weide oder Weise zu erhalten.
13. ~~Überalterte und natürlich abgehende Obstbäume sind durch hochstämmige Obstbäume Apfel-, Birnen- oder Pflaumenbäume zu ersetzen.~~
17. *Abgängige oder zur Gefahrenabwehr oder mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde entnommene Bäume sind innerhalb eines Jahres durch Neupflanzungen zu ersetzen.*

## Erläuterungen

### *Hochstamm-Obstbäume*

*Die Maßnahme dient u.a. der Verbesserung der Besonnung von Mähwiesen und Obstbäumen.*

*Die Kopfbaumbestände sind u.a. Lebensraum für höhlenbrütende Vögel, wie z.B. den gefährdeten Steinkauz.*

*Die Hecken sollten im Hinblick auf ihre Funktion für den Naturhaushalt in Zeitabständen von ca. 10 – 20 Jahren abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.*

*Die Obstbaumbestände sind wertvoller Lebensraum für eine Vielzahl von z.T. seltenen Arten, u.a. für den gefährdeten Steinkauz.*

*Zu Baumarten-/Obstsortenwahl, Schnitt und Pflege der Obstbäume und auch zu Fragen der Förderung und des Vertragsnaturschutzes berät die Untere Landschaftsbehörde.*



**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- Soweit hierbei Obstbäume entfernt wurden, sind die Neupflanzungen mit Hochstamm-Obstbäumen vorzunehmen. Hierbei sind für den betreffenden Standort geeignete alte Kultursorten zu verwenden (gemäß Empfehlungsliste des Koordinierungsausschusses für Obstwiesenschutz NRW).*
18. *Auf Weideflächen mit Baumbestand sind die Gehölze durch landschaftsgerechte Abzäunung bzw. Stammschutz vor Verbiss zu schützen.*
19. *Einfriedungen von landwirtschaftlichen Flächen sind ortsüblich mit naturbelassenen Holzpfählen landschaftsbildgerecht anzulegen. Auf den Einsatz von Stromgewebebändern ist zu verzichten.*
20. *Naturnahe, durchgängige Fließgewässerabschnitte des Garather Mühlenbaches bzw. des Urdenbacher Altrheins mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen sind zu erhalten und zu entwickeln. Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine sind zu erhalten.*
21. *Die Teillebensraumqualität des Gebietes für das Flussneunauge ist zu erhalten und zu fördern durch die Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneten, linear durchgängigen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen.*
22. *Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang sowie der zeitlichen Ausführung vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.*
23. *Die Ufer und Böschungsbereiche des Parallelgrabens in den Bürgeler Wiesen sind bei Bedarf abschnittsweise zu mähen. Bei Bedarf sind außerdem Gehölze zu*
- Bei den beweideten Obstbaumbeständen und sonstigen baumbestandenen Weiden ist die Beweidung mit Pferden nach Möglichkeit zurückzunehmen und stattdessen Rinder- oder Schafbeweidung zu fördern.*
- Die Festsetzung dient u.a. der Förderung von Neunauge und Groppe sowie der Steinbeißer-Population im Garather Mühlenbach bzw. im Urdenbacher Altrhein. Eutrophierung, Müllbelastungen und starke Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen sind zu vermeiden. Im Falle unvermeidbarer Bachräumungen sind auf die genannten Lebensraumsprüche des Steinbeißers behutsam Rücksicht zu nehmen.*
- Für die Fließgewässer ist als Zielsetzung gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand zu erhalten bzw. zu erreichen.*
- Hierdurch wird der besonderen Schutzbedürftigkeit der seltenen und gefährdeten Arten in Hinblick auf ihre Lebenszyklen Rechnung getragen.*
- Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Förderung der gefährdeten Sumpfwolfsmilch sowie der Förderung eines artenreichen Mosaiks aus Hochstauden, Saum-*

### **Textliche Festsetzungen**

*roden.*

~~16. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 13 gekennzeichneten Waldflächen sind durch Einschlag, Rodung und Entfernung der Gehölzbestände freizumachen.~~

~~19. Am Urdenbacher Altrhein ist im Bereich etwa 150 m unterhalb der Brücke „Baumberger Weg“ bis etwa 80 m oberhalb der Brücke „Fischerhaus“ ein für Eisvögel geeignetes Steilufer zu schaffen.~~

### **Erläuterungen**

*gesellschaften und Gehölzgruppen.*

## 2 Überanger Mark

### Textliche Festsetzungen

**201009**

### **Naturschutzgebiet „Überanger Mark“**

#### Schutzgegenstand

Das ca. 303 ha große Gebiet umfasst die zusammenhängenden Waldflächen der Heltorfer Mark und der Überanger Mark. Große Teile werden von der für die grundwasserbeeinflussten Böden des Niederrheinischen Tieflandes typischen Waldgesellschaft des Stieleichen-Hainbuchenwaldes beherrscht, hinzu kommen struktur- und artenreiche Laubmischwälder. Daneben werden kleine Teilflächen von naturnahen, bodensauren Buchenwäldern und fragmentarisch ausgebildeten Erlenbruchwäldern eingenommen. Einzelne Parzellen sind mit gebietsfremden Baumarten (Hybrid-Pappeln, Kiefern, Fichten und Roteichen) bestockt. Durch das Gebiet fließen Dickels-, Rahmer- und Breitscheider Bach.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Angermund, 1, (119, 122, 126)

Angermund, 2, (2, 3, 65, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 163, 164, 165, 167, 168, 170, 171, 172, 188, 196, 197, 208, 209, 210, 212, 213, 216, 225, 226, 227, 228, 230, 231, 232)

Angermund, 3, (6, 8, 9, 14, 132, 155, 156, 157, 158)

Angermund, 9, (261)

Angermund, 10, (142, 177)

Angermund, 12, (12, 156, 158, 236, 237)

Kalkum, 5, (1, 2, 3)

Kalkum, 6, (1)

### Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Nordosten der Stadt. Es ist den Stadtteilen Angermund und Kalkum zuzuordnen. Es führt bis an die Grenze der Stadt Ratingen und setzt sich dort als Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann fort.

Es umfasst den überwiegenden in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4606-302 Überanger Mark“. Innerhalb des Gebietes liegt auch die Naturwaldzelle (NWZ) „Überanger Mark“ Nr. 58, NRW.

Als Basis für die Festsetzungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie dienen die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzziele und Maßnahmen, die dem Meldedokument zum Gebiet (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzieformulierung) zu entnehmen sind ([www.natura2000.murl.nrw.de](http://www.natura2000.murl.nrw.de), Aufruf vom 31.10.2007).

Die Grundstücksbezeichnungen werden nach folgendem Beispiel aufgeführt:

Gemarkung, Flur, (Flurstück).

Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

## **Textliche Festsetzungen**

### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG insbesondere

1. wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
2. wegen der alten und zum Teil naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder mit hohem Totholzanteil, die in ein großes zusammenhängendes Waldgebiet eingebettet sind und die landschaftstypische Waldgesellschaft repräsentieren,
3. zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gem. Anhang I der FFH – Richtlinie
  - Stieleichen-Hainbuchenwald (NATURA 2000 – Code: 9160), ca. 118 ha.
  - Hainsimsen-Buchenwald (NATURA 2000 – Code: 9110), ca. 34 ha
4. zur Förderung des Mittelspechtes als Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie,

## **Erläuterungen**

Das Naturschutzgebiet sichert den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teil des FFH-Gebietes „DE-4606-302 Überanger Mark“.

Ein weiterer Teilbereich des FFH-Gebietes mit ca. 25 ha schließt sich im Osten im Bereich der Stadt Ratingen, Ortsteil Lintorf, Kreis Mettmann an.

Für die Meldung des Gebietes ist der Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) ausschlaggebend als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Der Waldtyp des Eichen-Hainbuchenwaldes war ehemals im Niederrheinischen Tiefland auf grundwasserbeeinflussten Böden weit verbreitet. Im Gebiet ist dieser naturnahe Waldtyp noch im überwiegend guten Erhaltungszustand vorhanden und daher von besonderem repräsentativem Wert. Insbesondere die zum Teil naturnahen Bestände, deren Flächenausdehnung sowie die Naturwaldzelle „Überanger Mark“ und die auf Mettmanner Gebiet angrenzende Naturwaldzelle „Hinkesforst“ als Kernflächen lassen diesem Waldökosystem eine herausragende Bedeutung zukommen.

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für den Hainsimsen-Buchenwald (9110).

Nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

**Textliche Festsetzungen**

5. zur Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender naturnaher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und ihrer Waldränder sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,
6. zur Erhaltung und Entwicklung, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und ihrer Waldränder sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,
7. zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laubmischwäldern, z.T. mit alten Weißdornbeständen,
8. zum Schutz der dort wildlebenden z.T. streng geschützten, seltenen, gefährdeten und / oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume,
9. zur Erhaltung einer großen zusammenhängenden Waldfläche als wichtiger Baustein und wertvolles Refugium im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von naturnahen und teilweise auf grundwassernahen Niederungsbereichen stockenden Waldgebieten,

**Erläuterungen**

Die 14,1 ha Waldflächen der Naturwaldzelle „Überanger Mark“ werden nicht mehr bewirtschaftet, um die damit verbundene ungestörte Entwicklung des Bodens, der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie die natürliche Regeneration des Waldes zu gewährleisten.

Die Erhaltung und Entwicklung der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder und der Hainsimsen-Buchenwälder erfolgt insbesondere durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung durch Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes auf Standorten des Eichen-Hainbuchenwaldes.

Die Wälder besitzen in der Regel eine für sie typische und charakteristische, gut entwickelte Krautschicht.

Bemerkenswert ist das Vorkommen der gefährdeten und / oder streng geschützten Arten Königsfarn, Mittelspecht, Mäusebussard und Habicht. Des Weiteren besiedelt der für das Stadtgebiet von Düsseldorf seltene Dachs die Wälder.

In dem stark durch Siedlung und intensive Landwirtschaft geprägten Raum zwischen Duisburg und Düsseldorf hat das Gebiet im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von naturnahen Waldgebieten eine besonders wichtige Bedeutung. Es ist ein wesentlicher Bestandteil der großflächigen Laubwaldbestände auf der Rheinischen Niederterrasse zwischen Duisburg, Ratingen und Düsseldorf. Biotopverbundbeziehungen bestehen außerdem zum nördlich gelegenen NSG „Rahmer Benden“, zu den östlich gelegenen Waldflächen des Ratinger Waldes und des FFH-Gebietes „Wälder bei Ratingen“ (DE 4607-301). Um einer weiteren Verkleinerung und Verinselung solcher intakten Waldkomplexe in Ballungsräumen entgegenzuwirken, müssen solche Waldökosysteme unbedingt erhalten bleiben.

### **Textliche Festsetzungen**

10. wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit dieser Landschaftselemente in der stark durch Siedlung und intensive Landwirtschaft geprägten Region zwischen Duisburg und Düsseldorf,
11. wegen der klimatischen Ausgleichs- und Gliederungsfunktion.

### **Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ folgende besondere Verbote festgesetzt.

Die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Naturwaldzelle „Überanger Mark“ vom 25.10.1989 bleiben unberührt.

Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

Es ist verboten:

1. bei Wiederaufforstungen andere als standortgerechte Baumarten zu verwenden. Für die unter besonderem Schutz stehenden FFH-Lebensräume gelten weitergehende Einschränkungen (vgl. Verbot Nr. 11),
2. Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil zu erhöhen,
3. in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen. Die Holzurückung bleibt von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen.  
Für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.  
Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt,

### **Erläuterungen**

Die Wälder besitzen aufgrund ihrer Ausstattung und Lage auch eine hohe Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Naherholung.

Abweichend von den forstlichen Festsetzungen nach Kap. 4 des LP gem. § 25 LG über das Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung von Waldflächen in Naturschutzgebieten.

Gemäß Ziffer 201 LP 'Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete' ist es nach Pkt. 16 verboten, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.

### **Textliche Festsetzungen**

4. außerhalb der FFH-Lebensräume Kahlhiebe über 0,5 ha durchzuführen. Ausgenommen von dem Verbot sind Flächen mit vorhandenen Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,

5. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen, sowie Holz chemisch zu behandeln.

Ausgenommen von dem Verbot sind:

- Bodenschutzkalkungen außerhalb von geschützten Biotopen nach § 62 LG NW und außerhalb von bodensauren Buchenwäldern (Subtyp der Hainsimsen-Buchenwälder 9110) soweit dadurch der pH-Wert nicht über das standorttypische Niveau angehoben wird und nur außerhalb der Vegetationszeit nur mit geeignetem Material (nach Düngemittelrecht zugelassene Natur- und Hüttenkalke),
- die Anwendung auf Flächen mit vorhandenen Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

6. ohne ein mit der Unteren Forstbehörde abgestimmtes Konzept Forstwirtschaftswege neu anzulegen, in eine höhere Stufe auszubauen oder Holzlagerplätze anzulegen.

Die Eingriffsregelungen nach §§ 4-6 LG NW bleiben hiervon unberührt,

7. Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren.

### **Erläuterungen**

Das Verbot gilt abweichend von den forstlichen Festsetzungen nach Kap. 4 des LP gem. § 25 LG über die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung in Naturschutzgebieten.

Kahlhiebe im Sinne des Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30% - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.

Angestrebt wird die Einzelstammnutzung bzw. die femelartige Nutzung der Waldbestände im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

Auf Feuchtbereiche wie Bachufer oder Moor- und Quellbereiche ist besonders Rücksicht zu nehmen.

## **Textliche Festsetzungen**

8. Für vernässte oder durch Bachläufe durchzogene Waldbestände, die durch diese Regelung nicht erreichbar sind, kann auf Antrag durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zugelassen werden.  
Ausgenommen von dem Verbot sind Flächen mit vorhandenen Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,
9. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
10. Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben.
11. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitats der FFH-Arten führen können.  
Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Verboten 1-10 für alle FFH-Lebensräume folgende besonderen Verbote festgesetzt werden:

Es ist für die in der Erläuterungskarte gekennzeichneten FFH-Lebensräume verboten:

- nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) bzw. Hainsimsen-Buchenwald (9110) gehörende, und nicht einheimische, bodenständige Arten sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft einzubringen.

Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Bei der Herkunftswahl ist, soweit die Baumarten dem Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, geeignetes Pflanzmaterial entsprechender Herkunftsgebiete zu wählen.

Die Neuanlage von Schmuckreisigkulturen ist nicht mit dem Schutzzweck vereinbar,

## **Erläuterungen**

Die Ausnahmeregelung kann durch ein einmalig abgestimmtes Konzept für einen längeren Zeitraum erfolgen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten, sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken (sog. „Verschlechterungs- und Störungsverbot“).



## **Textliche Festsetzungen**

- Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen,
  
- Verjüngungsflächen zur Vorbereitung einer Maschinenpflanzung flächig zu mulchen, umzubrechen oder zu grubbern,
  
- Maßnahmen durchzuführen, die den natürlichen Wasserhaushalt nachhaltig verändern.

## **Gebote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ folgende besondere Gebote festgesetzt. Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Gebote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

1. Die Wälder sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften durch die Verwendung einheimischer, bodenständiger Baum- und Straucharten und vorrangig durch die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft naturnah zu bewirtschaften.
  
2. Im Nadelmischwald ist der bisherige Laubwaldanteil zu erhöhen.
  
3. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (in der

## **Erläuterungen**

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30% - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.

Die flächige Maschinenbearbeitung der Verjüngungsflächen führt durch den Einsatz von teilweise schwerem Gerät zur Bodenverdichtung sowie zur Zerstörung der Bodenflora einschließlich der Strauchschicht. Auch außerhalb der FFH-Lebensräume wird eine bodenschonende Waldbewirtschaftung als Bestandteil vertraglicher Regelungen angestrebt.

Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder ist die Sicherung des weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes.

Die Umsetzung der folgenden Gebote wird über vertragliche Regelungen oder Förderprogramme angestrebt. Bei Anpflanzungen ist der Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf zu beachten.

Langfristig ist im gesamten NSG die Entwicklung / Wiederherstellung der naturraumtypischen, natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite anzustreben.

Vorrangig ist die Vermehrung des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes (9160) und des Hainsimsen-Buchenwaldes (9110) durch den Umbau von mit nicht einheimischen, bodenständigen Gehölzen bestehenden Flächen auf geeigneten Standorten.

Angestrebt wird die Umwandlung in einen einheimischen, bodenständigen Laubholzbestand.

Als starkes Baumholz werden solche Bäume bezeichnet, die einen Brusthöhendurchmes-

### **Textliche Festsetzungen**

*Regel 10 starke Bäume des Oberstandes je ha, insbesondere Horst-, Höhlen- und Uraltbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.*

*Für die im Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Laubalthölzer (älter als 120 Jahre) soll wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtregion ein deutlich höherer Anteil als 10 herrschende Stämme pro ha erhalten werden.*

- 4. Ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Totholz ist zu fördern und zu erhalten.*
- 5. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß dem Schutzzweck sollen auf der Grundlage eines von der Unteren Forstbehörde erstellten und mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Sofortmaßnahmekonzeptes (SOMAKO) erfolgen.*
- 6. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang sowie der zeitlichen Ausführung vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.*

### **Erläuterungen**

*ser von > 50 cm besitzen.*

*Der Anteil an Totholz sollte mindestens 5% des stehenden Holzvorrates entsprechen.*

*Hierdurch wird der Empfindlichkeit der Stieleichen-Hainbuchenwälder gegenüber Veränderungen des Wasserhaushaltes, als auch der besonderen Schutzbedürftigkeit der seltenen und gefährdeten Arten in Hinblick auf ihre Lebenszyklen Rechnung getragen.*

**202****Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

**Verbote**

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen,
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten,
3. das Fahren mit Kfz oder deren Aufstellung außerhalb der befestigten Fahrwege, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, das Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kfz oder Wohnwagen, von Zelt- oder Campingplätzen, das Zelten und Lagern,

G e m . § 2 1 L G w e r d e n Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 5 cbm umbautem Raum,
  - b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
  - c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
  - d) Dauercamping- und Zeltplätze,
  - e) Sport- und Spielplätze,
  - f) Lager- und Ausstellungsplätze,
  - g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
  - h) verankerte Wohn- und Hausboote.

4. das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedungen in der freien Landschaft, sofern sie nicht der Weideviehhaltung dienen oder für den Forstbetrieb notwendig sind,
5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
6. Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich Fischeiche herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie den Grundwasserstand künstlich zu verändern,
7. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, oder zu ändern,
8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von Abfällen oder Gegenständen insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial,
9. in den geschützten Gebieten Feuer zu machen,
10. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
11. wildlebende Tiere mutwillig und ohne vernünftigen Grund zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
12. Leitungen aller Art zu verlegen, zu bauen oder zu ändern,

13. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen,
14. die Asphaltierung, Betonierung oder Herstellung einer Steindecke innerhalb der Bodendecke des Kronentraufbereiches der Bäume.

### **Gebote**

1. Die Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzung ist der unteren Landschaftsbehörde 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Abgängige oder mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde genutzte Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
3. Bei allen Waldflächen in den Landschaftsschutzgebieten ist der Aufbau und die Erhaltung eines stufigen Waldsaumes sowie stufiger Bestandesränder sicherzustellen.

Die Sicherung des Grünlandes dient in der Regel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Schönheit des Landschaftsbildes.

Die Anzeigepflicht soll der unteren Landschaftsbehörde Gelegenheit geben, Grünlandflächen, die wesentliche Funktion für den Naturhaushalt erfüllen (Prüfung im Einzelfall), durch privatrechtliche Regelung zu erhalten (Grundstückskauf, -tausch oder Pachtentschädigung).

Die Regelung gilt für Bäume außerhalb des Waldes.

Die langfristige Sicherung gliedernder und belebender Landschaftselemente trägt zur Erhaltung des Landschaftsbildes bei.

### Unberührtheitsklausel

Von den Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben unberührt:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen einschließlich der Maßnahmen zur Bodenverbesserung sowie Umwandlung der Flächen im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Verbote 5., 6., 8., 10., 14. und der Gebote 1., 2. und 3.,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei mit Ausnahme des Verbotes 6.,
3. die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
4. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
6. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahr im Verzug,
7. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung bisheriger Art und bisherigen Umfangs,
8. die Realisierung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele und Erfordernisse.

### Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

### **202001 bis 202026 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**

Die nachfolgend mit den Ziffern 202001 bis 202025 gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

**202001****Landschaftsschutzgebiet  
"Rheinpark"**

Der Rheinpark liegt in den Stadtteilen  
Golzheim und Pempelfort.

Schutzgegenstand

Das Gebiet umfaßt die als Grünanlage  
gestalteten Freiflächen zwischen dem Rhein  
im Westen, der Cecilienallee im Osten, dem  
Yachthafen im Norden und den  
Rheinterrassen im Süden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und c  
LG, insbesondere

1. wegen der Bedeutung für das  
Stadtklima und
2. wegen der besonderen Bedeutung für  
die Erholung.



**202002****Landschaftsschutzgebiet  
"Rheinauen"**Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt neben dem Rheinstrom die überwiegend land-, forst- und wasserwirtschaftlich genutzten Überflutungsbereiche sowie die seitlich angrenzenden Gebiete der Wasserwerke in Wittlaer, Lörick, Flehe und landwirtschaftliche Flächen in Lohausen und Stockum und um den Broichgraben in Himmel-geist-Itter.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. wegen der Bedeutung für das Stadtklima,
2. zur Erhaltung der verbleibenden natürlichen Überschwemmungsräume,
3. zur Erhaltung naturnaher Auenrelikte mit Resten der Weichholzaue und Flutrasen,
4. zur Erhaltung natürlicher und von Menschenhand geschaffener charakteristischer Reliefformen wie Deichen, Prall- und Gleitufer sowie Hochflutmulden,
5. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der durch Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbäume gegliederten Kulturlandschaft und
6. wegen des Erlebniswertes und der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet tangiert die Stadtteile Wittlaer, Kaiserswerth, Lohausen, Stockum, Golzheim, Pempelfort, Altstadt, Karlstadt, Lörick, Niederkassel, Oberkassel, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Benrath und Urdenbach.

**Gebote**

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Kopfweiden sind alle 3 bis 10 Jahre zu schneiden und bei deren Absterben zu ersetzen.

Kopfweiden stellen ein charakteristisches Element der den Rhein begleitenden Landschaften dar.

Bei längerem Ausbleiben des Schnitts drohen die Weiden auseinanderzubrechen. Ältere Exemplare bieten Brutplätze für Stockenten, Wiedehopf, Steinkauz, Gänsesäger etc..

**Unberühtheitsklausel**

Von den Verboten unberührt bleibt die Realisierung der Bundesautobahn A 44.

**202003****Landschaftsschutzgebiet  
"Lantz'scher Park"**

Der Lantz'sche Park liegt im Stadtteil Lohausen nördlich der BAB 44 und westlich der Niederrheinstraße.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die überwiegend waldartig geprägte Parkanlage um Haus Lantz.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 b und c LG, insbesondere

1. wegen der Eigenart und Schönheit einer alten Parkanlage,
2. zur Erhaltung der hohlen Rotbuchen und des Unterholzes als Lebensraum für gefährdete Vogelarten und
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung,

**Gebote**

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Soweit mit der Verkehrssicherungspflicht vereinbar, sind die hohlen Rotbuchen und das restliche Unterholz zu erhalten.

**202004****Landschaftsschutzgebiet  
"Heltorfer Mark, Überanger Mark und  
Kalkumer Forst"**

Die Wälder berühren die Stadtteile Angermund, Kalkum und Lohausen.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die großen zusammenhängenden Waldgebiete der Heltorfer Mark, der Überanger Mark und des Kalkumer Forstes.

Durch das Gebiet fließen Schwarz- und Angerbach.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der teilweise auf **g r u n d w a s s e r n a h e n** Niederungsbereichen stockenden Wälder zur relativ ungestörten Grundwasserneubildung,
2. wegen der klimatischen Ausgleichs- und Gliederungsfunktionen,
3. z u r E r h a l t u n g d e r zusammenhängenden Waldgebiete als Lebensstätten für u.a. gefährdete Vogelarten und
4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

In den Wäldern sind an Stellen, wo die Verkehrssicherungspflicht es zuläßt, Althölzer und Totholz zu erhalten.

Der Waldbesitzer ist zur Beseitigung von Alt- und Totholz verpflichtet, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Spaziergängern vorliegen.

**202005****Landschaftsschutzgebiet  
"Dickenbusch"**

Der Dickenbusch liegt im Stadtteil Angermund nordwestlich der Ortslage.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt den Forst Dickenbusch.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG, insbesondere

1. zur Erhaltung des Waldes als Rückzugsraum für Pflanzen- und Tierwelt,
2. zur Erhaltung der seltenen Gehölze im Parkteil und
3. wegen der Schönheit dieses Waldes in der offenen Agrarlandschaft.

**202006****Landschaftsschutzgebiet  
"Angeraue"**

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Angermund und Wittlaer.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt Abschnitte der Anger von etwa der Kellnerei bis an die nördliche Stadtgrenze, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Abschnitte der Angerauen sowie land-, forst- und wasserwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen der Ortslage Wittlaer und der Duisburger Landstraße.

Die geplante und im Flächennutzungsplan dargestellte B 8n ist unter Berücksichtigung der für den Eingriff in Natur und Landschaft zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesem Landschaftsraum als verträglich einzustufen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG, insbesondere

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion eines Gewässers und
2. zur Erhaltung und Entwicklung eines mit natürlichen und anthropogenen Geländeformen, Wäldchen, Baumreihen, Kopfbäumen, Wiesen und Brachen vielfältig gegliederten Landschaftsraums.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die Grünlandflächen beiderseits der Anger sind zu erhalten.
2. Die Kopfweiden sind alle 3 - 10 Jahre zu schneiden und bei deren Abgang zu ersetzen.

Unberührtheitsklausel

Von den Verboten ausgenommen bleibt die Realisierung der Bundesstraße B 8n.

**202007****Landschaftsschutzgebiet  
"Angermunder Kiesseen"**

Das Gebiet liegt im Stadtteil Angermund.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt das Kiesabbaugebiet und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Ortslage Angermund beiderseits der Bundesbahnstrecke.

Die beiden Seen westlich der Bahnlinie und östlich des Heiderweges und ein Teil dieses Sees sollen nach den Rekultivierungsverpflichtungen verfüllt und für die Landwirtschaft hergerichtet werden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. wegen der Bedeutung des östlich der Bahn gelegenen Kiessees für die Erholung,
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Gewässerbiotopen als Lebensstätten für gefährdete Pflanzen und Tierarten und
3. wegen des vielfältig durch die Seen, Flach- und Steilufer und Rekultivierungspflanzungen gegliederten Landschaftsbildes.

Zur Zeit wird für den See östlich der Bahn ein Bebauungsplan aufgestellt, der für die angestrebten zulässigen Nutzungen Baden, Surfen, Tauchen und Angeln vom Steg Bereiche vorsieht.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Baden und Tauchen im verbleibenden See westlich des Heiderweges,

2. das Befahren, Angeln vom Boot, das Betreiben von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen sowie die Ausübung von sonstigem Wasser- und Eissport auf dem verbleibenden See westlich des Heiderweges,
3. das Baden, Surfen und Tauchen im und auf dem See östlich der Bahnlinie in der Zeit vom 01.11. bis 31.03.,
4. das Befahren, Angeln vom Boot, das Betreiben von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen sowie die Ausübung von sonstigem Wasser- und Eissport auf dem See östlich der Bahnlinie.



**202008****Landschaftschutzgebiet  
"Kiessee im Kalkumer Forst"**Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt den überwiegenden Teil des Kiessees.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG, insbesondere

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Gewässerbiotopes als Lebensstätte für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und
2. wegen der Bedeutung des Sees für das Landschaftsbild.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Baden und Tauchen im See,
2. das Surfen, das Betreiben von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen sowie die Ausübung sonstigen Wasser- und Eissports und
3. das Angeln vom Boot und Steg in der nordöstlichen Bucht.

Der See liegt im Stadtteil Lohausen an der Stadtgrenze Düsseldorf/Ratingen. Das Südufer des Sees wird vom Ausbau der BAB 44 berührt und daher von der Schutzausweisung nicht erfaßt.

**Gebote**

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die nordöstliche Bucht ist durch Anlage einer schwimmenden Balkenkette vom Bootsbetrieb freizuhalten.
2. Die Ufer dieser Bucht sind für den Erholungsbetrieb zu sperren.

**202009****Landschaftsschutzgebiet  
"Schwarzbachau"**

Das Gebiet berührt die Stadtteile Kalkum, Kaiserswerth und Wittlaer.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt einen Abschnitt des Schwarzbaches etwa vom Kalkumer Forst bis zum Eintritt in die Rheinaue sowie seitlich angrenzende überwiegend landwirtschaftlich und teilweise als Gärten genutzte Flächen und den Schloßpark Kalkum.

Die geplante und im Flächennutzungsplan dargestellte B 8n ist unter Berücksichtigung der für den Eingriff in Natur und Landschaft zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesem Landschaftsraum als verträglich einzustufen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG, insbesondere

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktionen eines Fließgewässers und
2. zur Erhaltung und Entwicklung des Bachlaufs für das Landschaftsbild.

Ein Teilstück des Bachlaufs ist im Rahmen der "Ersatzmaßnahmen BAB 44" für den naturnahen Ausbau vorgesehen.

**Gebote**

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die Grünlandflächen beiderseits des Schwarzbaches sind zu erhalten.
2. Die Kopfweiden sind alle 3-10 Jahre zu schneiden und bei deren Abgang zu ersetzen.

**Unberührtheitsklausel**

Von den Verboten unberührt bleibt die Realisierung der Bundesstraße B 8n.

**202010****Landschaftsschutzgebiet  
"Zeppenheimer Kiesseen"**

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Kaiserswerth und Kalkum zwischen der Ortslage Zeppenheim und dem Flughafen.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die Kiesabbauflächen, die bereits rekultivierten Kiesseen, einen Abschnitt des Kittelbaches und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die geplante und im Flächennutzungsplan dargestellte B 8n ist unter Berücksichtigung der für den Eingriff in Natur und Landschaft zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesem Landschaftsraum als verträglich einzustufen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG, insbesondere

1. wegen des vielfältig gegliederten Landschaftsbildes,
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung und
3. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Gewässerbiotopen als Lebensstätte für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

**Verbote**

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Befahren der Seen mit Ausnahme des Surfens auf dem östlichen See und
2. das Baden, Tauchen, Angeln vom Boot, die Ausübung sonstigen Wasser- und Eissports sowie der Betrieb von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen in und auf den Seen.

**202011****Landschaftsschutzgebiet  
"Aaper Wald, Grafenberger Wald,  
Auf der Hardt und  
Hangwald am Torfbruch"**

Das Gebiet berührt die Stadtteile Rath, Ludenberg und Gerresheim. Die Geländekante bildet die Grenze zwischen dem Bergischen Land und der Rheinebene.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die Wälder und landschaftsprägende Geländekante mit eingeschnittenen Schluchten. Es reicht von der Stadtgrenze Düsseldorf/Ratingen im Norden bis kurz vor die Gerresheimer Glashütte im Süden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. wegen der klimatischen Ausgleichsfunktion und der Bodenschutzfunktion der Hang- und Schluchtwälder,
2. wegen der Schönheit dieser landschaftsprägenden Geländekante und
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Die Tümpel und Rückhaltebecken in den o.g. Waldbereichen sind zu erhalten, naturnah zu entwickeln und zu pflegen.

202012

202013

202014

**Landschaftsschutzgebiet  
"Hauptterrasse"**

Die Gebiete liegen in den Stadtteilen Rath, Hubbelrath und Ludenberg.

Schutzgegenstand

Die Schutzgebiete umfassen die von Tälern gegliederte Hochfläche im Düsseldorfer Osten. Sie klammern neben dem besiedelten Raum die als Naturschutzgebiete festgesetzten Täler des Rothhäuser und Hubbelrather Baches aus.

Die Hochflächen sind naturräumlich dem Niederbergisch - Märkischen Hügelland zuzuordnen.

Sie umfassen neben überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Pferderennbahn, den Park um Haus Roland, das militärische Übungsgelände, 2 Golfplätze an der B 7, teilweise zu Fischteichen aufgestaute Abschnitte der Bäche Pillebach, Conesbach, Hasselbach, Krumbach und Dahlhofbach sowie Feuchtgebiete.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der Hangwälder, der bewaldeten Täler und der Hangwiesen als Rückzugsgebiete für die Pflanzen- und Tierwelt und zur Erhaltung der Bodenschutzfunktion,
2. zur Erhaltung der Feuchtgebiete wegen ihrer natürlichen Wasser-rückhalte- und Biotopfunktionen,
3. zur Erhaltung der gewässerbegleitenden Talwiesen als Pufferzone zwischen Gewässer und intensiv genutzter Feldflur und zur Erhaltung des Kaltluftabflusses,

4. zur Erhaltung und Entwicklung eines Landschaftsbildes, das vielfältig durch abwechslungsreiche Geländegestalt, ein differenziertes Nutzungs-Mosaik, gliedernde und belebende Alleen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelbäume und Gewässer mit Kopfbäumen gegliedert wird und
5. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

### **Verbote**

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die Erstaufforstung der Talsohlen,
2. Feuchtwiesen zu entwässern.

### **Gebote**

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Die Kopfweiden sind alle 3 bis 10 Jahre zu schneiden.

Kopfweiden sind ein charakteristisches Element der die Bachläufe begleitenden Kulturlandschaften.

Bei längerem Ausbleiben des Schnittes drohen die Weiden auseinanderzubrechen. Ältere Exemplare bieten Brutplätze für Stockenten, Wiedehopf, Steinkauz, Gänsesäger etc.

**202015****Landschaftsschutzgebiet  
"Gerresheimer Höhen"**

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Ludenberg und Gerresheim.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die bewaldete landschaftsbildprägende Geländekante, den Gerresheimer Friedhof, das Feuchtgebiet am Dernbuschweg sowie landwirtschaftliche Flächen am Rotthäuser Weg.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der Hang- und Schluchtwälder mit ihren Biotop- und Bodenschutzfunktionen,
2. zur Erhaltung des Feuchtgebietes wegen seiner Biotop- und Wasserrückhaltefunktionen,
3. wegen der Landschaftsbild prägenden Funktion der Geländekante und
4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.



**202016****Landschaftsschutzgebiet  
"Düsselaue"**

Das Gebiet liegt im Stadtteil Gerresheim an der Stadtgrenze Düsseldorf/Erkrath.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt einen Abschnitt der Düssel und landwirtschaftliche Flächen zwischen der S-Bahnstrecke und dem Gödinghover Weg.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG, insbesondere

1. zur Erhaltung des Düsseltales als wichtige klimatische Freifläche und
2. wegen der Schönheit des Landschaftsbildes.

**202017****Landschaftsschutzgebiet  
"Unterbacher Höhen"**

Das Gebiet liegt im Stadtteil Unterbach.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die überwiegend bewaldete, teilweise landwirtschaftlich genutzte, landschaftsprägende Geländestufe sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Hochflächen nördlich und nordöstlich der Ortslage Unterbach.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der Hangwälder und Hangweiden wegen ihrer Bodenschutz- und Biotopfunktionen,
2. wegen der landschaftsbildprägenden Funktion der Geländekante,
3. wegen der insgesamt abwechslungsreichen Geländegestalt und eines vielfältig gegliederten Landschaftsbildes und
4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

**202018****202021****202022****Landschaftsschutzgebiete  
"Eller Forst, Hasseler Forst,  
Benrather Forst"**

Die Gebiete berühren die Stadtteile Vennhausen, Eller, Hassels und Benrath.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die überwiegend bewaldete Ebene der Niederterrasse von etwa südlich der Ortslage Vennhausen auf der Ostseite der Bahnstrecke Düsseldorf /Hilden beginnend, auf der Westseite der Bahnstrecke nach Süden folgend bis zum Kieselsee südlich der Hildener Straße.

Im Schutzgebiet liegen Abschnitte des Eselsbaches und des Hoxbaches, ein durch Abgrabung entstandener See nördlich des Knotens BAB 46/59 sowie eine landwirtschaftliche Fläche östlich des Hasseler Richtweges in Eller und die ehemaligen Kiesabgrabungen beiderseits der Hildener Straße in Benrath.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der grundwassernahen großen Waldgebiete als Raum für **r e l a t i v u n g e s t ö r t e** Grundwasserneubildung und wegen der klimatischen Aus-gleichs- und Lärmschutzfunktionen für den Siedlungsraum,
2. zur Erhaltung und Entwicklung der Biotopfunktionen der Wälder und Kieselseen,
3. zur Erhaltung der Fließgewässer und Verbesserung deren Biotoppotentiale,
4. wegen der Schönheit des Landschaftsbildes und
5. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

**Verbote**

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. den Kieselsee nördlich des Knotens BAB 46/59 zu befahren mit Ausnahme des Angelns vom Boot in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres, in diesem See zu baden, sonstigen Wasser- und Eissport auszuüben und motorgetriebene Modellboote und -flugzeuge zu betreiben,
2. den Kieselsee südlich der Hildener Straße östlich der Brockenstraße zu befahren mit Ausnahme des Angelns vom Boot in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres, in diesem See zu baden, sonstigen Wasser- und Eissport auszuüben und motorgetriebene Modellboote und -flugzeuge zu betreiben,
3. den verbleibenden Kieselsee nördlich der Hildener Straße an der Stadtgrenze Düsseldorf/ Hilden in Verlängerung der Paulsmühlenstraße zu befahren, in diesem See zu baden, angeln, Fischzucht zu betreiben, sonstigen Wasser- und Eissport auszuüben und motorgetriebene Modellboote und -flugzeuge zu betreiben,
4. den Waldstreifen unter der Hochspannungsleitung westlich der Bahnstrecke Düsseldorf/Hilden mit chemischen Mitteln kurz zu halten.

**Gebote**

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Zur Verbesserung der Biotopfunktionen ist in den Wäldern an geeigneten Stellen Alt- und Totholz zu erhalten.

**202019**  
**Landschaftsschutzgebiet**  
**"Schloßpark Eller"**

Das Gebiet liegt im Stadtteil Eller.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt den Schloßpark Eller sowie sich westlich daran anschließend landwirtschaftliche Flächen zwischen der Heidelberger Straße und der Bahnstrecke. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt des Eselsbaches und ein Stillgewässer.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. wegen der klimatischen Ausgleichsfunktionen des Freiraumes im dicht besiedelten Raum,
2. zur Erhaltung der Biotopqualitäten des mit altem Baumbestand, naturnaher Krautschicht und einem Gewässer mit Röhrichtsaum ausgestatteten Parks,
3. wegen der Schönheit des Landschaftsbildes und
4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. An geeigneten Stellen, wo es die Verkehrssicherungspflicht zuläßt, sind Althölzer zu erhalten.
2. Der Röhrichtgürtel im Parkgewässer ist in seinem Bestand zu erhalten.

**202020****Landschaftsschutzgebiet  
"Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee"**

Das Gebiet liegt im Stadtteil Unterbach. Die Seen mit ihrem Bade- und Wassersportangebot haben eine weit über das Stadtgebiet hinausgehende Bedeutung für die Erholung.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt den Unterbacher See, den in der Auskiesung befindlichen Elbsee, den Menzelsee, einen Abschnitt des Eselbachs, Waldflächen, Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen südwestlich der Ortslage Unterbach beiderseits der BAB 46.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung und Entwicklung des vielfältig durch die Kiesseen, Wälder, Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen gegliederten Landschaftsbildes,
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung,
3. zur Erhaltung und Entwicklung des Wassersportangebotes unter Berücksichtigung der Biotopqualitäten und
4. zur Erhaltung der Gewässer als Nahrungsbiotop für Wasservögel und Überwinterungsplatz für Zugvögel.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr.14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Befahren der Seen in der Zeit vom 1.11. bis 31.3 eines jeden Jahres mit Ausnahme des Angelns vom Boot in dem dafür vorgesehen Bereich auf dem Unterbacher See und zur Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Zweckverband,
2. das Baden und die Ausübung sonstigen Wasser- oder Eissports in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. eines jeden Jahres,
3. das Tauchen in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. außerhalb des dafür vorgesehen Bereichs,
4. der Betrieb von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen.

### **Gebote**

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Für ein geordnetes Nebeneinander der Wassersportbedürfnisse und der Biotopansprüche ist für alle 3 Gewässer ein Gesamtkonzept zu erstellen, das die räumliche Verteilung der Nutzungsansprüche und Obergrenzen der Belastbarkeit der Gewässer festlegt.

**202001 bis 202026**  
**Besondere Festsetzungen**  
**für Landschaftsschutzgebiete**

**202020.1**  
**Landschaftsschutzgebiet**  
**„Südlicher Elbsee „**

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst den südlichen Teil des Elbsees.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

1. zur Erhaltung und Entwicklung des durch Wasserflächen, Wälder und Uferbereiche gegliederten Landschaftsbildes,
2. zur Erhaltung und Entwicklung des Wassersportangebotes unter Berücksichtigung der Biotopqualitäten,
3. zur Erhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer- und Randstrukturen als Lebens- oder Teillebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet liegt im Stadtteil Unterbach. Zusammen bzw. bislang als Teil des bestehenden Landschaftsschutzgebietes 202020 hat es eine weit über das Stadtgebiet von Düsseldorf hinausgehende Bedeutung für die sanfte Erholungsnutzung (z.B. Wandern, Aussichtspunkt erleben, Naturbeobachtung). Daneben hat es eine wichtige Bedeutung für den vorhandenen vereinsgebundenen Wassersport. Gemeinsam mit dem angrenzenden NSG „Elbsee“ bildet das LSG eine landschaftsästhetische Einheit. Zudem ist es als bioklimatischer Ausgleichsraum sowie als Puffer- und Entwicklungsfläche für den Biotopverbund von Bedeutung.

Vom LSG 202020 wird es abgetrennt, da es sich in seinen spezifischen Festsetzungen sowie Ge- und Verboten von diesem deutlich unterscheidet. Im Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden NSG „Elbsee“ weist das LSG 202020.1 vergleichsweise hohe Biotopqualitäten auf und erfüllt wichtige Habitatfunktionen für die Flora und Fauna und insbesondere für die Wasservogelfauna, der hiermit Rechnung getragen wird.



## **Verbote**

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. Das Befahren des Sees mit Ausnahme des Befahrens mit zugelassenen Booten des vereinsgebundenen Wassersports sowie zugelassenen Angelkähnen in den dafür vorgesehenen Bereichen, sofern ein ausreichend großer eisfreier Rückzugsraum für die Wasservögel vorhanden ist, sowie zur Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und -kontrolle; das zulässige Befahren kann temporär eingeschränkt werden, soweit dies bei Eisbildung aus Rücksicht auf Vögel (Wintergäste) erforderlich ist – in diesem Fall erfolgt eine Sperrung des Sees durch die Untere Landschaftsbehörde.
2. das Baden und die Ausübung des Eissports,
3. das Tauchen ~~in der Zeit vom 01.11. bis 31.03.~~ außerhalb des dafür vorgesehenen Bereichs; das zugelassene Tauchen kann temporär eingeschränkt werden soweit dies bei Eisbildung aus Rücksicht auf Vögel (Wintergäste) erforderlich ist – in diesem Fall erfolgt eine Sperrung des Sees durch die Untere Landschaftsbehörde; das Tauchen unter Eis bleibt zugelassen;

Der südliche Elbsee weist im Vergleich zum nördlichen Elbsee eine nicht so hohe Bedeutung für die Biotopfunktion auf. Um den Anforderungen an ausreichende Trainingsmöglichkeiten für Wettkämpfe der vor Ort ansässigen Vereine gerecht zu werden, stellt die Freigabe des südlichen Seebereichs für die Winternutzung einen naturschutzfachlich vertretbaren Kompromiss dar, zumal den Tieren bei Störungen die ungestörte nördliche Seehälfte als Ausweichfläche zur Verfügung steht.

Die Winternutzung ist auch zukünftig unzulässig, sobald stärkere Eisbildung einsetzt und für die Wintergäste nur ein Restwasserloch im südlichen See verbleibt. Die Definition der Eisbildung liegt im Ermessen der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Zonierung der erlaubten Nutzungen ist der beigefügten Erläuterungskarte zu entnehmen.

Das ganzjährige Badeverbot für den Elbsee dient der Verminderung von Trittschäden sowie der Vermeidung zusätzlicher Beunruhigungen von Wasservögeln und einer Beeinträchtigung der Wasserqualität durch belastende Stoffe (Exkrememente, Sonnenmilch, Müll).

Die Winternutzung ist auch zukünftig unzulässig, sobald stärkere Eisbildung einsetzt und für die Wintergäste nur ein Restwasserloch im südlichen See verbleibt.

- |   |   |
|---|---|
| 4. der Betrieb von motorgetriebenen Modellbooten und –flugzeugen sowie Drohnen, | Motorgetriebene Modellboote und Modellfluggeräte sowie Drohnen führen aufgrund ihrer häufig schnellen Bewegung auf dem Wasser bzw. in der Luft und ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen. Ferner kann es zur Belästigung von Erholungssuchenden kommen. |
| 5. das Veranstalten von Feuerwerk,  | Feuerwerkskörper führen aufgrund ihrer schnellen Bewegung, ihrer Licht- und Blendeffekte sowie ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen. Ferner können angelockte Fledermäuse durch die Feuerwerkskörper verletzt werden.                                  |
| 6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden.                 | Andauernde Lärmereignisse können bei stöempfindlichen Tierartenarten (insbesondere Vögeln) Fluchtreaktionen auslösen.   |

### **Gebote**

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

~~Für ein geordnetes Nebeneinander der Wassersportbedürfnisse und der Biotopansprüche ist für alle 3 Gewässer ein Gesamtkonzept zu erstellen, das die räumliche Verteilung der Nutzungsansprüche und Obergrenzen der Belastbarkeit der Gewässer festlegt.~~

Am Ostufer des Elbsees nördlich des Wassersportzentrums Elbsee ist eine Balkenkette zurückzubauen.

Die durch eine Balkenkette abgegrenzte Bucht soll für die Wassersport-Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

**202024****Landschaftsschutzgebiet  
"Garath, Hellerhof"**

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Garath und Hellerhof.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die überwiegend bewaldeten Landschaftsräume östlich der Ortslage Garath und des in der Entstehung befindlichen Ortsteils Hellerhof-Ost.

In das Schutzgebiet einbezogen sind Abschnitte der Bäche Garather Mühlenbach, Rietrather Bach und Langforter Bach sowie der Schloßpark Garath.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der klimatischen Ausgleichs- und Gliederungsfunktionen zwischen den Siedlungsräumen Düsseldorf und Hilden,
2. wegen der Biotopqualitäten der Wälder und der Biotoppotentiale der Gewässer als Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere,
3. wegen der Schönheit der mit Wäldern, Bächen, landwirtschaftlichen Flächen und einem Park ausgestatteten Landschaft und
4. zur Erhaltung und Entwicklung der Erholungsbedeutung der Landschaft.

**202025****Landschaftsschutzgebiet  
"Garather Mühlenbach"**

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Garath und Hellerhof.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt einen Abschnitt des Garather Mühlenbaches westlich der BAB 59 zwischen den Stadtteilen Garath und Hellerhof. Im Gebiet liegen die bewaldeten Überflutungsbereiche des Baches, die von einem Grünzug begleitet werden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG insbesondere

1. zur Erhaltung eines naturnahen tief in das Hochgestade eingeschnittenen Gewässerabschnittes als natürlicher Rückhalteraum für Rheinhochwasser,
2. wegen der stadtteilgliedernden Funktion dieses Landschaftsraumes und
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung des mit Wander-, Rad- und Reitweg ausgestatteten Grünzuges.

**202026****Landschaftsschutzgebiet  
"Zentraldeponie Hubbelrath"**

Die Zentraldeponie liegt im Stadtteil Hubbelrath.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die bereits rekultivierten und noch zu rekultivierenden Bereiche der Zentraldeponie Hubbelrath.

Erweiterungen der Deponie sind in entsprechenden Verfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz zu sondieren.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 c LG wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die besondere Bedeutung für die Erholung ergibt sich nach erfolgter Rekultivierung durch Aufforstungen, Wanderwegeangebot und gute Fernsichtmöglichkeiten.

**203 / 204****Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale**

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Der Geltungsbereich der folgenden Regelungen erstreckt sich bei als Naturdenkmäler vorgesehenen Bäumen auf den Kronentraufbereich dieser Bäume zuzüglich eines 1 m breiten Schutzstreifens. Der Geltungsbereich der als Naturdenkmäler vorgesehenen Granitblöcke erstreckt sich auf einen geschützten Bereich in Form eines Kreises von 10 m Radius um den jeweiligen Block.

**Verbote**

insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,
3. das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen,
4. die Anlage von Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen,
5. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt,

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Soweit die Festsetzung sich auch auf die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung bezieht, ist dies aus der Abgrenzung in der Festsetzungskarte ersichtlich.

6. das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmäler,
7. die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,
8. die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen z. B. das Dränieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen,
9. die Entnahme von Gesteinsproben,
10. das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
11. das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
12. das Befestigen des Kronentraufbereiches zuzüglich eines 1 m breiten Schutzstreifens mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
13. das Entfernen der Krautschicht,
14. das Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
15. das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
16. die Anwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
17. die Anwendung von Auftausalzen.

Verbote 5. und 13. gelten nicht für Bäume an Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

Hierbei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

### **Gebote**

1. Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten haben Schäden an den Naturdenkmälern der Stadt **Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde** anzuzeigen.
2. Baumchirurgische Maßnahmen sind zur Erhaltung von Bäumen, die als Naturdenkmäler festgesetzt sind, in Anlehnung an die ZTV Baum durchzuführen.
3. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Auswahl der Baumart ist einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde zu treffen.

### **Unberührtheitsklausel**

Von den Verboten für Naturdenkmäler bleiben unberührt:

1. die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmals aus Gründen der Verkehrssicherung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt **Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde**, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist, die die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmals erfordert.

**203001 bis 203045****Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale (Objekte)**

Gem. § 22 LG werden die nachfolgenden mit den Ordnungsziffern 203001 bis 203045 gekennzeichneten Bäume, Alleen und Quarzitblöcke als Naturdenkmal festgesetzt.

Die besonderen Festsetzungen bestimmen den jeweiligen Schutzgegenstand, die berührten Grundstücke und den Schutzzweck sowie ggfls. die zur Erreichung des Zwecks zusätzlich notwendigen Ge- und Verbote.

Zur besseren Orientierung wird für das einzelne Naturdenkmal die Lage erläutert.

**203001****Kastanienallee**

5

Kaiserswerth, Fährer Weg

Gemarkung Kaiserswerth, Flur 5, 4884  
Flurstücke 355, 361 bis 366, 514, 603,  
Gemarkung Kaiserswerth, Flur 6,  
Flurstücke 2, 56, 70, 90

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG, wegen ihrer Schönheit.

**203002****Lindenallee**

5

Kaiserswerth, An St. Swidbert

Gemarkung Kaiserswerth, Flur 5, 4884  
Flurstücke 186, 365, 366, 514, 515, 603,  
Gemarkung Kaiserswerth, Flur 10,  
Flurstück 212

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG, wegen ihrer Schönheit.

**203003****Lindenallee**

5

Kaiserswerth, Burgallee

Gemarkung Kaiserswerth, Flur 5, 4884  
Flurstücke 337, 342, 348, 355, 514, 515, 538

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG, wegen ihrer Schönheit.



**203004****Maulbeerbaum**

Gemarkung Kaiserswerth, Flur 5,  
Flurstück 680

5  
4884

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, zur Erhaltung dieser  
seltenen Baumart.

Kaiserswerth, am Barbarossawall  
Maulbeerbäume (*Morus alba*)  
stammen aus China, Indien und  
Japan. Sie wurden im 7. Jahrhundert  
nach Europa gebracht und dienten der  
Seidenproduktion. Von seinen Blättern  
ernähren sich die Seidenspinner-  
Raupen.

**203005****Lindenallee**

Gemarkung Kaiserswerth, Flur 5,  
Flurstücke 121, 122, 149, 151,  
161, 163, 172, 190, 460, 561, 605,  
610, 651, 668, 680

5  
4884

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b  
LG, wegen ihrer Schönheit.

Kaiserswerth, Barbarossawall

**203006****2 Weißdornbäume**

Gemarkung Kalkum, Flur 3,  
Flurstück 81

5  
4884

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen ihrer Schönheit.

Kalkum, Gerichtsschreiberweg.  
Die Bäume beziehen sich  
gestalterisch auf die Symmetrie eines  
Heiligenhäuschens. Eine vermutlich  
ausgesamte Birke überragt das  
"Ensemble".  
Durch Beseitigung bzw. Aufasten der  
Birke könnte die Gestaltungsabsicht  
wiederhergestellt werden.

**203007****Lindenallee bei Schloß Kalkum**

Gemarkung Kaiserswerth, Flur 8,  
Flurstücke 225, 353  
Gemarkung Kalkum, Flur 1,  
Flurstück 303

5  
4884

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
a und b LG, insbesondere zur  
Erhaltung dieser aus  
landeskundlichen Gründen  
bedeutsamen Allee und wegen  
ihrer Schönheit.

Kalkum, Schloßallee  
Die Lindenallee stammt aus der 1.  
Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie  
bezieht sich gestalterisch auf Schloß  
und Park in Kalkum.

**203009****Sumpfyypressen am und im  
Schloßteich**5  
4884

Schloß Heltorf, Park

Gemarkung Angermund, Flur 1,  
Flurstück 10

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen der Schönheit dieser  
Bäume.

**203010****Buchenallee**5  
4884Froschenteich, Am Froschenteich.  
Es handelt sich um die einzige  
freistehende Buchenallee im  
Düsseldorfer Landschaftsraum.Gemarkung Bockum, Flur 5,  
Flurstück 15,  
Gemarkung Wittlaer, Flur 2,  
Flurstücke 242, 272,  
Gemarkung Wittlaer, Flur 1,  
Flurstück 153

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, insbesondere zur Erhaltung  
der besonderen Eigenart dieser  
Allee.

**203011****Buchenallee**5  
4884

Schloß Heltorf, am Dickenbusch

Gemarkung Angermund, Flur 1,  
Flurstück 10  
Gemarkung Angermund, Flur 5,  
Flurstücke 1, 7

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, insbesondere zur Erhaltung  
der besonderen Eigenart dieser  
Allee den Rand des  
Dickenbusches zu markieren.

*Hinweis:**Aus Gründen der Verkehrssicherheit  
wurden die letzten Bäume der Allee im  
Frühjahr 1998 entfernt.***203012****Eiche**5  
4884

Bilkrath, in der Flur

Gemarkung Angermund, Flur 6,  
Flurstück 3

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen der Schönheit dieses  
in der Feldflur freigewachsenen  
Einzelbaumes.

**203013****Linde**

Gemarkung Wittlaer, Flur 1,  
Flurstück 297

5  
4884

Wittlaer, Ecke Kalkstr./B 8  
Die Linde ist freigewachsen und  
gehört zu einem Heiligenhäuschen.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, zur Erhaltung der Eigenart  
und Schönheit dieses Baumes.

**203014****Baumreihe aus Eichen**

Gemarkung Bockum, Flur 4,  
Flurstücke 65, 67

5  
4884

Wittlaer, In der Lehmkuhl

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen der Schönheit dieser  
Baumreihe.

**203015****Baumreihe aus Robinien und  
Kastanien**

Gemarkung Bockum, Flur 7,  
Flurstücke 8, 9, 10, 11

5  
4884

Wittlaer, am Wasserwerk westlich  
des Holtumer Weges

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen der Schönheit dieser  
Baumreihe.

**203016****Ulme**

Gemarkung Angermund, Flur 7,  
Flurstück 12

5  
4884

Angermund, Kalkstraße  
Es handelt sich um eine alte Ulme, die  
wie eine Kopfweide aus dem Stamm  
trotz "Ulmensterbens" treibt.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen der besonderen  
Vitalität und der Schönheit dieser  
kopfbaumartig wirkenden Ulme.

**203017****Eiche**

Gemarkung Angermund, Flur 1,  
Flurstück 122

5  
4884

Angermund, Rahmer Straße

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen der Schönheit dieser  
freigewachsenen Eiche.

**203019****Eßkastanie**

Gemarkung Kalkum, Flur 1,  
Flurstück 101

5  
4884

Kalkum, am S-Bahnhof

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen der Schönheit dieses  
Baumes.

**203020****Eiche**

Gemarkung Kalkum, Flur 1,  
Flurstück 101

5  
4884

Kalkum, am S-Bahnhof

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen der Schönheit dieses  
Baumes.

**203021****203022****4 Quarzitblöcke**

Gemarkung Rath, Flur 45,  
Flurstück 31

6  
5778

260 m südöstlich des Forsthauses  
Rath, Aaper Schneise / Ecke  
Marxsteig

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
a LG, insbesondere aus natur- und  
erdgeschichtlichen Gründen.

**203023****60 Quarzitblöcke  
"Frauensteine"**Gemarkung Rath, Flur 45,  
Flurstück 31Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
a LG, insbesondere aus natur- und  
erdgeschichtlichen Gründen.

6

5778

Aaper Wald, Wilhelm-Suter-Pfad,  
450 m östlich der Gaststätte  
Waldschänke.Die Blöcke zeigen Abdrücke der  
Vegetation aus dem Miocän.Sie entstanden aus den vor mehr als  
35 Millionen Jahren abgelagerten  
Sanden der Urmeere. Ihre  
Anhäufungen lassen auf  
frühgermanische Kultstätten  
schließen.**203024****4 Quarzitblöcke**Gemarkung Rath, Flur 45,  
Flurstück 31Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
a LG, insbesondere aus natur- und  
erdgeschichtlichen Gründen.

6

5778

430 m westlich Gut Wolfsaap an  
der Marxhöhe**203025****203026****Eßkastanienallee**Gemarkung Gerresheim, Flur 2,  
Flurstück 1, 3, 4, 7,  
Gemarkung Rath, Flur 49,  
Flurstücke 18, 19, 20Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
a und b LG, insbesondere aus  
landeskundlichen Gründen und  
wegen ihrer Schönheit.

6/7

5778

Mörsenbroich, nördlich der  
RennbahnDie Allee bezieht sich gestalterisch auf  
Haus Roland. Die Pferderennbahn  
lehnt sich an die Allee an.**Gebot**Zusätzlich zu den allgemeinen  
Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle  
Naturdenkmale wird folgendes  
besondere Gebot festgesetzt.Abgängige Bäume sind durch die  
gleiche Baumart zu ersetzen.

**203027****10 Quarzitblöcke**

Gemarkung Gerresheim, Flur 3,  
Flurstück 125

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
a LG, insbesondere aus natur- und  
erdgeschichtlichen Gründen.

7  
5778

120 m westlich des Trozthofes am  
Grafenberger Höhenweg

**203028****Eiche**

Gemarkung Hubbelrath, Flur 2,  
Flurstück 148

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
a und b LG, aus landeskundlichen  
Gründen und wegen ihrer  
Schönheit.

7  
5778

Hubbelrath, Gut Bruchhausen  
Die Eiche wurde im Jahre 1679  
gepflanzt, als Johann Wilhelm von der  
Pfalz-Neuburg (Jan Wellem) seine  
Regentschaft begann. Sie steht im  
privaten Park des Gutes  
Bruchhausen.

**203029****Eßkastanie**

Gemarkung Gerresheim, Flur 3,  
Flurstück 125

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen ihrer Schönheit.

7  
5778

Grafenberg, Nähe der  
Tennisanlage in der Nähe des  
Rochusclubs  
Die Eßkastanie wurde gegen Ende  
des letzten Jahrhunderts gepflanzt.

**203030****6 Quarzitblöcke**

Gemarkung Gerresheim, Flur 4,  
Flurstück 90

wie 203021

7  
5778

200 m südöstlich der Ernst-  
Poensgen-Allee

**203031****1 Quarzitblock**

Gemarkung Gerresheim, Flur 5,  
Flurstück 88

wie 203021

7  
5778

120 m nordöstlich der Hirschburg  
an der Trozthofallee

**203032****203033****203034****11 Quarzitblöcke**Gemarkung Gerresheim, Flur 4,  
Flurstück 84

wie 203021

7

5778

Wildpark, Grafenberger Wald

7 Steine an der Bankeiche auf der  
Dammwildwiese, 2 Steine in der Nähe  
der Dammwildtränke, 1 Stein am  
Wildparkhäuschen, 1 Stein ca. 65 m  
nordwestlich des Futterkellers.**203035****10 Quarzitblöcke**Gemarkung Gerresheim, Flur 6,  
Flurstück 161

wie 203021

7

5778

Am Hardter Höhenweg, 50 m  
westlich der Hochbehälter der  
Wasserwerke**203036****Lindenallee**Gemarkung Hubbelrath, Flur 4,  
Flurstück 129,  
Gemarkung Hubbelrath, Flur 8,  
Flurstück 46Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen ihrer Schönheit.

7

5778

Hubbelrath, südöstlich Gut  
Mydlinghoven**203037****1 Eßkastanie und****1 Roßkastanie**Gemarkung Rath, Flur 52,  
Flurstück 307Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
a und b LG, insbesondere aus  
landeskundlichen Gründen und  
wegen ihrer Schönheit.

7

5778

Gerresheim am Gut Trotzhof

Die beiden Kastanien wurden im  
Revolutionsjahr 1848 als fünfjährige  
Bäumchen gepflanzt.

**203038****Friedenseiche**

Gemarkung Benrath, Flur 23,  
Flurstücke 117, 322, 349

9  
5464

Benrath, Paulsmühlenstraße  
Die Eiche wurde 1871 nach dem Krieg  
von der Paulsmühler Bürgerschaft  
gepflanzt.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
a und b LG, aus landeskundlichen  
Gründen und wegen ihrer  
Schönheit.

**203040****2 Libanonzedern und  
1 Gingko**

Gemarkung Himmelgeist, Flur 6,  
Flurstück 119

9  
5464

Himmelgeist, südlich Haus Mickeln  
Die beiden Zedern wurden in der  
zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts  
gepflanzt.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen ihrer Schönheit.

**203041****Roßkastanie**

Gemarkung Himmelgeist, Flur 6,  
Flurstück 85

9  
5464

Himmelgeist am Kölner Weg

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen der Schönheit dieser  
in der Feldflur freigewachsenen  
Kastanie.

**203042****3 Linden**

Gemarkung Urdenbach, Flur 18,  
Flurstück 24

9  
5464

Urdenbach östlich Haus Bürgel  
Die Lindengruppe markiert neben  
Haus Bürgel den optischen Mittelpunkt  
der Urdenbacher Kämpen.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen ihrer Schönheit.



**203043****Eibe**

Gemarkung Garath, Flur 4,  
Flurstück 210

10  
5464

Garath im Schloßpark

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen ihrer Schönheit.

**203044****1 Eßkastanie**

Gemarkung Garath, Flur 4,  
Flurstück 210

10  
5464

Garath im Schloßpark

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
LG b, wegen ihrer Schönheit

**203045****5 Kopfeschen**

Gemarkung Lohausen, Flur 14,  
Flurstück 28

5  
4878

Lohausen, nördlich Hof  
Leuchtenberg, westlich "Der Grüne  
Weg"

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22  
b LG, wegen ihrer Eigenart.

**Gebote**

Zusätzlich zu den allgemeinen  
Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle  
Naturdenkmale wird folgendes  
besondere Gebot festgesetzt.

Die Kopfeschen sind regelmäßig  
zu schneiteln.

**204001 bis 204007****Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale (Flächen)**

Gem. § 22 LG werden die nachfolgenden mit den Ordnungsziffern 204001 bis 204007 gekennzeichneten Flächen als Naturdenkmäler festgesetzt.

Die besonderen Festsetzungen bestimmen den jeweiligen Schutzgegenstand, die berührten Grundstücke und den Schutzzweck sowie ggfls. die zur Erreichung des Zwecks zusätzlich notwendigen Ge- und Verbote.

Der Geltungsbereich ist aus der Festsetzungskarte ersichtlich.

Zur besseren Orientierung wird für das einzelne Naturdenkmal die Lage erläutert.

**204001****Hochflutmulde mit Auewaldrelikt**

Gemarkung Heerdt, Flur 9,  
Flurstücke. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10,  
11, 12, 13, 14, 15, 16, 66

4  
4878

Oberlörick, südöstlich des Freibades am Deich.

Auewälder bedeckten ursprünglich die Überschwemmungsbereiche der Flüsse. Sie sind aus der Kulturlandschaft fast völlig verschwunden. Die Mulde in Oberlörick ist ein potentielles Amphibienbiotop.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG zur Erhaltung der Geländegestalt als Zeugnis der Flußgeschichte des Rheins und wegen der Seltenheit des Auewaldreliktes in der Stromlandschaft.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 17 für alle Naturdenkmale folgendes besondere Verbot festgesetzt.

Es ist verboten:

pflanzliche Abfälle einzubringen oder zu lagern.

**204002****E h e m a l i g e  
Schwemmsandflächen mit  
Tümpeln**5  
4884Kaiserswerth, südlich des  
westlichen KieseeseesGemarkung Lohausen, Flur 4,  
Flurstücke 54, 268, 269Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b  
LG wegen der Eigenart dieses  
Gebietes und zur Erhaltung der  
Biotopqualitäten.

Im Gebiet finden Kreuzkröten- und  
Seefroschpopulationen  
Laichmöglichkeiten.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes  
werden zusätzlich zu den  
allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr.  
17 für alle Naturdenkmale folgende  
besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das geschützte Gebiet ohne  
vorherige Zustimmung der  
Unteren Landschaftsbehörde  
zu betreten,
2. im geschützten Gebiet mit  
Fahrrädern oder KfZ zu fahren,  
Fahrzeuge abzustellen bzw. zu  
parken und zu reiten,
3. im geschützten Gebiet in den  
Tümpeln zu angeln, zu baden,  
sonstigen Wassersport oder  
Modellboote zu betreiben und  
dort
4. Hunde unangeleint laufen zu  
lassen.

**Gebote**

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturdenkmale folgendes Gebot festgesetzt.

Tümpel und Pfützen sind regelmäßig alle 5 Jahre von beschattendem Bewuchs freizuhalten.

**204003****204004**

Sandberg und Schmidtberg  
Gemarkung Hubbelrath, Flur 10,  
Flurstück 43,  
Gemarkung Hubbelrath, Flur 11,  
Flurstücke 22, 90, 158

7  
5778

**Hubbelrath**

Sand- und Schmidtberg bilden eine Erhebung aus tertiären Sanden und Kiesen über den Lößflächen. Der Sandberg stellt mit 165 Metern über dem Meeresspiegel Düsseldorfs höchsten "Berg" dar. Der sandige und hängige Boden ist stark erosionsgefährdet.

**Schutzzweck**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a LG aus erdgeschichtlichen Gründen.

Unberührt bleiben die forstliche Nutzung und Maßnahmen, die dem Betrieb und der Wartung der Wasserversorgungseinrichtung dienen.

**204007****Ehemaliger Glassandbruch**

Gemarkung Gerresheim, Flur 28,  
Flurstück 236

7  
5772

**Gerresheim, Quadenhofstraße**

Der für den Bau der Düsseldorfer Eisenbahnanlagen vor fast 100 Jahren angeschnittene Sandberg ist Zeuge der geologischen Entwicklung im Oberoligozän. Damals reichte die "Nordsee" bis ans heutige Gerresheim.

In der etwa 50 m hohen Wand lassen sich Schnecken und Muscheln aus dieser Zeit nachweisen.

**Schutzzweck**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a LG aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen.



**205 / 206****Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Der Geltungsbereich der folgenden Regelungen erstreckt sich bei den als geschützte Landschaftsbestandteile vorgesehenen Bäumen auf den Kronentraufbereich dieser Bäume zuzüglich eines 1 m breiten Schutzstreifens.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 LG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Zusätzlich zu den in diesem Kapitel angeführten geschützten Landschaftsbestandteilen gilt nach § 47 LG: "Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht."

"Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt."

Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.

Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine abweichende Regelung treffen.

Die Beauftragten der Landschaftswacht in der Stadt Düsseldorf sind gehalten, Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

### **Verbote**

insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,
3. das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen,
4. die Anlage von Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder anderen Einfriedungen,
5. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
6. das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich flächenhafter geschützter Landschaftsbestandteile,
7. die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,
8. die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen z. B. das Dränieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen,

9. die Entnahme von Gesteinsproben,
  
10. das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
  
11. das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
  
12. das Befestigen des Kronentraufbereiches zuzüglich eines 1 m breiten Schutzstreifens mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
  
13. das Entfernen der Krautschicht,
  
14. das Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
  
15. das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
  
16. die Anwendung von Pflanzenschutz-, einschließlic h Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
  
17. die Anwendung von Auftausalzen.

Die Verbote 5 und 13 gelten nicht für Bäume an den Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

### Gebote



1. Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten haben Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen der Stadt Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde anzuzeigen.

2. Baumchirurgische Maßnahmen sind zur Erhaltung von Bäumen, die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind, in Anlehnung an die ZTV-Baum durchzuführen.
3. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Auswahl der Baumart ist einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde zu treffen.

### **Unberührtheitsklausel**

Von den Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile bleiben unberührt:

die von der Stadt Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen.

Die Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles aus Gründen der Verkehrssicherung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Düsseldorf, es sei denn, Gefahr ist im Verzuge.

### **205001 bis 205003**

#### **Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**

Gem. § 23 LG werden die folgenden mit den Ordnungsziffern 205001 bis 205003 gekennzeichneten Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Für die nachfolgenden schützenswerten Landschaftsbestandteile werden der jeweilige Schutzgegenstand, die berührten Grundstücke der Schutzzweck und ggf. zusätzliche, zur Erreichung des Zwecks notwendige Ge- und Verbote festgesetzt.

**205001****2 Linden**Gemarkung Hamm, Flur 12,  
Flurstück 2

3

4872

Hammer Feldfluren, neben einem  
Denkmal an der Wegekreuzung  
Kohlweg/Borresweg.SchutzzweckDie Festsetzung erfolgt gem. § 23  
b LG, zur Erhaltung der das  
Landschaftsbild belebenden  
Bäume**205002****2 Linden**Gemarkung Volmerswerth, Flur 2,  
Flurstücke 19, 20

3

4872

Die geschnittenen Linden stehen in  
der offenen Volmerswerther  
Feldflur neben einem Kreuz am  
Viehfahrtsweg.SchutzzweckDie Festsetzung erfolgt gem. § 23  
b LG, zur Erhaltung der das  
Landschaftsbild belebenden  
Bäume.**205003****Lindenallee**Gemarkung Kalkum, Flur 1,  
Flurstück 46,  
Gemarkung Kalkum, Flur 12,  
Flurstück 274

5

4884

Kalkum, Zeppenheimer Straße

SchutzzweckDie Festsetzung erfolgt gem. § 23  
b LG, zur Erhaltung der  
landschaftsgliedernden Funktion  
dieser Allee.

**206001 bis 206007****Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**

Gem. § 23 LG werden die folgenden mit den Ordnungsziffern 206001 bis 206007 gekennzeichneten Bereiche als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Für die nachfolgenden schützenswerten Landschaftsbestandteile werden der jeweilige Schutzgegenstand, die berührten Grundstücke, der Schutzzweck und ggfls. zusätzliche, zur Erreichung des Zwecks notwendige Ge- und Verbote festgesetzt. Der Geltungsbereich ist aus der Festsetzungskarte ersichtlich.

**206001****Ehemaliges Rheingestade am Südfriedhof mit einem Amphibienteich.** 3  
4872

Gemarkung Hamm, Flur 5,  
Flurstücke 56, 57, 59 bis 62, 64, 65,  
66, 68 bis 72, 83, 84,  
Gemarkung Hamm, Flur 6,  
Flurstücke 71, 72, 75, 76, 87, 88,  
Gemarkung Hamm, Flur 7,  
Flurstücke 50, 52, 60,  
Gemarkung Unterbilk, Flur 14,  
Flurstücke 17 bis 27, 29, 30, 33, 34,  
Gemarkung Flehe, Flur 3,  
Flurstücke 121 bis 128, 130, 131,  
132, 134 bis 140, 249, 250, 306

Die Geländekante, die in Verbindung mit der Baumkulisse des Südfriedhofs die offenen Feldfluren räumlich abschließt, enthält Schlehengebüsch und Brombeeren. Die davor liegende Mulde, eine ehemalige Hochflutrinne, wird durch Aufbauten gestört und das Profil durch intensive Landwirtschaft verfälscht.

Der Teich wird in seiner Funktion als Laichplatz für Amphibien durch Einrichtungen für Wassergeflügel und Fischbesatz beeinträchtigt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG, insbesondere zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, eines südwestexponierten über 1 km langen, 4 - 5 m hohen Geländesprungs mit einer davor liegenden Mulde und eines wiesenumgebenen Amphibienteiches sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende zusätzliche Verbote notwendig.

Es ist verboten:

1. die Wiesenflächen auf der Böschung und um den Teich umzubrechen und zu düngen,
2. das Angeln und das Einsetzen von Fischen,
3. auf dem Teich Wassergeflügel zu halten sowie Brut- und Futterhäuschen aufzustellen.

### **Gebote**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes zusätzliches Gebot notwendig.

Die Wiesenflächen auf der Böschung sind einmal im Jahr nicht vor dem 1. August eines Jahres zu schneiden und das Mähgut ist abzutransportieren.

### **206002**

#### **Feldgehölz**

Gemarkung Angermund, Flur 5, Flurstück 239

5  
4884

Angermund, südlich des Dickenbusches.

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b LG, zur Erhaltung der landschaftsbildbelebenden Funktion.

### **206003**

#### **Feldhecke und Graben**

Gemarkung Angermund, Flur 1, Flurstücke 77, 79, 83, 85, 86, 87, 88, 128, 131, 132

5  
4884

Angermund, westlich des Brockenhofes.

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b LG, zur Erhaltung der landschaftsbildgliedernden Funktion.

**3****Zweckbestimmungen für Brachflächen  
gem. § 24 LG**

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG widersprechen, verboten.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmung von Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gem. § 24 LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Für die Befreiung von dem Verbot, Brachflächen anders als nachfolgend festgesetzt zu nutzen, gilt § 69 Abs. 1 LG entsprechend.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Grundstücke in einer Weise nutzt, die den festgesetzten Zweckbestimmungen widersprechen.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

**Unberührtheitsklausel**

Von der Stadt Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflegemaßnahmen bleiben von dem Verbot unberührt.

**301****Natürliche Entwicklung**

Die folgenden mit den Ordnungsziffern 301001 bis 301021 gekennzeichneten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**301001****Rheinufer Lausward**3  
4872

Die Brachflächen am Rheinufer liegen im amphibischen Bereich und damit in der Weichholzaue. Die Silberweide als bestimmende Gehölzart wird sich langfristig als prägender Landschaftsbestandteil (Ufersaum) entwickeln. Daneben werden sich mit zunehmender Verlandung Gras- und Krautfluren entwickeln aber auch vegetationslose Flächen als Folge der auf- und abbauenden Kräfte des wechselnden Rheinwasserspiegels erhalten. Die Entwicklungsrichtungen der Mikroflora und -fauna lassen sich wegen ihrer Abhängigkeit vom Chemismus des Rheinwassers nicht eindeutig vorausbestimmen.

**301002****Rheinufer Hamm**3  
4872**301003****Rheinufer  
Hamm-Volmerswerth**3  
4872**301004****301005****Rheinufer  
Volmerswerth-Flehe**3  
4872

Gelegentliche Pflegemaßnahmen (z.B. Entfernen von Treibgut nach Hochwasser) sind notwendig und werden von der zuständigen Behörde durchgeführt oder veranlaßt. Initialpflanzungen (Weidenstecklinge aus anderen Rheinabschnitten) und die Anlage von Feldgehölzinseln sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen.

**301006****Fläche nördlich der  
Südbrückenauffahrt**3  
4872**301007****301008****Rheinufer (Buhnenfelder) von  
Lörick, Nieder- und Oberkassel  
sowie Heerdt**4  
4878  
4872

Sofern die festgesetzten Brachflächen die Schutzzonen I bzw. II der Deichschutzverordnung berühren, sind sie entsprechend dieser Verordnung zu behandeln und betrachten.

301009

301010

301011

301013

301014

**Rheinufer von Stockum bis  
Kaiserswerth**5  
4878  
4884Stockum, Schnellenburg,  
Kaiserswerth, Kaiserpfalz

301015

**Rheinufer von Kaiserswerth bis  
Wittlaer**5  
4884

301016

**Fläche am Ortsrand von Wittlaer  
östlich Köhler Weg**5  
4884

301018

**Rheinufer Himmelgeist**9  
5464Die natürliche Entwicklung dieser  
überwiegend westexponierten Ufer ist  
gestört durch die Fluor-Wasserstoff-  
Immissionen der linksrheinischen  
Aluminium-Industrie.

301021

**Urdenbach****Fläche an der südlichen  
Stadtgrenze Düsseldorf  
/Baumberg**9  
5464



**302****Nutzung in bestimmter Weise,  
Bewirtschaftung oder Pflege**

Die folgenden mit den Ordnungskennziffern 302001 bis 302016 gekennzeichneten Brachflächen sind nach Maßgabe der jeweils der einzelnen Fläche zugewiesenen Zweckbestimmungen in bestimmter Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.

**302001****302002****302003**

Hafen

**Flächen im Sonderkulturgebiet  
westlich Kraftwerk Lausward**

3

4872

Die Brachflächen sind zweimal jährlich nach dem 1. 7. zu mähen.

**302004**

Ober- / Niederkassel

4

**Parzellen beiderseits der  
Theodor-Heuss-Brücke.**

4878

Die Flächen sind zweimal jährlich nach dem 1.7. zu mähen.

**302005**

Lörick

4

**Fläche südlich der Oberlöricker  
Straße**

4878

Die Fläche ist einmal in 3 Jahren nach dem 1.9. außerhalb der verbuschten Flächen zu mähen und das Mähgut abzutransportieren.

Reste einer Koniferenkultur sind zu beseitigen.

Im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele einer Kleingartennutzung an dieser Stelle soll die natürliche Entwicklung der fortschreitenden Verbuschung auf dem Status quo gehalten und mit dem 3 jährigen Schnitt eine Hochstaudenflur erhalten werden.

**302006**

Rath

6

**Fläche südöstlich Bauenhaus**

5778

Die Feuchtwiesen im Anschluß an Röhricht und Ried sind jährlich einmal im September zu mähen.

**302008**

Hubbelrath

7

**Fläche in der Talsohle  
südöstlich der Hoflage Klashaus**

5778

Die Grünlandbrachen sind jährlich einmal nach dem 1.7. zu mähen.

**302010**

Hubbelrath

7

5778

**Brachflächen ober- und  
unterhalb vom Dahlhof**

Die innerhalb der in der Festsetzungskarte abgegrenzten Brachfläche gelegenen Röhrichte sind von Verbuschung freizuhalten. Alle 3 - 5 Jahre ist aufkommendes Buschwerk durch Rodung oder Rückschnitt zurückzudrängen. Das dabei gewonnene Holz ist aus dem Röhricht zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Maßnahmen sind nur in der Zeit vom 1.10. bis 1.3. des jeweils folgenden Jahres durchzuführen.

**302014****302015**

Unterbach

8

5772

**2 Flächen im Naturschutzgebiet  
"Eller Forst"**

Die Flächen sind entsprechend der Gebote 5., 6. und 7. der besonderen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Eller Forst" zu pflegen.

**302016**

Unterbach

8

5772

**Fläche nördlich des Kleinen  
Torfbruchs**

Die Fläche ist im Austausch für die den "Kleinen Torfbruch" begleitende Uferfläche zum Abstellen von Booten zu nutzen.

Öffnung eines Uferabschnitts am Unterbacher See für die Öffentlichkeit.

**4****Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG**

Die Festsetzungen nach § 25 LG sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen gearbeitet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen (§ 35 LG).

Die Abgrenzungen und die Kennzeichnungen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Nach § 25 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994, geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des Fachbeitrages gem § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG

- für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie
- eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Die Übergangsvorschrift in Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes v. 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 418) regelt, daß die Änderungen im § 25 erst Anwendung finden auf diejenigen Landschaftspläne, für die die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bis zum 20. September 1994 noch nicht durchgeführt worden ist. Dies trifft auf diesen Landschaftsplan nicht zu.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG gilt § 69 LG.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Die Wälder im Landschaftsraum der Großstadt Düsseldorf haben wegen ihrer vielfältigen Funktionen eine besondere Bedeutung. Sie sind daher überwiegend in Natur- und Landschaftsschutzgebiete integriert und oft wesentlicher Grund für die Festsetzung eines Schutzgebietes.

Zur Sicherstellung der Biotop-, Boden- und Immissionsschutzfunktion und zur Erhaltung des Erholungswertes dienen die besonderen forstlichen Festsetzungen.

Ergänzende Regelungen sehen die Festsetzungen für die Natur- und Landschaftsschutzgebiete vor.

Bei der Bewirtschaftung der Wälder sind u.a. Leitungsrechte mit ihren Schutzstreifen und Sicherheitsabständen sowie die Wuchshöhenbeschränkungen in den Anflugsektoren des Flughafens zu beachten.

**401**

**402**

Für das Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung werden nachfolgende Baumarten für den Bereich der Stadt Düsseldorf festgesetzt:

## **A**

### **Bodenständig-heimische Baumarten**

Silberweide (*Salix alba*)  
 Bruchweide (*Salix fragilis*)  
 und natürliche Hybriden  
 Schwarzpappel (*Populus nigra*)  
 Silberpappel (*Populus alba*)  
 Aspe (*Populus tremula*)  
 Feldulme (*Ulmus carpinifolia*)  
 Flatterulme (*Ulmus laevis*)  
 Stieleiche (*Quercus robur*)  
 Traubeneiche (*Quercus petraea*)  
 Esche (*Fraxinus excelsior*)  
 Feldahorn (*Acer campestre*)  
 Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)  
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
 Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)  
 Vogelkirsche (*Prunus avium*)  
 Traubenkirsche (*Prunus padus*)  
 Rotbuche (*Fagus sylvatica*)  
 Moorbirke (*Betula pubescens*)  
 Sandbirke (*Betula pendula* auch *B. verrucosa*)  
 Wildapfel (*Malus sylvestris*)  
 Wildbirne (*Pyrus communis*)  
 Winterlinde (*Tilia cordata*)

Ziel dieser Festsetzungen ist die Verwendung bodenständig-heimischer Baumarten bei Erstaufforstungen sowie bei Wiederaufforstungen von Waldflächen in Naturschutzgebieten.

Bei der Wiederaufforstung der übrigen Waldflächen sollen weitere standortgemäße Baumarten verwendet werden können um auch dem forstwirtschaftlichen Aspekt Rechnung zu tragen.

**Weitere Standortgemäße Baumarten****B 1****Laubholzarten**

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)  
Roteiche (*Quercus rubra*)  
Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*)  
Eßkastanie (*Castanea sativa*)  
Balsampappel (*Populus balsamifera*)  
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)  
Robinie (*Robinia pseudoacacia*)  
Spitzahorn (*Acer platanoides*)

**B 2****Nadelholzarten**

(Rot)Fichte (*Picea abies*)  
Waldkiefer (*Pinus sylvestris*)  
Schwarzkiefer (*Pinus nigra*)  
Strobe (*Pinus strobus*)  
Europäische Lärche (*Larix decidua*)  
Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)  
Hemlocktanne (*Tsuga heterophylla*)  
Kanadische Tanne (*Tsuga canadensis*)  
Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)  
Eibe (*Taxus baccata*)  
Große Küstentanne (*Abies grandis*)  
Nordmannstanne (*Abies nordmanniana*)  
Pazifische Edeltanne (*Abies nobilis*)

Die Listen der Gruppen B 1 und B 2 sind nicht abschließend. Die untere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde weitere Arten im Rahmen der zugelassenen prozentualen Anteile hinzufügen, wenn Standortversuche ein positives Ergebnis zeigen.

**Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung**

Für die Erstaufforstung von Flächen sowie für die Wiederaufforstung von Waldflächen in Naturschutzgebieten im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes wird die Verwendung ausschließlich bodenständiger Baumarten vorgeschrieben.

Bei der Wiederaufforstung von Waldflächen außerhalb von Naturschutzgebieten sind standortgemäße Baumarten zu ver

wenden. Dabei darf der Nadelholzanteil von 30% an der Gesamtwaldfläche des Waldbesitzers innerhalb der Stadt Düsseldorf nicht überschritten werden. Sofern die anteilige Nadelholzfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landschaftsplans 30 % der Gesamtwaldfläche des Waldbesitzers innerhalb der Stadt Düsseldorf übersteigt, tritt dieser Flächenanteil an die Stelle der oben angeführten 30% - Begrenzung.

### 403

#### **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

In allen Waldflächen auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf sind Nutzungen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, auf die Größe von 1 ha beschränkt.

Darüberhinaus werden folgende Beschränkungen festgesetzt.

- In separat liegenden Waldflächen bis 5 ha Größe mit Ausnahme der darin **b e s t e h e n d e n** Weihnachtsbaumkulturen sind Nutzungen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, auf 20 % dieser Fläche beschränkt.
- In Naturschutzgebieten sind Nutzungen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, untersagt.

Gem. § 69 Abs. 2 LG entscheidet die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde über die Befreiung von den Ge- u. Verboten. Sie wird insbesondere dann positiv entscheiden, wenn dies zum Umbau reiner Nadelholz- und Hybrid-Pappel-Bestände in Laubwälder erforderlich ist.

Diese Festsetzungen sollen einen Beitrag zur naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen im Rahmen der Möglichkeiten des § 25 LG leisten.

Waldschonende Holzbringungstechniken wie z.B. der Verzicht auf flächiges Befahren des Waldes kommen hinzu.

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind weitere Regelungen für die Bewirtschaftung des Waldes festgesetzt.

Als Nutzungen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, gelten Entnahmen, die auf einer Fläche einen Bestockungsgrad von unter 30 % - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - herbeiführen.

## Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Gemäß § 26 LG setzt der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

Die Maßnahmen gemäß § 26 LG sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind über die in diesem Kapitel 5 festgesetzten Maßnahmen hinaus weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen aus dem Katalog des § 26 LG durchzuführen, wenn sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Diese Maßnahmen sollen im Einvernehmen und auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen mit dem von einer solchen Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange realisiert werden.

Zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG gehören insbesondere:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

In diesem Landschaftsplan sind zusätzlich Aufforstungen festgesetzt. Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken und die Beseitigung verfallener Gebäude wird getrennt festgesetzt. Die Anlage von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen entfällt.

In den Erläuterungen wird die Lage der Maßnahmen zur leichteren Auffindung beschrieben und die von der Maßnahme betroffenen Grundstücke mit Ausnahme der Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume sowie der Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes nach folgendem Beispiel angeführt: Gemarkung, Flur, (Flurstücke). In der Regel sind die genannten Flurstücke nur zum Teil betroffen. Ist ein Flurstück vollständig betroffen, so ist es unterstrichen.

**Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Gemäß § 26 LG setzt der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

Die Maßnahmen gemäß § 26 LG sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind über die in diesem Kapitel 5 festgesetzten Maßnahmen hinaus weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen aus dem Katalog des § 26 LG durchzuführen, wenn sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Diese Maßnahmen sollen im Einvernehmen und auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen mit dem von einer solchen Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange realisiert werden.

Zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG gehören insbesondere:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

In diesem Landschaftsplan sind zusätzlich Aufforstungen festgesetzt. Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken und die Beseitigung verfallener Gebäude wird getrennt festgesetzt. Die Anlage von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen entfällt.

In den Erläuterungen wird die Lage der Maßnahmen zur leichteren Auffindung beschrieben und die von der Maßnahme betroffenen Grundstücke mit Ausnahme der Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume sowie der Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes nach folgendem Beispiel angeführt: Gemarkung, Flur, (Flurstücke). In der Regel sind die genannten Flurstücke nur zum Teil betroffen. Ist ein Flurstück vollständig betroffen, so ist es unterstrichen.



**501****Anlage, Wiederherstellung oder  
Pflege naturnaher Lebensräume**

Die folgenden Maßnahmen sind im Rahmen der in der Karte festgesetzten Grenzen und nach Maßgabe der folgenden Einzelfestsetzungen durchzuführen.

**501002**

Hubbelrath

7

westlich der Kaserne

**Pflege der Hangwiese durch  
Mahd 1 x im Jahr im September /  
Oktober**

5778

**501003**

Hubbelrath

7

Stratenhof

**Pflege des Teiches am  
Stratenhof durch  
Entschlammung alle 5-10 Jahre**

5778

Vermeidung der zunehmenden  
Verlandung. Amphibienbiotop,  
Nahrungsbiotop für Wasservögel**501004**

Hubbelrath

7

Bereich bei Vogelskothen

**Entwicklung der gewässernahen  
Bereiche zu einem Auewald  
durch natürliche Sukzession**

5778

**501005**

Hubbelrath

7

Südlich Mydlinghoven

**Pflege der Hochstaudenfluren  
durch einmaligen Schnitt im  
September / Oktober im Abstand  
von 3-4 Jahren**

5778

Erhaltung des Biotoptyps als ein  
Baustein des vielfältig gegliederten  
Biotopkomplexes**501006**

Hassels

9

Hasseler Forst

**Anlage und Pflege von  
Kleingewässern**

5772

**501007**

Benrath

9

Südlich der Hildener Straße

**Anlage und Pflege von  
Flachwasserzonen,  
Sukzessionsflächen und  
Laichtümpeln**

5464

**501008**

Benrath

9

Nördlich der Hildener Straße

**Anlage von Flachwasserzonen**

5464

**502****Alleen**

Die nachfolgend festgesetzten Alleen sind mit Hochstämmen mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm und einem Pflanzabstand von 7 bis 14 m entsprechend der Baumart zu pflanzen.

Alleen gliedern und beleben den Landschaftsraum. Sie dienen in erster Linie der Pflege des Landschaftsbildes, und sie steigern die Attraktivität der Kulturlandschaft für die Erholung. Darüber hinaus erfüllen sie kleinklimatische Funktionen und bieten Nahrung und Nistmöglichkeiten.

**502001**

Niederkassel

4

Rheinvorland Oberkassel vom  
Kaiser-Friedrich-Ring zum  
Pappelwäldchen  
Heerdt, 12 (77, 81, 82)

**240 m Allee**

4878

Baumart: Esche (*Fraxinus  
excelsior*)

**502005**

Hubbelrath

7

Beiderseits des Fußweges von der  
B 7 nach Hubbelrath  
Hubbelrath, 2 (94, 648, 652)

**145 m Allee**

5778

Baumart: Baumhasel (*Corylus  
colurna*)

**503****Baumreihen**

Die nachfolgend festgesetzten Baumreihen sind mit Hochstämmen mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm und einem Pflanzabstand von 7-14 m entsprechend der Baumart zu pflanzen. Die Baumarten sind aus der folgenden Liste dem Standort entsprechend zu wählen, wenn im Einzelfall keine bestimmte Baumart festgesetzt ist.

Acer campestre (Feldahorn)  
 Acer platanoides (Spitzahorn)  
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)  
 Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)  
 Betula pendula (Sandbirke; auch B. verrucosa)  
 Castanea sativa (Eßkastanie)  
 Carpinus betulus (Hainbuche)  
 Fraxinus excelsior (Esche)  
 Populus alba (Silberpappel)  
 Populus tremula (Zitterpappel; Aspe)  
 Populus nigra (Schwarzpappel)  
 Prunus avium (Vogelkirsche)  
 Quercus petraea (Traubeneiche)  
 Quercus robur (Stieleiche)  
 Salix alba (Silberweide)  
 Sorbus aucuparia (Vogelbeere)  
 Tilia cordata (Winterlinde)  
 Tilia platyphyllos (Sommerlinde)  
 Ulmus carpinifolia (Feldulme)  
 Obstbaumhochstämme

Die Pflanzungen dienen vorwiegend der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes, d.h. der Landschaftsgestaltung bzw. der Pflege des Landschaftsbildes. In geringem Umfang haben diese Baumpflanzungen auch landschaftsökologische Bedeutung z. B. durch Auswirkungen auf das Kleinklima, als Nahrungsbiotop (Bienenweide) und als Nistbäume.

**503001**

Hafen

3

Hamm, 19 (110, 194, 212, 229,  
 231, 234, 245, 246)  
 Hamm, 40 (255)

**1550 m Baumreihe**

4872

**503002**

Hamm

3

Hamm, 10 (15, 16, 223, 276, 277)  
 Hamm, 16 (15, 17-20)

**280 m Baumreihe**

4872

**503003**

Hamm  
**165 m Baumreihe**

3  
4872

Hamm, 16 (21, 22, 24, 26, 27, 304)

**503004**

Hamm  
**160 m Baumreihe**

3  
4872

Hamm, 2  
(15-17, 19, 20, 22, 23, 25-27, 98)

**503005**

Hamm  
**160 m Baumreihe**

3  
4872

Hamm, 2 (33-46)  
Volmerswerth, 2 (126, 129)

**503006**

Volmerswerth  
**70 m Baumreihe**

3  
4872

Volmerswerth, 2  
(160-165, 167-170, 172, 173)

**503007**

Stockum  
**695 m Baumreihe**  
Baumart: Silberweide (*Salix alba*)

5  
4872

Stockum, 3 (709)  
Stockum, 10 (9, 15)  
Westlich der Messe  
Abschirmung der Parkplätze im  
Überschwemmungsbereich des  
Rheins

**503008**

Lohausen  
**310 m Baumreihe**  
Ergänzung der Pappelreihe

5  
4872

Lohausen, 10 (468)  
Westlich Lohausen auf dem Deich

**503009**

Kaiserswerth  
**570 m Baumreihe**  
Pflanzabstand 16 m

5  
4884

Kaiserswerth, 6 (37, 41, 64)

Textliche Festsetzungen	Bezirk Blatt	Erläuterungen	-128-
<b>503010</b> Kalkum <b>410 m Baumreihe</b>	5 4884	Kalkum, 3 (143, 145, 148-152, 206, 311)	
<b>503011</b> Kalkum <b>395 m Baumreihe</b> Fortführung der Lindenallee im Bankett	5 4884	Kalkum, 11 (139) Kalkum, 12 (130, 203) An der Zeppenheimer Straße	
<b>503012</b> Kalkum <b>120 m Baumreihe</b>	5 4884	Kalkum, 1 (463, 893)	
<b>503013</b> Wittlaer <b>230 m Baumreihe</b> Baumart: Stieleiche (Quercus robur)	5 4884	Bockum, 7 (332, 343) Südlich der Straße Wittgatt von Bockum nach Froschenteich	
<b>503014</b> Wittlaer <b>300 m Baumreihe</b> Baumart: Stieleiche (Quercus robur)	5 4884	Bockum, 6 (53, 67)	
<b>503015</b> Wittlaer <b>140 m Baumreihe</b> Baumart: Stieleiche (Quercus robur)	5 4884	Bockum, 6 (18)	
<b>503016</b> Wittlaer <b>155 m Baumreihe</b>	5 4884	Bockum, 4 (50) Nördlich des Weges in der Lehmkuhl	

**503017**

Wittlaer

**545 m Baumreihe**Baumart: Stieleiche  
(Quercus robur)

5

4884

Bockum, 7 (87, 89, 118, 141, 170,  
171, 182, 370, 378, 382, 416)  
Westlich der Bockumer Straße an der  
Duisburger Stadtgrenze**503018**

Hubbelrath

**215 m Baumreihe**

6

5778

Rath, 49 (39)  
Auf der Südseite des Grüttersaaper  
Weges südwestlich Knittkuhl**503019**

Hubbelrath

**155 m Baumreihe**

7

5778

Rath, 54 (573)

**503020**

Ludenberg/Hubbelrath

**360 m Baumreihe**Baumart: Roßkastanie  
(Aesculus hippocastanum)

7

5778

Rath, 50 (474)  
Rath, 55 (47)  
Hubbelrath, 1 (409)  
Westlich der Knittkuhler Straße auf  
den Böschungen**503021**

Hubbelrath

**110 m Baumreihe**

7

5778

Hubbelrath, 6 (65)  
Östlich der A 3 nordwestlich des  
Gollenbergsweges**503022**

Hubbelrath

**55 m Baumreihe**

7

5778

Hubbelrath, 7 (32)

**503023**

Hubbelrath

**295 m Baumreihe**

7

5778

Hubbelrath, 12 (11, 40, 41)  
Östlich der A 3 auf der Südseite der  
Ratinger Landstraße

**503024**Hubbelrath  
**300 m Baumreihe**7  
5778

Hubbelrath, 12 (48,58)

**503025**Hubbelrath  
**350 m Baumreihe**7  
5778Hubbelrath, 2 (204, 205, 505, 506)  
Südlich der B 7 an der Westseite des  
Holterweges**503026**Hubbelrath  
**140 m Baumreihe**7  
5778Hubbelrath, 4 (129)  
Westlich der A 3, auf der  
Nordwestseite des Dorper Weges**503027**Ludenberg  
**130 m Baumreihe**7  
5778

Gerresheim, 11 (8)

**503028**Ludenberg  
**145 m Baumreihe**7  
5778

Gerresheim 11, (18)

**503029**Gerresheim  
**130 m Baumreihe**7  
5772

Gerresheim, 32 (61, 62)

**503030**Gerresheim  
**110 m Baumreihe**7  
5772

Gerresheim, 32 (63)

**503031**

Urdenbach

9

Urdenbach, 18 (2)

**135 m Baumreihe**

5464

In der offenen Feldflur der Urdenbacher Kämme an dem von Haus Bürgel nach Nordosten verlaufenden Feldweg

Die Pflanzung ist an dem nach Nordosten führenden Weg zwischen Wander- und Reitweg durchzuführen.

**503032**

Urdenbach

9

Urdenbach, 18 (2)

**110 m Baumreihe**

5464

**503033**

Urdenbach

9

Urdenbach, 18 (10)

**50 m Baumreihe**

5464

**503034**

Urdenbach

9

Urdenbach, 18 (10)

**155 m Baumreihe**

5464

**503035**

Urdenbach

9

Urdenbach, 18 (10)

**125 m Baumreihe**

5464

**503036**

Angermund

5

Wittlaer, 2 (214, 236, 239, 261)

**405 m Baumreihe**

4884

Am Rande der Angeraue nahe der B 288



**504****Baumgruppen**

Die nachfolgend festgesetzten Baumgruppen sind mit Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen.

Die Pflanzung der Baumgruppen dient der Gliederung und Belebung der Landschaft, d.h. der Pflege des Landschaftsbildes.

**504001**

Hamm

3

Hamm, 12 (2)

Baumgruppe

4872

Ergänzung der vorhandenen Baumgruppe

**2 Winterlinden** (*Tilia cordata*)**504004**

Wittlaer

5

Bockum, 4 (15)

Baumgruppe

4884

**3 Stieleichen** (*Quercus robur*)**504005**

Angermund

5

Wittlaer, 2 (131)

Baumgruppe

4884

Östlich der Hofanlage von Klein Winkelhausen

**3 Stieleichen** (*Quercus robur*)**504006**

Angermund

5

Angermund, 6 (6)

Baumgruppe

4884

Auf der Böschung

**3 Stieleichen** (*Quercus robur*)**504007**

Angermund

5

Angermund, 6 (6)

Baumgruppe

4884

Auf der Böschung

**3 Stieleichen** (*Quercus robur*)**504008**

Angermund

5

Angermund, 1 (32)

Baumgruppe

4884

Auf der Böschung

**3 Hainbuchen** (*Carpinus betulus*)**504009**

Angermund

5

Angermund, 1 (31)

Baumgruppe

4884

Auf der Böschung

**3 Feldhorn** (*Acer campestre*)

**504010**

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 2 (437)

Baumgruppe

5778

**3 Bergahorn** (*Acer pseudoplatanus*)**504012**

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 14 (1)

Baumgruppe

5778

**15 Schwarzerlen** (*Alnus glutinosa*)**504013**

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 14 (1)

Baumgruppe

5778

**10 Schwarzerlen** (*Alnus glutinosa*)**504014**

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 14 (1)

Baumgruppe

5778

**15 Schwarzerlen** (*Alnus glutinosa*)**504015**

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 14 (1)

Baumgruppe

5778

**10 Schwarzerlen** (*Alnus glutinosa*)**504016**

Unterbach

8

Unterbach, 16 (36)

Baumgruppe

5772

Westlich des Weges von Rothenberg

**3 Traubeneichen** (*Quercus petraea*)**504017**

Unterbach

8

Unterbach, 16 (36)

Baumgruppe

5772

Östlich des Weges von Rothenberg

**2 Traubeneichen** (*Quercus petraea*)

**506****Gehölzstreifen**

Die nachfolgend festgesetzten Gehölzstreifen sind in der Regel 5 m breit zu pflanzen, d. h. eine 4-reihige Pflanzung mit 1 m Reihen- und Pflanzabstand sowie jeweils 1 m Abstand von der äußeren Reihe zum Weg/Acker/Wiese etc.. In den äußeren Reihen sind ausschließlich Sträucher und keine Bäume zu verwenden.

Die Gehölzarten sind aus der folgenden Liste dem Standort entsprechend zu wählen:

Den Gehölzstreifen kommt im Naturhaushalt eine große, vielfältige Bedeutung zu.

Neben der landschaftsgestaltenden Funktion z. B. durch Gliederung der Landschaft, Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft für Erholungssuchende liegt die Bedeutung vor allem auch in der Funktion als Lebensstätte für Pflanzen- und Tierarten aber auch in der Funktion der Beeinflussung des Kleinklimas, des Erosionsschutzes und des Immissionsschutzes.

Bäume

*Acer campestre* (Feldahorn)  
*Acer platanoides* (Spitzahorn)  
*Acer pseudoplatanus* (Bergahorn)  
*Alnus glutinosa* (Schwarzerle)  
*Betula pendula* (Sandbirke; auch *B. verrucosa*)  
*Carpinus betulus* (Hainbuche)  
*Fagus sylvatica* (Rotbuche)  
*Fraxinus excelsior* (Esche)  
*Populus nigra* (Schwarzpappel)  
*Populus canescens* (Graupappel)  
*Populus tremula* (Zitterpappel; Aspe)  
*Prunus avium* (Vogelkirsche)  
*Quercus petraea* (Traubeneiche)  
*Quercus robur* (Stieleiche)  
*Salix alba* (Silberweide)  
*Sorbus aucuparia* (Vogelbeere)  
*Tilia cordata* (Winterlinde)  
*Tilia platyphyllos* (Sommerlinde)  
*Ulmus carpiniifolia* (Feldulme)

Stäucher

*Cornus sanguinea* (Hartriegel)  
*Corylus avellana* (Hasel)  
*Crataegus monogyna* (Weißdorn)  
*Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen)  
*Ligustrum vulgare* (Liguster)  
*Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche)  
*Prunus padus* (Traubenkirsche)  
*Prunus spinosa* (Schlehe)  
*Rhamnus catharticus* (Kreuzdorn)  
*Rhamnus frangula* (Faulbaum)

---

Ribes nigrum (Johannisbeere)  
Rosa canina (Hundsrose)  
Rubus fruticosus (Brombeere)  
Salix aurita (Ohrweide)  
Salix caprea (Salweide)  
Salix cinerea (Aschweide)  
Salix triandra (Mandelweide)  
Salix viminalis (Korbweide)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
Viburnum opulus (Wasserschneeball)

**506001**

Hamm

**40 m Gehölzstreifen**

3

4872

Hamm, 17 (51, 52, 53)  
Südlich Auf den Kuhlen**506003**

Hamm

**55 m Gehölzstreifen**

3

4872

Hamm, 17 (172)

**506004**

Hamm

**55 m Gehölzstreifen**

3

4872

Hamm, 6 (4, 5)  
Nördlich des Südrings**506005**

Hamm

**110 m Gehölzstreifen**

3

4872

Hamm, 7 (10)  
Südlich des Südrings  
Aderdamm**506006**

Hamm

**135 m Gehölzstreifen**

3

4872

Hamm, 6 (87)

**506007**

Hamm

**70 m Gehölzstreifen**

3

4872

Hamm, 5  
(61, 62, 64, 65, 66, 68, 69, 84)

**506008**

Hamm

**25 m Gehölzstreifen**

3

4872

Volmerswerth, 2

(72, 74, 76, 77, 180, 195)

Südlich des Südrings an der  
Kläranlage Süd**506009**

Hamm

**40 m Gehölzstreifen**

3

4872

Volmerswerth, 2

(102, 104, 105, 106, 107, 190)

**506010**

Hamm

**80 m Gehölzstreifen**

3

4872

Hamm, 5 (2, 7, 9, 11, 13, 15, 19,  
21, 23, 24, 25)**506011**

Hamm

**70 m Gehölzstreifen**

3

4872

Volmerswerth, 3 (8, 9, 11-17)

**506012**

Volmerswerth

**100 m Gehölzstreifen**

3

4872

Volmerswerth, 3 (77-84)

**506013**

Hamm

**120 m Gehölzstreifen**

3

4872

Hamm, 5 (21-25, 27-34)

Volmerswerth, 3 (139)

**506014**

Volmerswerth

**40 m Gehölzstreifen**

3

4872

Volmerswerth, 3 (12-17, 37)

**506015**

Volmerswerth

**80 m Gehölzstreifen**

3

4872

Hamm, 5 (77, 78, 79, 81)

**506016**

Lörick

**75 m Gehölzstreifen**

4

4878

Heerdt, 9 (31, 32, 34, 35)

**506017**

Niederkassel

**15 m Gehölzstreifen**

4

4878

Heerdt, 12 (46, 47, 50, 51)

**506018**

Niederkassel

**70 m Gehölzstreifen**

4

4878

Heerdt, 12 (47, 51-53)

**506019**

Niederkassel

**85 m Gehölzstreifen**

4

4878

Heerdt, 12 (30, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 51)

**506020**

Niederkassel

**70 m Gehölzstreifen**

4

4878

Heerdt, 12 (57, 59, 61, 62, 63)

**506021**

Niederkassel

**35 m Gehölzstreifen**

4

4878

Heerdt, 12 (61, 62, 64)

**506022**

Niederkassel

**45 m Gehölzstreifen**

4

4878

Heerdt, 12 (67, 69, 70, 73-77)

**506023**

Niederkassel

**35 m Gehölzstreifen**

4

4878

Heerdt, 12 (92, 93, 95, 96)

**506024**

Niederkassel

**50 m Gehölzstreifen**

4

4878

Heerdt, 13 (58, 59)

**506025**

Stockum

**70 m Gehölzstreifen**

5

4878

Lohausen, 17 (38)

**506026**

Stockum

**135 m Gehölzstreifen**

5

4878

Lohausen, 17 (4)

**506027**

Lohausen

**155 m Gehölzstreifen**

5

4878

Lohausen, 15 (55)

**506028**

Lohausen

**260 m Gehölzstreifen**

5

4878

Lohausen, 15 (58)

**506029**

Lohausen

**150 m Gehölzstreifen**

5

4878

Lohausen, 10 (48, 49, 360, 361)

**506030**

Lohausen

**55 m Gehölzstreifen**

5

4878

Lohausen, 14 (28, 30)

**506031**

Lohausen

**150 m Gehölzstreifen**

5

4878

Lohausen, 19 (13, 14)

**506032**

Lohausen

**95 m Gehölzstreifen**

5

4878

Lohausen, 19 (10, 22)

**506033**

Lohausen

**185 m Gehölzstreifen**

5

4878

Lohausen, 10 (443)

**506034**

Kaiserswerth

**85 m Gehölzstreifen**

5

4884

Kaiserswerth, 6 (44, 75)  
Südlich Kaiserswerth in einer  
Hochflutrinne westlich des  
Leuchtenberger Kirchweges**506035**

Kaiserswerth

**45 m Gehölzstreifen**

5

4884

Kaiserswerth, 6 (44)

**506036**

Kaiserswerth

**70 m Gehölzstreifen**

5

4884

Kaiserswerth, 6 (44)

**506042**

Kalkum

**40 m Gehölzstreifen**

5

4884

Kalkum, 3 (335)  
Am Feldweg vom Gerichtsschreiber  
Weg zur Viehstraße**506043**

Kalkum

**145 m Gehölzstreifen**

5

4884

Kalkum, 3 (140)

**506044**

Kalkum

**70 m Gehölzstreifen**

5

4884

Kalkum, 3 (159)



**506045**Angermund  
**20 m Gehölzstreifen**5  
4884

Kalkum, 3 (159)

**506046**Angermund  
**45 m Gehölzstreifen**5  
4884

Kalkum, 3 (159)

**506047**Kalkum  
**70 m Gehölzstreifen**5  
4884

Kalkum, 3 (162)

**506048**Kalkum  
**60 m Gehölzstreifen**5  
4884

Kalkum, 3 (168)

**506049**Kalkum  
**45 m Gehölzstreifen**5  
4884Kalkum, 3 (335)  
Östlich des Gerichtsschreiber Weges**506050**Kalkum  
**240 m Gehölzstreifen**5  
4884Kalkum, 3 (206)  
Südlich der Viehstraße**506051**Kalkum  
**60 m Gehölzstreifen**5  
4884

Kalkum, 3 (206)

**506052**Kalkum  
**75 m Gehölzstreifen**5  
4884

Kalkum, 3 (206)

Textliche Festsetzungen	Bezirk Blatt	Erläuterungen	-141-
<b>506053</b> Kalkum <b>110 m Gehölzstreifen</b>	5 4884	Kalkum, 2 (4, 376)	
<b>506054</b> Kalkum <b>140 m Gehölzstreifen</b>	5 4884	Kalkum, 2 (341, 376) An der Wegekreuzung nördlich der Kalkumer Schloßallee und südwestlich der Kalkumer Ölmühle	
<b>506055</b> Kaiserswerth <b>90 m Gehölzstreifen</b>	5 4884	Kaiserswerth, 7 (43, 44)	
<b>506056</b> Kaiserswerth <b>70 m Gehölzstreifen</b>	5 4884	Kaiserswerth, 7 (23) Östlich der Straßenbahnlinie Düsseldorf-Duisburg	
<b>506057</b> Kaiserswerth <b>70 m Gehölzstreifen</b>	5 4884	Kaiserswerth, 7 (14, 15) Östlich der Straßenbahnlinie Düsseldorf-Duisburg	
<b>506058</b> Kalkum <b>105 m Gehölzstreifen</b>	5 4884	Kalkum, 1 (540) Nördlich der Zeppenheimer Straße östlich des Kleianshofes	
<b>506059</b> Kalkum <b>180 m Gehölzstreifen</b>	5 4884	Kalkum, 11 (251) Rahmenpflanzung im Norden des Erholungsgebietes Zeppenheimer Kiesecken	
<b>506060</b> Kalkum <b>20 m Gehölzstreifen</b>	5 4884	Kalkum, 11 (251)	

**506061**

Wittlaer

**100 m Gehölzstreifen**

5

4884

Bockum, 7 (140)

Südlich des Feldweges an der  
Stadtgrenze nach Duisburg**506062**

Wittlaer

**110 m Gehölzstreifen**

einreihig auf 2 m Bankett

5

4884

Bockum, 7 (81)

Südlich des Feldweges an der  
Stadtgrenze nach Duisburg**506063**

Wittlaer

**90 m Gehölzstreifen**

5

4884

Bockum, 4 (99)

**506064**

Wittlaer

**380 m Gehölzstreifen**

5

4884

Bockum, 4 (13, 14, 15)

Neben dem Weg entlang der  
Altrheinrinne westlich Froschenteich**506068**

Wittlaer

**195 m Gehölzstreifen**

5

4884

Bockum, 6 (18)

**506069**

Wittlaer

**175 m Gehölzstreifen**

5

4884

Bockum, 6 (21)

**506070**

Wittlaer

**160 m Gehölzstreifen**

5

4884

Bockum, 6 (25)

**506071**

Wittlaer

**60 m Gehölzstreifen**

5

4884

Bockum, 6 (25, 50)

**506072**

Wittlaer

**60 m Gehölzstreifen**

5

4884

Bockum, 6 (50)

**506076**

Wittlaer

**290 m Gehölzstreifen**

5

4884

Wittlaer, 2 (53)

**506077**

Wittlaer

**335 m Gehölzstreifen**

5

4884

Wittlaer, 2 (48, 49, 53)  
Westlich der Straßenbahnlinie  
Düsseldorf-Duisburg**506079**

Angermund

**50 m Gehölzstreifen**

5

4884

Angermund, 5 (10, 248)  
Auf der Südseite des Weges "Am  
Brugacker"**506080**

Angermund

**100 m Gehölzstreifen**

5

4884

Angermund, 5 (18)

**506081**

Angermund

**65 m Gehölzstreifen**

5

4884

Angermund, 5 (18)

**506082**

Angermund

**90 m Gehölzstreifen**

5

4884

Angermund, 8 (1, 6)

**506083**

Angermund

**145 m Gehölzstreifen**

5

4884

Angermund, 8 (6, 596, 762)

**506084**Angermund  
**70 m Gehölzstreifen**5  
4884Angermund, 6 (51)  
Am Rand der Angeraue in Angermund**506085**Angermund  
**150 m Gehölzstreifen**5  
4884

Angermund, 6 (36, 37, 40-42)

**506086**Angermund  
**60 m Gehölzstreifen**5  
4884Angermund, 1 (3)  
Am Kalkweg nördlich von Angermund**506087**Angermund  
**180 m Gehölzstreifen**5  
4884

Angermund, 1 (41, 42, 49, 50, 54)

**506088**Angermund  
**40 m Gehölzstreifen**5  
4884Angermund, 1 (69, 71)  
Am Kirchweg nördlich Angermund  
nahe der Stadtgrenze**506089**Angermund  
**50 m Gehölzstreifen**5  
4884

Angermund, 7 (104, 107, 108, 110)

**506090**Angermund  
**50 m Gehölzstreifen**5  
4884

Angermund, 7 (1712)

**506092**Angermund  
**60 m Gehölzstreifen**5  
4884Angermund, 13 (316)  
Östlich des Heiderweges am  
südlichen Ortsrand von Angermund

**506093**Angermund  
**175 m Schnitthecke**5  
4884Angermund, 13 (84)  
Kalkum, 3 (294)**506099**Rath  
**45 m Gehölzstreifen**6  
5778Rath, 53 (6)  
Am Kettelbecksweg nordwestlich  
Knittkuhl**506100**Rath  
**45 m Gehölzstreifen**6  
5778

Rath, 48 (3)

**506101**Hubbelrath  
**70 m Baumreihe**7  
5778

Rath, 54 (597)

**506102**Hubbelrath  
**200 m Gehölzstreifen**7  
5778Rath, 55 (173)  
Südliche Ortsrandeingrünung der  
Siedlung Knittkuhl**506103**Ludenberg / Hubbelrath  
**350 m Gehölzstreifen**7  
5778Rath, 55 (173)  
Westlich der Kaserne und nördlich der B  
7 an der Oberkante einer Hangwiese**506104**Ludenberg  
**185 m Gehölzstreifen**7  
5778Rath, 50 (388, 607)  
Ortsrandeingrünung der Siedlung  
nördlich der B 7 westlich der Kaserne**506105**Hubbelrath  
**125 m Gehölzstreifen**7  
5778Hubbelrath, 1 (595)  
Auf der Südseite des Klashausweges**506106**Hubbelrath  
**170 m Gehölzstreifen**7  
5778Hubbelrath, 1 (596)  
Nördlich der Stratenhofsiedlung auf  
der Böschung

**506107**

Hubbelrath

**250 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 1 (156)

Nördlich der B 7 südlich Winkelskothen

**506108**

Hubbelrath

**70 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 1 (156)

Nördlich der B 7 südlich von Gut  
Winnenberg**506109**

Hubbelrath

**170 m Gehölzstreifen**einreihig auf die Böschung  
beschränkt

7

5778

Hubbelrath, 1 (57)

Hubbelrath, 15 (73)

Nördlich der B 7

**506110**

Hubbelrath

**170 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 15 (73)

**506111**

Hubbelrath

**50 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 6 (3)

**506112**

Hubbelrath

**95 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 6 (3, 54, 55)

**506113**

Hubbelrath

**100 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 7 (46)

**506114**

Hubbelrath

**60 m Gehölzstreifen**einreihig auf die Böschung  
beschränkt

7

5778

Hubbelrath, 12 (45)

**506115**

Hubbelrath

**50 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 12 (45)

Östlich der A 3, nördlich der Ratinger Landstraße neben der Hoflage Vogelskothen auf der nördlichen Teichböschung

**506116**

Hubbelrath

**40 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 2 (51)

Östlich der Erkrather Landstraße

**506117**

Hubbelrath

**100 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 2 (72)

**506118**

Hubbelrath

**60 m Gehölzstreifen**

teilweise auf den Böschungen

7

5778

Hubbelrath, 2 (180, 202)

Südlich der B 7 beim Hof Holt

**506119**

Hubbelrath

**80 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 2 (60, 202)

**506120**

Hubbelrath

**80 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 3 (66, 61)

**506123**

Hubbelrath

**175 m Gehölzstreifen**

7

5778

Rath, 52 (408)

**506124**

Hubbelrath

**65 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 3 (116)

Südlich des Sauerweges



**506125**

Hubbelrath

**60 m Baumreihe (Obstbäume)**

7

5778

Hubbelrath, 9 (34)

Östlich der A 3, entlang des Dorper Weges

**506126**

Hubbelrath

**155 m Wiesenstreifen 4,5 m breit  
und 1 Gehölzgruppe**

7

5778

Hubbelrath, 9 (34)

**506130**

Hubbelrath

**175 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 9 (41)

**506131**

Hubbelrath

**225 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 8 (70, 71)

**506132**

Hubbelrath

**60 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 4 (97)

**506133**

Hubbelrath

**210 m Gehölzstreifen**

7

5778

Hubbelrath, 5 (35)

---

<b>506134</b> Hubbelrath <b>890 m Gehölzstreifen</b>	7 5778	Hubbelrath, 3 (26, 35, 91, 33) Westlich des Naturschutzgebietes Rotthäuser Bachtal, nördlich des Hofes Rotthaus
<b>506135</b> Hubbelrath <b>110 m Gehölzstreifen</b>	7 5778	Hubbelrath, 3 (4, 5)
<b>506136</b> Hubbelrath <b>215 m Gehölzstreifen</b>	7 5778	Hubbelrath, 3 (11, 14)
<b>506137</b> Hubbelrath <b>165 m Gehölzstreifen</b>	7 5778	Hubbelrath, 3 (39); Rath, 52 (371) Am Rotthäuser Weg südlich des Feldweges zum Schäpershof
<b>506138</b> Gerresheim <b>80 m Gehölzstreifen</b>	7 5778	Gerresheim, 25 (34)
<b>506139</b> Gerresheim <b>110 m Gehölzstreifen</b>	7 5778	Gerresheim, 38 (43)
<b>506140</b> Hubbelrath <b>165 m Gehölzstreifen</b>	7 5778	Hubbelrath, 1 (591) Nördlich der Stratenhofsiedlung auf der Böschung
<b>506142</b> Unterbach <b>140 m Gehölzstreifen</b>	8 5772	Unterbach, 11 (120)

<b>Textliche Festsetzungen</b>	<b>Bezirk Blatt</b>	<b>Erläuterungen</b>	-150-
<b>506143</b> Unterbach <b>145 m Gehölzstreifen</b>	8 5772	Unterbach, 11 (91) Nördlich von Unterbach auf der Nordseite des Weges Im Hochfeld	
<b>506144</b> Unterbach <b>100 m Gehölzstreifen</b>	8 5772	Unterbach, 16 (262) Nördlich von Unterbach nahe der Erkrather Stadtgrenze	
<b>506145</b> Unterbach <b>180 m Gehölzstreifen</b>	8 5772	Unterbach, 10 (21)	
<b>506146</b> Unterbach <b>155 m Gehölzstreifen</b>	8 5772	Unterbach, 16 (262) Nördlich von Unterbach direkt südlich der Erkrather Stadtgrenze	
<b>506147</b> Unterbach <b>110 m Gehölzstreifen</b>	8 5772	Unterbach, 11 (91)	
<b>506151</b> Itter <b>40 m Gehölzstreifen</b>	9 5464	Itter-Holthausen, 7 (39, 40)	
<b>506153</b> Himmelgeist <b>35 m Gehölzstreifen</b>	9 5464	Himmelgeist, 2 (93) Westlich des Deiches von Himmelgeist zum Fleher Wäldchen	
<b>506154</b> Himmelgeist <b>40 m Gehölzstreifen</b>	9 5464	Himmelgeist, 2 (81)	
<b>506155</b> Himmelgeist <b>45 m Gehölzstreifen</b>	9 5464	Himmelgeist, 4 (25)	

**507****Gehölzgruppen**

Die nachfolgend festgesetzten Gehölzgruppen sind in der Regel als zusammenhängende Gruppen aus 5-10 Bäumen und 20-30 Sträuchern zu pflanzen.

Die Gehölzarten sind aus derselben Liste zu wählen, die auch die Arten für die Gehölzstreifen (Kap.506) bestimmt.

Die Pflanzung der Gehölzgruppen dient vor allem der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes, d.h. der Pflege des Landschaftsbildes.

Diese Pflanzungen haben landschaftsökologische Bedeutung z.B. als Nahrungsbiotop und als Nistmöglichkeit für Vögel.

**507001**

Lörick

**Gehölzgruppe**

4

4878

Heerdt, 12 (172)

**507002**

Lörick

**Gehölzgruppe**

4

4878

Heerdt, 12 (172)

**507003**

Wittlaer

**Gehölzgruppe**

5

4884

Bockum, 6 (50)

Am Grenzweg nach der ehemaligen Kiesgrube südlich Froschenteich

**507006**

Hubbelrath

**Gehölzgruppe**

7

5778

Hubbelrath, 3 (31)

Am Rotthäuser Weg südlich Trothhof

**507007**

Gerresheim

**Gehölzgruppe**

7

5772

Gerresheim, 38 (59)

An der Erkrather Stadtgrenze am Hof Kleindüssel

**507008**

Gerresheim

**Gehölzgruppe**

7

5772

Gerresheim, 38 (59)

**508****Ufergehölze**

Die nachfolgend festgesetzten Ufergehölze sind durch gewässerbegleitende linienhafte Pflanzungen mit Bäumen und Sträuchern zu realisieren. Die Pflanzungen sind mindestens 4-reihig mit einem Reihenabstand von 1 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von ebenfalls 1 m vorzunehmen.

Vor Durchführung der Maßnahmen sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen und der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Damit soll sichergestellt werden, daß diese nicht einer beabsichtigten naturnahen Umgestaltung im Wege stehen.

Die Gehölzauswahl ist aus der folgenden Liste zu treffen:

Bäume

Acer campestre (Feldahorn)  
Acer platanoides (Spitzahorn)  
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)  
Alnus glutinosa (Schwarzerle)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Fraxinus excelsior (Esche)  
Prunus padus (Traubenkirsche)  
Quercus robur (Stieleiche)  
Salix alba (Silberweide)  
Salix fragilis (Bruchweide)  
Ulmus carpinifolia (Feldulme)

Sträucher

Crataegus monogyna  
(Eingriffeliger Weißdorn)  
Crataegus oxyacantha  
(Zweigriffeliger Weißdorn)  
Cornus sanguinea (Hartriegel)  
Corylus avellana (Hasel)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Rhamnus frangula (Faulbaum)  
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)  
Salix aurita (Ohrweide)  
Salix caprea (Salweide)  
Salix cinerea (Grauweide)  
Salix petandra (Lorbeerweide)  
Salix purpurea (Purpurweide)  
Salix triandra (Mandelweide)  
Salix viminalis (Korbweide)

Den Ufergehölzen kommt im Naturhaushalt eine große vielfältige Bedeutung zu.

Neben der landschaftsgestaltenden Funktion durch optische Markierung von Gewässerverläufen liegt die Bedeutung vor allem in der Funktion als Lebensstätte für Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Insekten und zahlreiche Wildpflanzenarten.

Die linienhaften Strukturen können isoliert liegende Biotope miteinander verbinden. Die Beschattung verringert die Verkräutung des Gewässers.

**508001**

Hafen

**400 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 18 (4, 86)

**508002**

Hafen

**460 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 18 (112)

Hamm, 19 (189)

Auf und neben der Böschung im  
Rheinvorland nordwestlich des Hafens**508003**

Hafen

**550 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 19 (189)

**508004**

Hamm

**45 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 1 (2)

**508005**

Hamm

**40 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 1 (2)

**508006**

Hamm

**75 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 3 (43)

**508007**

Hamm

**50 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 3 (43)

**508008**

Hamm

**55 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 3 (43)

**508009**

Hamm

**70 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 3 (43)

**508010**

Hamm

**40 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 3 (43)

**508011**

Hamm

**45 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 3 (43)

**508012**

Hamm

**60 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 2 (2-7)

**508013**

Hamm

**55 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 2 (12-18)

**508014**

Hamm

**75 m Ufergehölze**

3

4872

Hamm, 2 (29, 30, 31, 98, 99)

**508015**

Volmerswerth

**30 m Ufergehölze**

3

4872

Volmerswerth, 2 (154-160)

**508016**

Volmerswerth

**100 m Ufergehölze**

3

4872

Volmerswerth, 1 (109-111)

Volmerswerth, 2 (176-178)

**508017**

Kalkum  
170 m Ufergehölze

5  
4884

Kalkum, 1 (48, 49, 51)  
Nördlich Schwarzbachufer

**508018**

Kalkum  
130 m Ufergehölze

5  
4884

Kalkum, 11 (251)  
Seeufer

**508019**

Kaiserswerth / Kalkum  
1.375 m Ufergehölze

5  
4884

Kalkum, 11 (266, 267)  
Kaiserswerth, 11 (197)  
Lohausen, 4 (230, 256)  
Entlang des Kittelbaches bei den  
Zeppenheimer Kiesseen

**508022**

Gerresheim  
115 m Ufergehölze

7  
5772

Gerresheim, 32 (171)  
Düssel

**508023**

Gerresheim  
55 m Ufergehölze

7  
5772

Gerresheim, 32 (171)  
s.o.

**508024**

Gerresheim  
80 m Ufergehölze

7  
5772

Gerresheim, 32 (160, 171)  
s.o.

**508025**

Gerresheim  
75 m Ufergehölze

7  
5772

Gerresheim, 32 (62, 159, 161)  
s.o.

**508026**

Hassels  
210 m Gehölzstreifen

9  
5772

Benrath, 13 (103, 107)  
Südwestlich der Anbindung der A 59  
an die A 46 westlich des Hoxbaches



**508027**

Itter

**65 m Ufergehölze**

9

5464

Himmelgeist, 6 (80)

**508028**

Itter

**145 m Ufergehölze**

9

5464

Itter/Holthausen, 7 (60, 61, 64)

**508029**

Itter

**60 m Ufergehölze**

9

5464

Itter/Holthausen, 7 (58, 60)

**508030**

Itter

**55 m Ufergehölze**

9

5464

Itter/Holthausen, 7 (49, 52, 53, 54)

**511****Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder  
Wiederherstellung des  
Landschaftsbildes**

Die nachfolgend festgesetzten Flächen sind durch Beibehaltung der bisherigen Nutzung als Weide bzw. Mähwiese zu erhalten oder durch einmaligen Schnitt im September jeden Jahres als Wiese wiederherzustellen.

Ziel der festgesetzten Pflegemaßnahmen ist die Erhaltung oder Wiederherstellung von Wiesen- und Weideflächen als Teil des Landschaftsbildes.

Die Abgrenzung der Flächen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

**511001**

Hafen

**Rheinwiesen**

3

4872

**511002**

Hamm / Volmerswerth

**Rheinwiesen**

3

4872

**511003**

Hamm / Volmerswerth

3

4872

**511004**

Hamm / Volmerswerth

3

4872

**511005**

Lörick / Niederkassel /

Oberkassel / Heerdt

**Rheinwiesen**

4

4872

**511006**

Kaiserswerth / Lohausen

**Rheinwiesen**

5

4878

4884

**511007**Kaiserswerth  
**Hochflutmulde und  
Kittelbachaue**5  
4884

Westlich der Niederrheinstraße

**511008**Kaiserswerth  
**Wallgraben**5  
4884

Unterhalb des Barbarossawalls

**511009**Kaiserswerth / Wittlaer  
**Rheinwiesen**5  
4884

Zwischen Kaiserswerth und Wittlaer

**511010**Kaiserswerth / Wittlaer  
**Schwarzbachaue**5  
4884

Östlich der B 8 bei dem Hof Kaldenberg

**511011**Kalkum  
**Schwarzbachaue**5  
4884

Zwischen Schloß Kalkum und Zeppenheimer Straße

**511013**

Wittlaer

5  
4884

Böschungen der ehemaligen Auskiesung Froschenteich

**511014**Angermund  
**Angeraue**5  
4884

Bei Groß- und Klein Winkelhausen

**511015**Angermund  
**Angeraue**5  
4884

Zwischen Bahnstrecke und Angermunder Straße

**511016**Angermund  
Angeraue5  
4884Südlich der Angermunder Straße und  
um die Kellnerei**511017**Rath  
Hangwiese6  
5778

Südöstlich vom Bauenhaus

**511018**Rath  
Hangwiese6  
5778**511022**Hubbelrath  
Tal- und Hangwiese7  
5778Westlich und östlich der A 3 beider-  
seits des Diepensieper Bachs**511023**Hubbelrath  
Tal- und Hangwiese7  
5778**511024**Hubbelrath  
Tal- und Hangwiese7  
5778**511025**Hubbelrath  
Hangwiese7  
5778Nördlich des Bereiches "Unter den  
Erlen"**511026**Hubbelrath  
Tal- und Hangwiese7  
5778**511034**Hubbelrath  
Tal- und Hangwiese7  
5778

**511035**

Hubbelrath

7  
5778**511036**

Hubbelrath

7  
5778**511037**

Hubbelrath

7  
5778**511038**Hubbelrath  
**Hangwiese**7  
5778**511039**Hubbelrath  
**Hangwiese**7  
5778**511040**Hubbelrath  
**Hangwiese**7  
5778**511041**Hubbelrath  
**Hangwiese**7  
5778**511042**Hubbelrath  
**Hangwiese**7  
5778**511045**Hubbelrath  
**Hangwiese**7  
5778

**511046**Gerresheim  
**Düsselaue**7  
5772Südöstlich des Gerresheimer Bahn-  
hofs**511047**Hubbelrath  
**Hangwiese**7  
5778Am Mühlenbach an der Mettmanner  
Stadtgrenze**511048**Hubbelrath  
**Hangwiese**7  
5778**511050**Unterbach  
**Wiese**8  
5772Am Kleinen Torfbruch am Unterbacher  
See**511051**Unterbach  
**Wiese**8  
5772Südlich der L 404 am Unterbacher  
See**511052**Himmelgeist  
**Wiesen und Weiden am Rhein-  
ufer**9  
5464

Im Himmelgeister Rheinbogen

**511053**Urdenbach  
**Wiesen und Weiden am Rhein-  
ufer**9  
5464

**512****Anlage von Wanderwegen**

Die Wanderwege sind nach folgenden Grundsätzen neu bzw. erstmalig auszubauen:

Bei Neu- oder erstmaligem Ausbau der Wanderwege ist die Ausbaubreite von 2,5 m nicht zu überschreiten.

Die Wanderwege sind in wassergebundener Decke zu erstellen.

Die Ausbaubreiten schließen seitliche Rasenbankette ein, jedoch nicht die in Hanglagen ggf. erforderlichen seitlichen Böschungen und Gräben.

Lage und Linienführung sind der Festsetzungskarte zuzunehmen.

Betroffene Grundstücke sind nach folgendem Muster genannt:

Gemarkung, Flur (Flurstück)

Die Flurstücke sind in der Regel nur zum Teil betroffen. Ist ein Flurstück vollständig betroffen, so ist es unterstrichen.

**512002**

Flehe

3

Himmelgeist, 2 (117)

**305 m Wanderweg entlang des Brückerbaches**

4872

**512004**

Kaiserswerth

5

Kaiserswerth, 4 (68, 82, 83)

**190 m Wanderweg**

4884

Kaiserswerth, 5  
(690, 691, 409-412)

**512005**

Kaiserswerth

5

Kaiserswerth, 6 (76, 89)

**75 m Wanderweg südlich Kaiserswerth zur Verbindung zweier Wege am Rheinufer**

4884

**512006**

Kalkum

5

Kalkum, 1 (121, 221, 540, 548, 975)

**170 m Wanderweg durch die Schwarzbachau südlich des Kalkumer Schlosses sowie der Bau einer einfachen Holzbrücke**

4884

Textliche Festsetzungen	Bezirk Blatt	Erläuterungen	-163-
<b>512007</b> Wittlaer <b>235 m Wanderweg von Einbrun- gen zur Kalkumer Ölmühle</b>	5 4884	Kalkum, 2 (4, 376)	
<b>512008</b> Kalkum <b>370 m Wanderweg südlich Zep- penheim</b>	5 4884	Kalkum, 11 (251)	
<b>512009</b> Kalkum / Kaiserswerth <b>1070 m Wanderweg</b>	5 4884	Kaiserswerth, 11 (23, 84, 150, 185) Kalkum, 11 (142, 161, 251, 257, 265)	
<b>512010</b> Kaiserswerth <b>385 m Wanderweg</b>	5 4884	Kaiserswerth, 11 (54, 156, 159, 232)	
<b>512011</b> Angermund <b>250 m Wanderweg in Angermund in der Angeraue</b>	5 4884	Angermund, 6 (60, 61, 208, 252, 253)	
<b>512012</b> Angermund <b>120 m Wanderweg</b>	5 4884	Angermund, 6 (33, 59)	
<b>512014</b> Hubbelrath <b>105 m Wanderweg vom Rotthäuser Weg zum Hof Sau</b>	7 5778	Hubbelrath, 2 (9)	



Textliche Festsetzungen	Bezirk Blatt	Erläuterungen	-164-
<b>512015</b> Ludenberg <b>350 m Wanderweg südlich der B 7</b>	7 5778	Rath, 52 (236, 361)	
<b>512019</b> Hubbelrath <b>515 m Wanderweg östlich der A 3 als Verbindung der Hofzufahrten Dahlhof und Burberg</b>	7 5778	Hubbelrath, 9 (14, 48, 50) Hubbelrath, 10 (9, 76)	
<b>512020</b> Hubbelrath <b>595 m Wanderweg von der Erkrather Landstraße an der Nordgrenze von Mydlinghoven</b>	7 5778	Hubbelrath, 4 (50, 51)	
<b>512021</b> Hubbelrath <b>1165 m Wanderweg von der Erkrather Landstraße durch Mydlinghoven</b>	7 5778	Hubbelrath, 4 (46) Hubbelrath, 5 (8, 9, 12, 13, 14, 16, 44)	
<b>512022</b> Hubbelrath <b>120 m Wanderweg</b>	7 5778	Hubbelrath, 5 (7)	
<b>512024</b> Hubbelrath <b>835 m Wanderweg von der Erkrather Landstraße zum Schäpershof</b>	7 5778	Hubbelrath, 3 (73, 115, 78, 84, 109)	

**512025**

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 3 (26, 35, 91, 33, 117)

**490 m Wanderweg vom Schäpers-  
hof an der Westseite des Rotthäu-  
ser Bachtals nach Süden, Querung  
des Tals bei den Fischteichen und  
Anbindung an das vorhandene  
Wegenetz**

5778

**512027**

Ludenberg

7

Rath, 49 (46)

**270 m Wanderweg als Umgehung  
einer Hoflage bei Schloß Roland**

5778

**512028**

Ludenberg

7

Rath, 54 (11, 573)

**260 m Wanderweg am Truppen-  
übungsplatz**

5778

Rath, 49 (39, 40)

**512030**

Unterbach

8

Unterbach, 16 (36)

**355 m Wanderweg**

5772

**512031**

Unterbach

8

Unterbach, 16 (255)

**105 m Wanderweg**

5772

**512032**

Himmelgeist

9

Himmelgeist, 2 (108-111, 257)

**205 m Wanderweg**

5464

**512033**

Himmelgeist

9

Himmelgeist, 2 (81, 83, 93, 99, 100,  
106-108, 116, 117, 257)**445 m Wanderweg**

5464

4872

Textliche Festsetzungen	Bezirk Blatt	Erläuterungen	-166-
<b>512034</b> Benrath <b>310 m Wanderweg am Hildener            Baggersee</b>	9 5464	Benrath, 24 (73, 74, 77, 80, 97)	
<b>512035</b> Hellerhof <b>425 m Wanderweg</b>	10 5464	Garath, 4 (6, 7)	
<b>512036</b> Garath / Hellerhof <b>555 m Wanderweg auf der West-            seite des Garather Mühlenbaches            vom Kapeller Hofweg bis zur            Frankfurter Straße</b>	10 5464	Garath, 2 (10-12) Garath, 4 (28, 46, 47, 98)	
<b>512037</b> Garath / Hellerhof <b>850 m Wanderweg vom Schloß            Garath nach Osten bis an die            Hildener Stadtgrenze</b>	10 5464	Garath, 4 (1, 19)	
<b>512038</b> Hellerhof <b>540 m Wanderweg</b>	10 5464	Garath, 45 (2, 6, 9)	

## 6 Genehmigungsvermerke

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:  
Düsseldorf, den 27.06.1996

Der Oberstadtdirektor  
Garten-, Friedhofs- und Forstamt  
Im Auftrag  
*gez. Gillet* (Siegel)

Dieser Landschaftsplan ist durch Beschluß des Rates der Stadt  
am 06.09.1989 gemäß § 27 Abs. 1 LG aufgestellt worden.  
Düsseldorf, den 27.06.1996

Der Oberstadtdirektor  
Garten-, Friedhofs- und Forstamt  
Im Auftrag  
*gez. Gillet* (Siegel)

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 Abs. 1 LG nach orts-  
üblicher Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. **45**  
vom **20. November 1989** bis einschließlich **21. Dezember**  
**1989** öffentlich ausgelegen.  
Düsseldorf, den 27.06.1996

Der Oberstadtdirektor  
Garten-, Friedhofs- und Forstamt  
Im Auftrag  
*gez. Gillet* (Siegel)

Der Rat hat heute die roten Änderungen beschlossen.  
Düsseldorf, den 27.06.1996

Der Oberstadtdirektor  
Garten-, Friedhofs- und Forstamt  
Im Auftrag  
*gez. Gillet* (Siegel)

Der Rat der Stadt hat diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG am 27.06.1996 als Satzung beschlossen.

Düsseldorf, den 04.11.96

*gez. Smeets* (Siegel)  
Oberbürgermeisterin

Dieser Landschaftsplan ist heute mit Auflagen und Maßgaben gemäß § 28 Abs. 3 LG teilweise genehmigt worden.

Düsseldorf, den 24.01.1997  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag  
*gez. Ströttchen* (Siegel)

Der Rat der Stadt ist in seiner Sitzung am 22.05.1997 den in der Verfügung der Bezirksregierung vom 24.01.1997 gegebenen Einschränkungen und Auflagen beigetreten und hat beschlossen, diesen Landschaftsplan entsprechend den blauen Eintragungen zu ändern.

Düsseldorf, den 07.11.1997

*gez. Smeets* (Siegel)  
Oberbürgermeisterin

Diese Ausfertigung enthält in einfarbiger Darstellung alle Festsetzungen nach Abschluß des Verfahrens.

Düsseldorf, den 22.05.1998

Der Oberstadtdirektor  
Garten-, Friedhofs- und Forstamt  
Im Auftrag

Biesemann

## **7 Inkrafttreten**

Die Genehmigung der Bezirksregierung und die öffentliche Auslegung dieses Landschaftsplanes sind lt. Bekanntmachungsanordnung vom 10.11.1997 heute im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 46 gemäß § 28 a LG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Düsseldorf, den 15.11.1997

Der Oberstadtdirektor  
Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Im Auftrag  
gez. Biesemann (Siegel)

### **Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung (§ 28 a LG)**

#### Anzeige gem. § 28 LG

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden.

Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, den 28.04.2010

Die Bezirksregierung  
Im Auftrag

gez. H. Hansmann (Siegel)

#### Inkrafttreten § 28 a LG

Das Anzeigeverfahren sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind am 21. Mai 2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2011

Der Oberbürgermeister  
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt  
Im Auftrag

gez. Biesemann

## 8 Ersatz bestehender Verordnungen

Gem. § 73 LG treten folgende Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Landschaftsschutzgebieten mit dem Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eller Forst" in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 21. Februar 1966 (Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 9 vom 03.03.1966)
  
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Düsseldorf und im Kreis Düsseldorf-Mettmann (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Kettwig) vom 02. Juni 1971 (Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 30a vom 04.08.1971)
  
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstroms in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01. August 1972 (Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 32 vom 10.08.1972)
  
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Landeshauptstadt Düsseldorf und in einem Teil der Gemeinde Wittlaer (Kreis Düsseldorf-Mettmann) vom 01. Februar 1974 (Düsseldorf Amtsblatt Nr. 6 vom 09.02.1974)

Folgende ordnungsbehördliche Verordnungen treten gemäß § 42 a LG mit dem Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Dreiecksweiher" in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 07. August 1985 (Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 33 vom 15.08.1985)

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturdenkmals "Eßkastanienallee von der Rennbahnstraße zum Haus Roland" in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 23.Juli 1986  
(Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 34 vom 21.08.1986)
  
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Tongruben am Ratingen Weg" in der Stadt Düsseldorf vom 21. März 1989  
(Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 14 vom 06.04.1989)
  
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Urdenbacher Kämpfe" in der Stadt Düsseldorf vom 03.11.1993\*
  
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Rahmer Benden" in der Stadt Düsseldorf vom 03.11.1993\*
  
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Erweiterung des Naturschutzgebietes Dreiecksweiher" in der Stadt Düsseldorf vom 03.11.1993\*
  
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Erweiterung des Naturschutzgebietes Eller Forst" in der Stadt Düsseldorf vom 03.11.1993\*
  
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Rotthäuser Bachtal" in der Stadt Düsseldorf vom 03.11.1993\*  
  
\*(Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 45 vom 11. November 1993, Seiten 448 - 452)
  
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Hubbelrather Bachtal" in der Stadt Düsseldorf vom 28. November 1995  
(Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 49 vom 7. Dezember 1995, Seite 478)



Hinweis:

Aufgrund der teilweisen Versagung der Genehmigung dieses Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung Düsseldorf bleiben die nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen weiter gültig:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Pillebachtal und Dernkamp" in der Stadt Düsseldorf vom 4. Juli 1996\*
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung "Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes Pillebachtal, Dernkamp und Gallberg" in der Stadt Düsseldorf vom 4. Juli 1996\*
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Schloßpark Benrath" in der Stadt Düsseldorf vom 3. Juli 1996\*

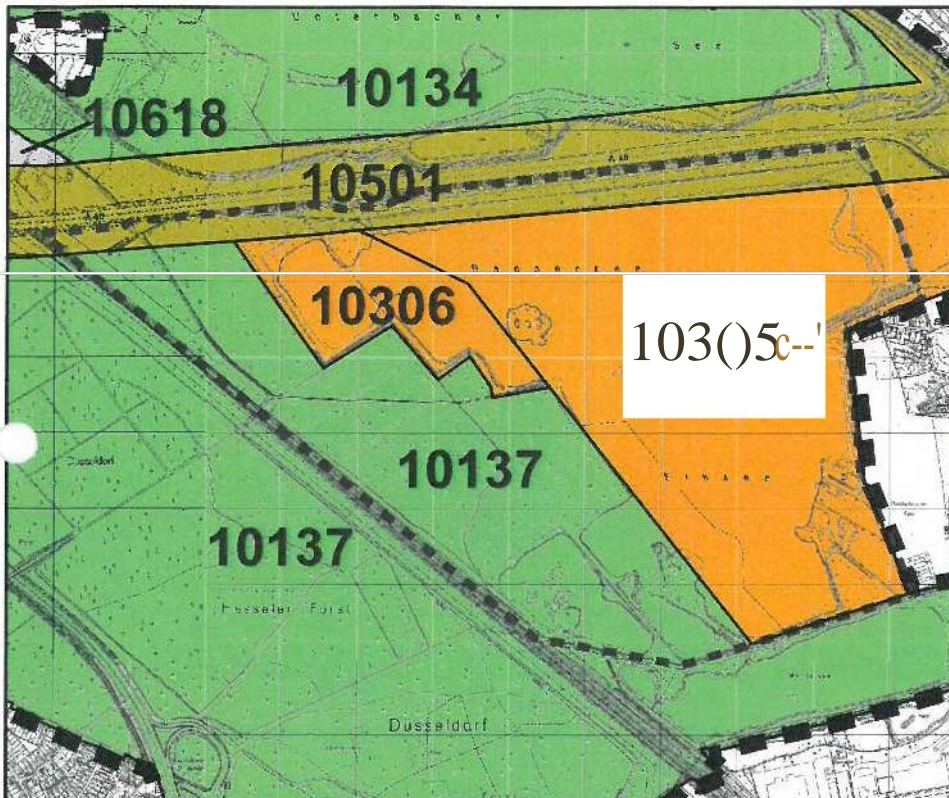
\*(Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 28 vom 11. Juli 1996, Seiten 278 - 286)

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Himmelgeister Rheinbogen", Stadt Düsseldorf vom 29. Juli 1996  
(Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 32 vom 8. August 1996, Seite 315)

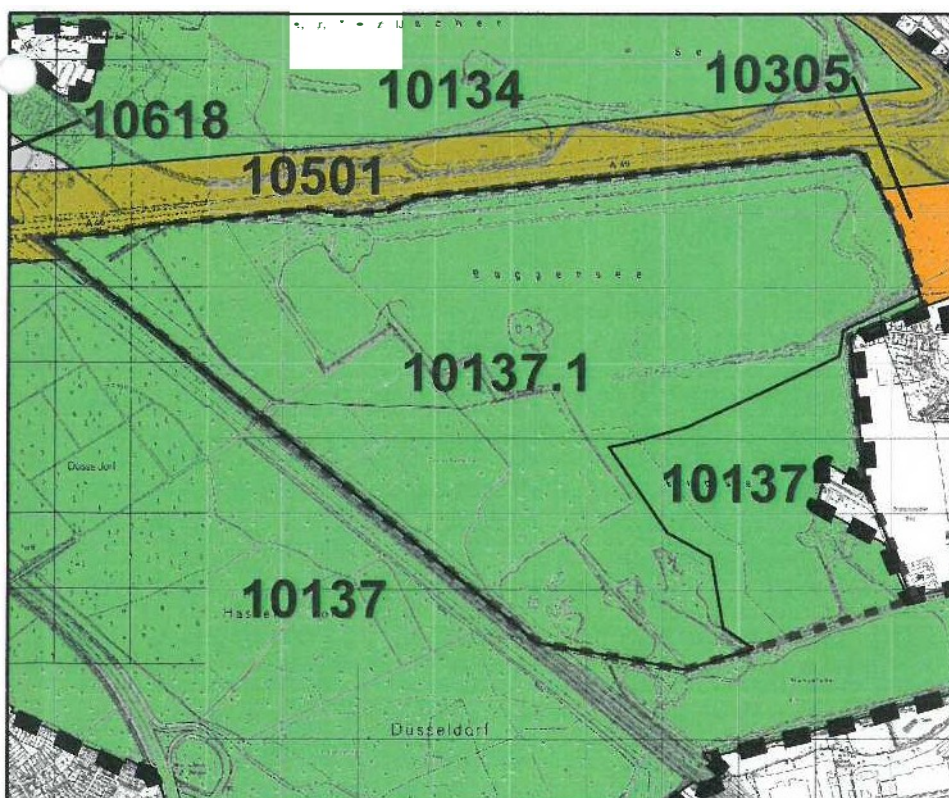
# Landeshauptstadt Düsseldorf

## 2. Änderung des Landschaftsplanes

Entwicklungskarte - M 1 : 20.000



Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan in der Fassung der 1. Änderung vom 25.06.2009 im Geltungsbereich der 2. Änderung



Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

103

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions-schutzes oder zur Verbesserung des Klimas

105

Befristete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung

11Q61

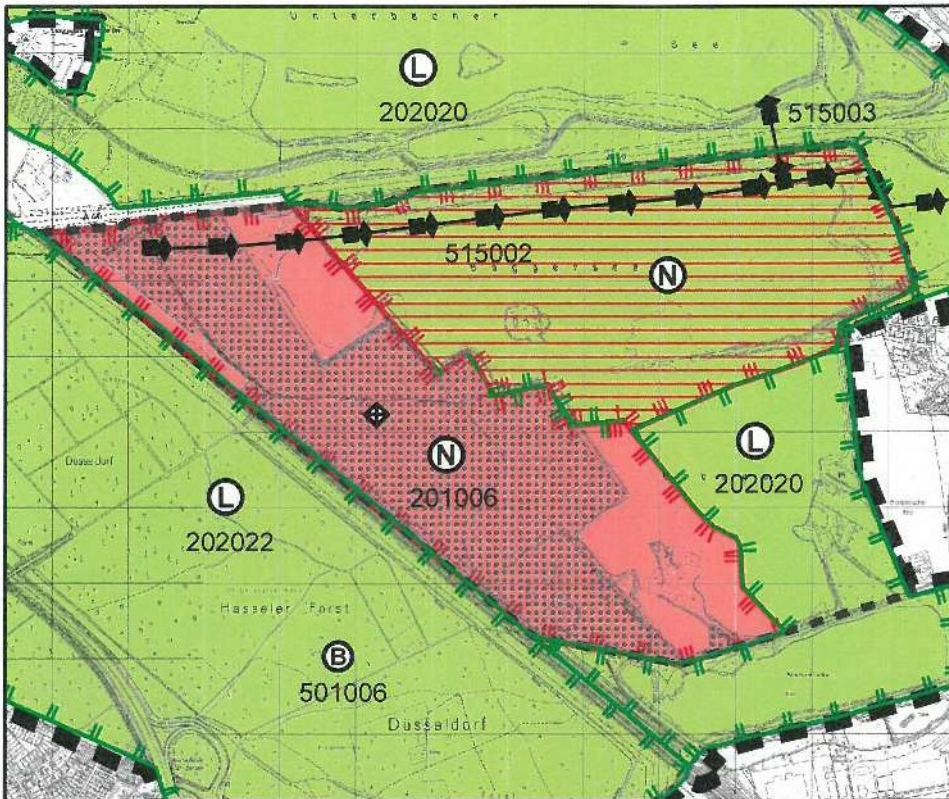
- Grenze des Änderungsbereichs
- Grenze des Geltungsbereichs des Landschaftsplans



# Landeshauptstadt Düsseldorf

## 2. Änderung des Landschaftsplanes



Festsetzungskarte- M 1 · 20.000




Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan in der Fassung der 1. Änderung vom 25.06.2009 im Geltungsbereich der 2. Änderung

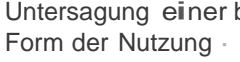
### Zeichenerklärung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19-23 LG)

-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet


Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten

 Untersagung einer bestimmten Form der Nutzung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)


 (R)

 Rad- und Wanderweg

Nachrichtliche Übernahme

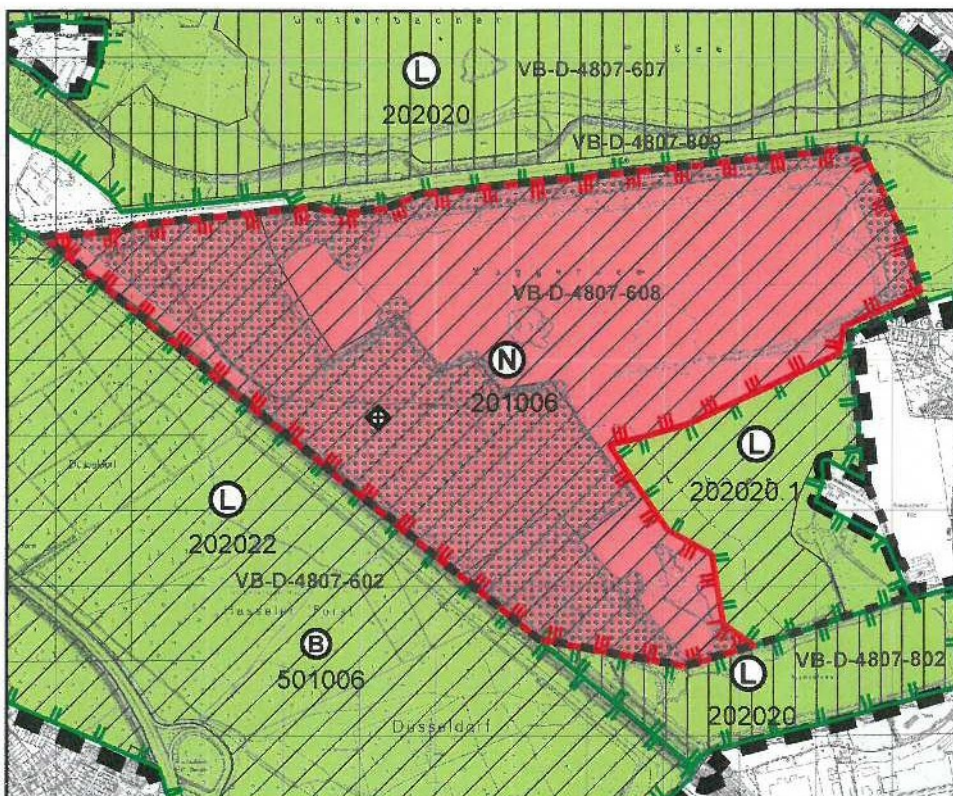
einstweilig  
sichergestelltes Naturschutzgebiet  
gemäß Allgemeinverfügung vom  
09.08.2010

Biotopverbund (VB-D)  
"herausragende Bedeutung" \*

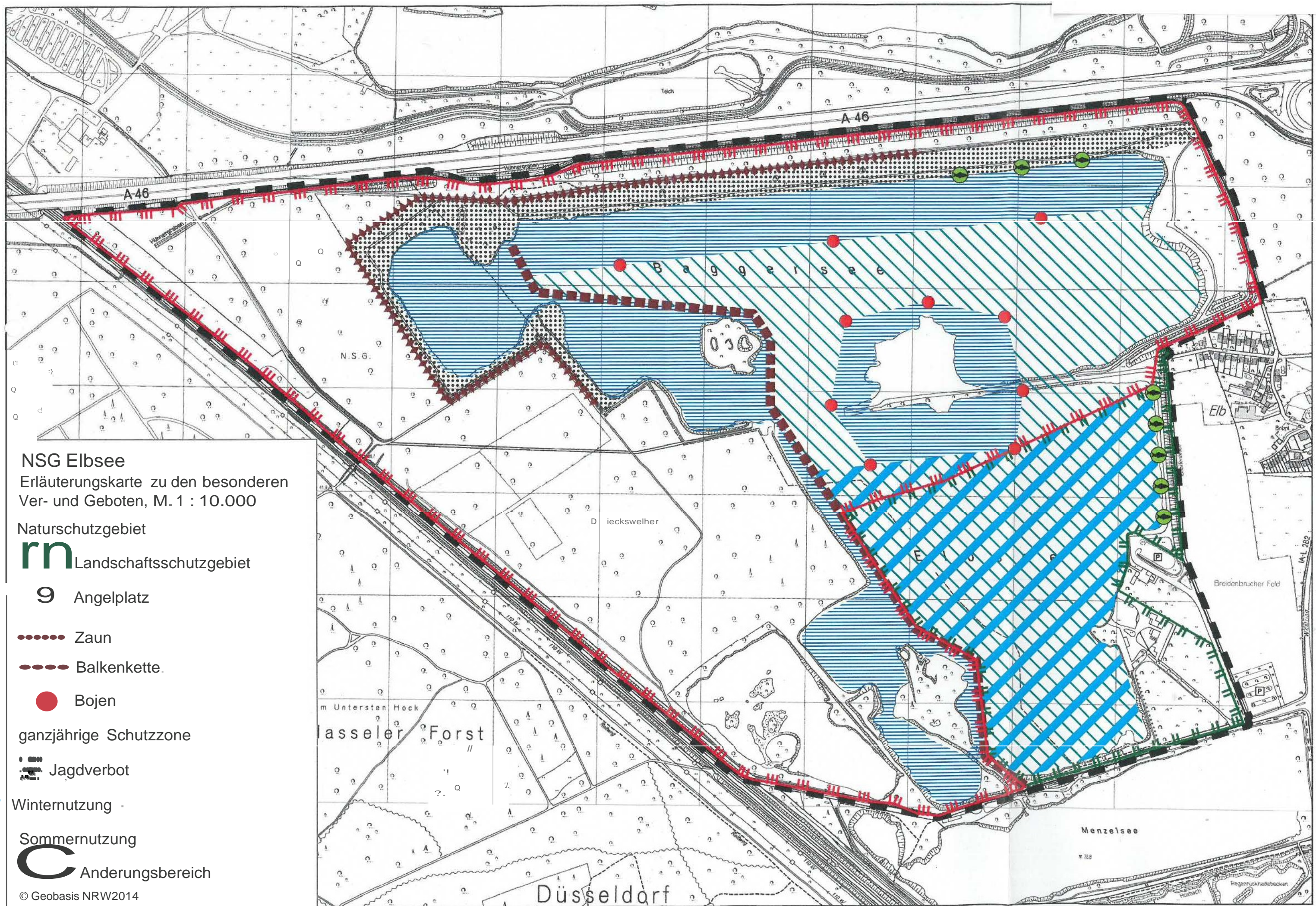
 Biotopverbund (VB-D)  
"besondere Bedeutung" \*

 Grenze des Änderungsbereichs

 Grenze des Geltungsbereichs  
des Landschaftsplanes







NSG Elbsee  
 Erläuterungskarte zu den besonderen  
 Ver- und Geboten, M. 1 : 10.000

Naturschutzgebiet  
**rn** Landschaftsschutzgebiet

9 Angelplatz

..... Zaun

- - - - - Balkenkette

● Bojen

ganzjährige Schutzzone

- - - - - Jagdverbot

Winternutzung

Sommernutzung

C Änderungsbereich